

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggén, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

74. Jahrgang

Viersen, 20. Dezember 2018

Nummer

**40**

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	
<b>Kreis Viersen:</b> Öffentliche Zustellungen.....1160 - 1162	
Öffentliche Zustellung.....1163	
Beteiligungsbericht 2017.....1163	
Verordnung vom 17.12.2018 über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen f. d. vom Kreis Viersen zugelassenen Taxis.....1163	
9. Änderung vom 17.12.2018 der Satzung ü. die Abfallentsorgung.....1333	
1. Änderung vom 17.12.2018 der Satzungen v. 20.12.2017 über die Umlage der Kosten der Kreisleitstelle u. über die Umlage der Kosten des Kr. Viersen als Träger des Rettungsdienstes.....1333	
1. Änderung vom 17.12.2018 der Satzung vom 20.12.2017 über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des kreisweiten Krankentransports.....1334	
<b>Brüggén:</b> Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung vom 18.12.2018.....1165	
<b>Grefrath:</b> Auslegung Entwurf Haushaltssatzung 2019.....1168	
Bebauungsplan Gr 7 „Nordstraße“.....1168	
Bebauungsplan Gr 54 A „Gewerbepark Wasserwerk - Erweiterung“.....1169	
Ordnungsbehörd. Verordnung verkaufsoffener Sonntag.....1170	
12. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren f. d. Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleineinleiterabgabe vom 18.06.2007.....1171	
1. Änderungssatzung vom 11.12.2018 zur Abwassergebührensatzung vom 12.12.2017.....1172	
9. Änderungssatzung vom 11.12.2018 zur Satzung über die Erhebung v. Gebühren für die Abfallentsorgung v. 14.12.2010.....1173	
13. Änderungssatzung vom 11.12.2018 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofs und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003.....1174	
1. Änderungssatzung vom 11.12.2018 zur Satzung über die Gebührenerhebung für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände vom 12.12.2017.....1175	
§ 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz.....1176	
<b>Kempen:</b> Satzung v. 18.12.2018 zur 1. Änderung der Satzung über d. Benutzung der städt. Sportstätten v. 28.04.2015.....1182	
Satzung v. 18.12.2018 zur 19. Änderung der Satzung für den Tagesaufenthalt mit Übernachtungsstelle für Nichtsesshafte.....1182	
Nutzungs- u. Entgeltordnung f. d. städt. Ferienbetreuung für Kinder vom 28.04.2015 i.d.F. der 3. Änderungssatzung v. 18.12.2018.....1183	
Friedhofsgebührensatzung vom 28.06.2016 i.d.F. der 3. Änderungssatzung v. 18.12.2018.....1185	
Satzung ü. d. Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 18.12.2018.....1187	
Satzung ü. d. Erhebung von Gebühren zu Abwasserbeseitigung vom 13.12.2016 i.d.F. der 2. Änderungssatzung v. 18.12.2018.....1190	
Abfallsatzung vom 18.12.2018.....1191	
Ordnungsbehörd. Verordnung v. 18.12.2018 über das Offenhalten von Verkaufsstellen.....1213	
Satzung ü. d. Höhe der Gebühren f.d. Unterhaltungsaufwand der fließenden Gewässer II. Ordnung v. 18.12.2018.....1216	
Satzung ü. d. Erhebung von Gebühren f. d. Straßenreinigung v. 18.12.2018.....1216	
<b>Nettetal:</b> Bebauungsplan Br-270 „Östlich Dülkener Straße“, Satzungsbeschluss.....1218	
Satzung über die Ablösung von Stellplätzen.....1220	
1. Änderung v. 19.12.2018 zur Benutzung- und Entgeltordnung über die Nutzung der städt. Sporthallen u. Erhebung privatrechtl. Entgelten v. 15.12.2011.....1227	
1. Änderungssatzung vom 19.12.2018 zur Satzung über die Höhe d. Eigenanteile bei d. Schülerfahrkosten v. 20.06.2006.....1227	
2. Änderungssatzung vom 19.12.2018 ü. die Erhebung von Elternbeiträgen f. d. Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 14.07.2004.....1228	
36. Änderungssatzung vom 19.12.2018 zur Satzung f. d. Benutzung der Krankenkraftwagen vom 15.12.1982.....1231	
Satzung ü. d. Errichtung u. Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler u. der Not- schlafstelle für Obdachlose vom 19.12.2018.....1232	
8. Änderungssatzung vom 19.12.2018 ü. d. Erhebung von Abwassergebühren vom 15.12.2011.....1235	
3. Änderungssatzung vom 19.12.2018 ü. d. Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.12.2015.....1237	
NetteBetrieb: Vertretungsbefugnis.....1332	
<b>Niederkrüchten:</b> Satzung ü. die Festsetzung der Gebüh- höhe für die Gewässerunterhaltung vom 12.12.2018.....1239	
Satzung ü. die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren vom 12.12.2018.....1239	
Satzung ü. die Höhe der Straßenreinigungsgebühren vom 12.12.2018.....1240	
Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 12.12.2018.....1241	
<b>Schwalmtal:</b> Bebauungsplan Am/15, 6. Änderung „Gebiet Ortskern Amern St. Georg westlich der Dorf- und Wald- nieler Straße“.....1242	
Bebauungsplan Wa/67 „Windhauser Feld“.....1244	
Flächennutzungsplan: erneute Auslegung, 4. Änderung „ehemalige Schlossbrauerei“.....1246	
Bebauungsplan Wa/63 „ehemalige Schlossbrauerei“, erneute Auslegung.....1250	
Flächennutzungsplan, 10. Änderung „Vogelsrather Weg/ Industriestraße“.....1254	
Bebauungsplan Wa/66 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“.....1255	
Widmung einer Straße.....1256	
Auslegung Entwurf Haushaltssatzung für Haushaltsjahr 2019.....1257	
Neufassung d. Satzung der Heinz-Heinenn-Stiftung vom 12.12.2018.....1257	
Gesamtabschluss 2015.....1260	
Jahresabschluss 2017.....1263	
Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden.....1266	
<b>Tönisvorst:</b> Städt. Abwasserbetrieb: Jahresabschluss 2017.....1270	
Öffentliche Zustellung.....1272	
Einladung Rat 19.12.2018.....1272	
<b>Viersen:</b> Öffentliche Zustellung.....1273	
Satzung ü. die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosen- unterkunft für obdachlose Einzelpersonen vom 19.12.2018.....1273	
27. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung vom Marktstandgeld vom 19.12.2018.....1274	
Satzung über die Ablösung von Stellplätzen vom 19.12.2018.....1275	
11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren vom 19.12.2018.....1276	
3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 19.12.2018.....1278	
6. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebühren- satzung vom 19.12.2018.....1280	
30. Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzungsge- bühren für die Übergangsheime vom 19.12.2018.....1281	
<b>Willich:</b> Friedhofsgebührensatzung, 16. Änderungssatzung.....1281	
Satzung ü. Höhe der Gebühren für Umlagen der Wasser-	

und Bodenverbände (Wasserverbandsgebühren) vom 19.12.2018.....	1285
Straßenreinigungs- und Gebührensatzung, 10. Änderung.....	1286
Satzung zur 1. Änderung der Satzung ü. die Abfallentsorgung.....	1307
Satzung ü. d. Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung..	1309
Entwässerungsgebührensatzung, 1. Änderung.....	1311
Satzung zur 22. Änderung der Satzung ü. die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.....	1312
Wettbürosteuersatzung vom 27.11.2018.....	1312
Bebauungsplan Nr. 7 III W - nördlich Burgstraße - ; Aufhebung Aufstellungsbeschluss.....	1320
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 108. Änderung des Flächennutzungsplanes (Brockmanns Kull).....	1320
Bebauungsplan Nr 1/69 V A - Brockmanns Kull - ; Aufhebung Aufstellungsbeschluss.....	1321
Satzung vom 18.12.2018 über die Ablösung von Stellplätzen .....	1335
<b>Sonstige:</b> Sparkasse Krefeld: Aufgebote.....	1322
Schwalmtalwerke AöR: Anlage 2 zur AVBWasserV ab 01.01.2019.....	1323
Schwalmtalwerke AöR: 9. Änderungssatzung vom 13.12.2018 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 08.12.2009 .....	1325
Schwalmtalwerke AöR: 10. Änderungssatzung vom 13.12.2018 zur Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung vom 17.12.2008.....	1327
Entwicklungsgesellschaft der Stadt Viersen mbH: Jahresabschluss 2017.....	1329

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 29.11.2018  
- Aktenzeichen 03280324417/le  
gegen:**

Frau  
Hanna Struzik  
40 Crawford Avenue  
GB-DA1 2GB DARTFORD

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 29.11.2018

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1160

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 29.11.2018  
- Aktenzeichen 03240771453/le  
gegen:**

Herrn

Tobiasz Adamczyk  
UI Szkolna 217  
PL-98-400 WIERUSZOW

im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Viersen, 11.12.2018

Im Auftrag  
P u l t e r

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1161

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Viersen, 29.11.2018

Im Auftrag  
P u l t e r

### **Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 04.12.2018 - Aktenzeichen 03194457145/sv gegen:**

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1160

Herrn  
Woosuk Park  
110-305 Technosangupro 49  
ROK-42995 DÄGU

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

### **Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 11.12.2018 - Aktenzeichen 03194491246/le gegen:**

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer Telearbeit für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Herrn  
Fehmi Krivanjeva  
Tenel Hajdini  
RKS-70000 FERIZAJ

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Viersen, 04.12.2018

Im Auftrag  
P u l t e r

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1161

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 12.12.2018  
- Aktenzeichen 03240772271/grä  
gegen:**

Herrn  
Ali Özdemir  
Remigiusstr. 21  
41747 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.12.2018

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1162

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

**Herr Mateusz Szostak**, zuletzt wohnhaft Gniezninska 22 108 in 31-317 Krakow (Polen), wird aufgefordert, sich zum Abholen seines Fahrzeuges, Pkw, Audi A6, amtliches Kennzeichen KR475CRw (PL), umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nord-

rhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 04.12.2018

Der Landrat  
als Kreispolizeibehörde  
Viersen  
Im Auftrag  
gez.  
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 206/18 (B)

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1162

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung

Gegen **Guido Heyne**, letzte bekannte Anschrift: **Erkelener Straße 18, 41372 Niederkrüchten**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **12.12.2018** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger

Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.12.2018

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1162

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 21.11.2018  
- Aktenzeichen 03280323887/sv  
gegen:**

Herrn  
Petru Vescan  
Sat.Sarazani Nr. 105  
RO-305500 LUGOI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer Telearbeit für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen

nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.12.2018

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1163

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Beteiligungsbericht des Kreises Viersen 2017 hier: Hinweis auf Möglichkeit der Einsichtnahme**

Zur Information der Kreistagsmitglieder sowie der Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises hat der Kreis Viersen für das Wirtschaftsjahr 2017 einen Beteiligungsbericht gemäß der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) über die Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen erstellt. Der Beteiligungsbericht liegt beginnend ab dem 08.01.2019 an vierzehn Arbeitstagen zur Einsichtnahme bei der Kreisverwaltung Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 3119, öffentlich aus und kann dort täglich zwischen 9 und 16 Uhr eingesehen werden.

Dr. Coenen  
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1163

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Verordnung vom 17.12.2018 über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die vom Kreis Viersen zugelassenen Taxis**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690) in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) (GV. NRW. Ausgabe 2015, Nr. 28, S. 495 ff.) – jeweils in den z. Zt. geltenden Fassungen - erlässt der Kreis Viersen als Kreisordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Kreistages des Kreises Viersen vom 13.12.2018 folgende Verordnung:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für die Beförderung von Personen mit den vom Kreis Viersen zugelassenen Taxis innerhalb des Pflichtfahrgebietes (§ 2) gelten die in §§ 4 ff. fest-

gesetzten Entgelte.

- (2) Für Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.

## § 2 Pflichtfahrgebiet

Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Kreises Viersen.

## § 3 Fahrpreisanzeiger

- (1) Der Fahrpreis für die Beförderung von Personen mit Taxis im Pflichtfahrgebiet (§ 2) ist mit einem geeichten Fahrpreisanzeiger, der die manipulationssichere Speicherung der Taxameterdaten ermöglicht, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zu ermitteln.
- (2) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich instand zu setzen.  
Tritt während der Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist für die ab Eintritt der Störung zurück gelegte Wegstrecke eine Wegstreckengebühr nach § 4 Abs. 1 zu berechnen.

## § 4 Beförderungsentgelte

- (1) Tarifstufe 1  
Tagtarif - werktags zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr für die Beförderung von bis zu 4 Fahrgästen  
Grundpreis je Fahrt **3,70 Euro**  
für jede besetzt gefahrene Strecke von 47,62 m - 0,10 Euro  
Kilometerpreis **2,10 Euro**
- Tarifstufe 2  
Nachtтарif - werktags zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen für die Beförderung von bis zu 4 Fahrgästen  
Grundpreis je Fahrt **3,70 Euro**  
für jede besetzt gefahrene Strecke von 43,48 m - 0,10 Euro  
Kilometerpreis **2,30 Euro**
- Tarifstufe 3  
Tagtarif - werktags zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr für die Beförderung von 5 bis 8 Fahrgästen  
Grundpreis je Fahrt **4,70 Euro**  
für jede besetzt gefahrene Strecke

von 43,48 m - 0,10 Euro  
Kilometerpreis **2,30 Euro**

Tarifstufe 4  
Nachtтарif - werktags zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen  
für die Beförderung von 5 bis 8 Fahrgästen  
Grundpreis je Fahrt **4,70 Euro**  
für jede besetzt gefahrene Strecke von 38,46 m - 0,10 Euro  
Kilometerpreis **2,60 Euro**

- (2) Die Anfahrt zum Besteller wird innerhalb des Stadt- bzw. Gemeindegebietes, in dem sich der Betriebssitz des Unternehmers befindet, nicht berechnet.
- (3) Bei Bestellungen außerhalb des Stadt- bzw. Gemeindegebietes wird der Fahrpreisanzeiger ab Ortstafel (Zeichen 311 StVO) eingeschaltet.
- (4) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, ist je angefangenem Besetzkilometer das Beförderungsentgelt gem. Absatz 1 zu erheben.  
Die Grundgebühren nach Absatz 1 entfallen.

## § 5 Wartezeiten

Wartezeiten bis zu jeweils fünf Minuten sind mit 0,10 Euro **je 12 Sekunden (30,00 Euro/Stunde)** und nach einer ununterbrochenen Wartezeit ab Beginn der sechsten Minute mit 0,10 Euro **je 8,57 Sekunden (42,00 Euro/Stunde)** zu berechnen.

## § 6 Krankenfahrten; Sondereinbarungen

- (1) Krankenfahrten unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen.
- (2) Sondereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind im Übrigen nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Sie bedürfen der Genehmigung des Kreises Viersen als Kreisordnungsbehörde.

## § 7 Rücktritt vom Fahrauftrag

- (1) Wird die Fahrt nach Bestellung und Abfahrt zum Bestellort aus Gründen, die beim Besteller liegen, nicht ausgeführt, so ist die doppelte Grundgebühr nach § 4 Absatz 1 zu zahlen.

(2) Die Beweislast für die Abfahrt liegt beim Unternehmer.

gez.  
Dr. Coenen  
Landrat

## **§ 8 Quittung**

Der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über den Fahrpreis unter Angabe der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens des Taxis zu erteilen.

## **§ 9 Mitführen des Tarifs**

Dieser Tarif ist im Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können aufgrund des § 61 PBefG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.02.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18.12.2014 (Abl. Krs. Vie. 38/2014, S. 1350) außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die vom Kreis Viersen zugelassenen Taxis wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Verordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 17.12.2018

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1163

## **Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen**

### **Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Burggemeinde Brüggen vom 18. Dezember 2018**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NW 610, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018, in Verbindung mit § 5 der Satzung über die Straßenreinigung in der Burggemeinde Brüggen (Straßenreinigungssatzung) vom 29. September 2016 hat der Rat der Burggemeinde Brüggen am 18. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde erhebt gem. § 5 der Straßenreinigungssatzung für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW.

Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen und Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Burggemeinde.

### **§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Für die Reinigung der im Straßenverzeichnis zu § 1 der Straßenreinigungssatzung als Fußgängerzone oder als verkehrsberuhigter Bereich kenntlich gemachten Straßen gelten die nachfolgenden Bestimmungen der Absätze 2 – 5, für die übrigen Straßen sind - soweit die Reinigungspflicht nicht auf die Anwohner übertragen ist - die Bestimmungen der Absätze 6 – 11 anzuwenden.

- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigenden Straßenflächen in den Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen der Burggemeinde Brüggen (vergl. Straßenverzeichnis zu § 1 der Straßenreinigungssatzung) erschlossen sind.
- (3) Die Grundstücksfläche wird bei der Gebührenheranziehung
- für die erste Erschließungsstraße zu 100 %,
  - für die zweite Erschließungsstraße zu 75 %,
  - für die dritte Erschließungsstraße zu 50 % zugrunde gelegt. Die vierte und jede weitere Erschließungsstraße bleiben bei der Gebührenheranziehung unberücksichtigt. Den entstehenden Gebührenaufschlag trägt die Burggemeinde.
- (4) Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.
- (5) Die jährliche Benutzungsgebühr nach Absätze 2 – 4 beträgt für die
- ein- bis zweimalige wöchentliche Reinigung der Fußgängerzone im Ortsteil Brüggen EUR 13,95
  - 14-tägliche Reinigung des verkehrsberuhigten Bereiches im Ortsteil Bracht EUR 0,86 je Berechnungsfaktor.
- (6) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.
- (7) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.
- (8) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (9) Bei der Festlegung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 7 und 8 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (10) Die Grundstücksseiten werden bei der Gebührenheranziehung ihrer Länge nach, beginnend mit der längsten Seite,
- für die erste Grundstücksseite mit der vollen Länge,
  - für die zweite Grundstücksseite mit dreiviertel der Länge,
  - die dritte Grundstücksseite mit der halben Länge zugrunde gelegt. Die vierte und jede weitere Grundstücksseite bleiben bei der Gebührenheranziehung unberücksichtigt. Den entstehenden Gebührenaufschlag trägt die Burggemeinde.
- (11) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die jährliche Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 6 – 10) für Straßen mit innerörtlicher und überörtlicher Verkehrsbedeutung EUR 0,79
- 12) Treffen aufgrund der vorgenannten Bestimmungen mehrere Gebührenmaßstäbe im Sinne des Absatzes 1 aufeinander, so sind die Gebühren zunächst nach den Absätzen 2 bis 5 zu berechnen. Erst dann ist für die verbleibenden Grundstücksseiten die Gebühr nach den Absätzen 6 – 9 zu ermitteln. Dabei sind die vorher berücksichtigten Grundstücksseiten unabhängig von ihrer Länge als erste und gegebenenfalls zweite und dritte Grundstücksseiten im Sinne des Absatzes 9 zu berücksichtigen.

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

- Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Burggemeinde das Grundstück betreten, um die

Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

#### **§ 4 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.
- (4) Die Gebühren sind zu je 1/4 des Jahresbeitrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu zahlen.  
Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

#### **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 in Verbindung mit § 12 KAG in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Gemeinde Brüggen vom 13. Dezember 2016 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Burggemeinde Brüggen vom 18. Dezember 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 18. Dezember 2018

gez.  
Gellen  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1165

## **Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath**

### **Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Grefrath für das Haushaltsjahr 2019**

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW, 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung liegt der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Grefrath für das Haushaltsjahr 2019 mit den dazugehörigen Anlagen ab dem 21.12.2018 während der Dauer des Beratungsverfahrens zur Einsichtnahme im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, Zimmer 20, während der Dienststunden montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr, sowie montags von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Gemeinde Grefrath bis zum 18.01.2019 Einwendungen erhoben werden. Diese sind schriftlich an den Bürgermeister der Gemeinde Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath zu richten oder können bei der Kämmerei im Rathaus Grefrath zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Grefrath, den 12.12.2018

gez.  
Lommetz  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1168

## **Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath**

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Gr 7 „Nord- straße“; hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Bau- gesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Gr 7 „Nordstraße“ einschließlich Begründung ist gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom **02.01. bis 04.02.2019** im Bauamt

der Gemeinde Grefrath, Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Straße 21, Zimmer 8, während der Dienststunden, und zwar montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, öffentlich aus.

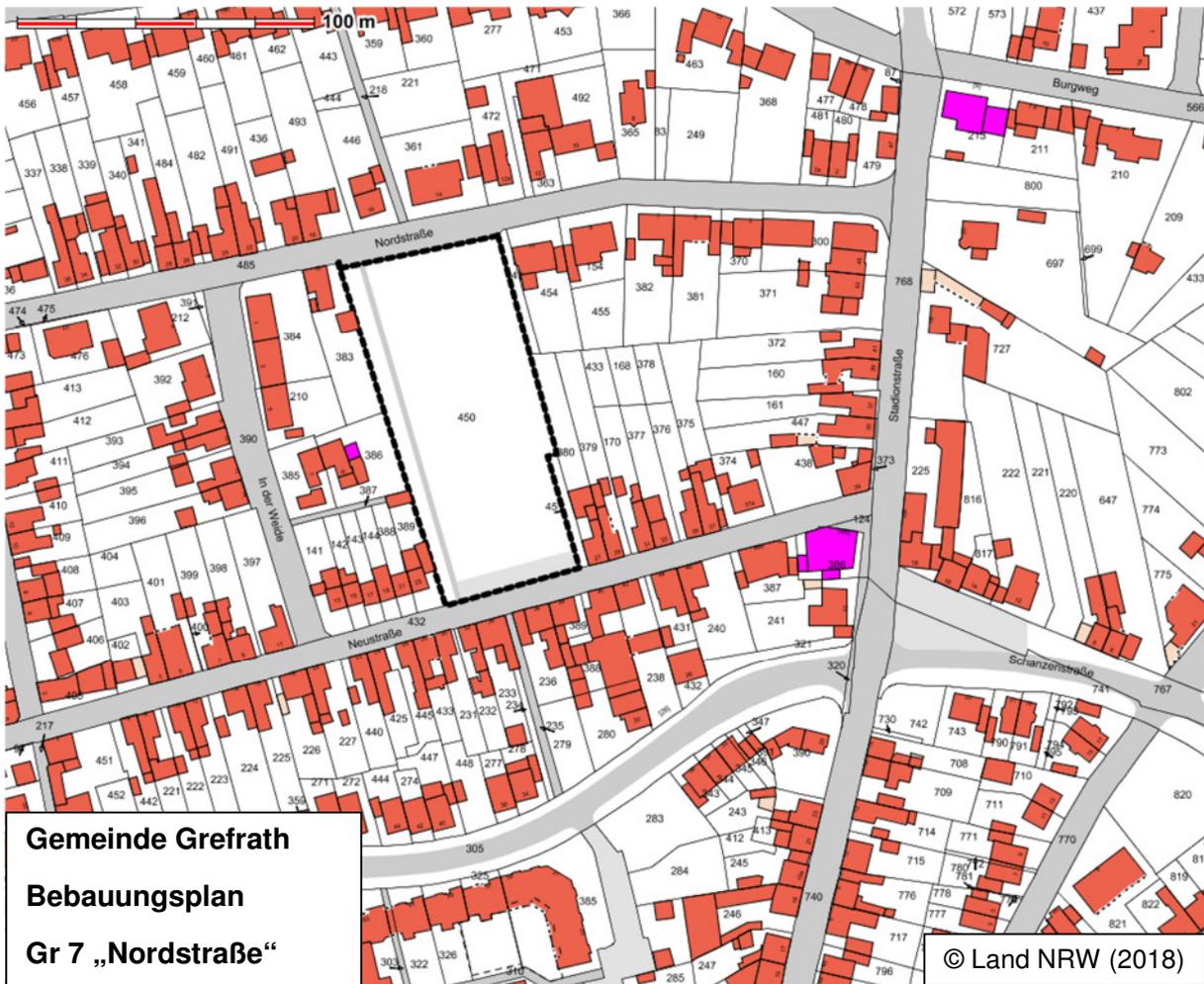
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Bebauungsplan schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt, Zimmer 10, abgegeben werden, über die der Rat in öffentlicher Sitzung entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung unberücksichtigt. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend abgedruckt.

Grefrath, den 12.12.2018

Der Bürgermeister  
Lommetz

## Übersichtskarte



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1168

## Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

### Bebauungsplan Gr 54 A „Gewerbepark Wasserwerk - Erweiterung“; hier: Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

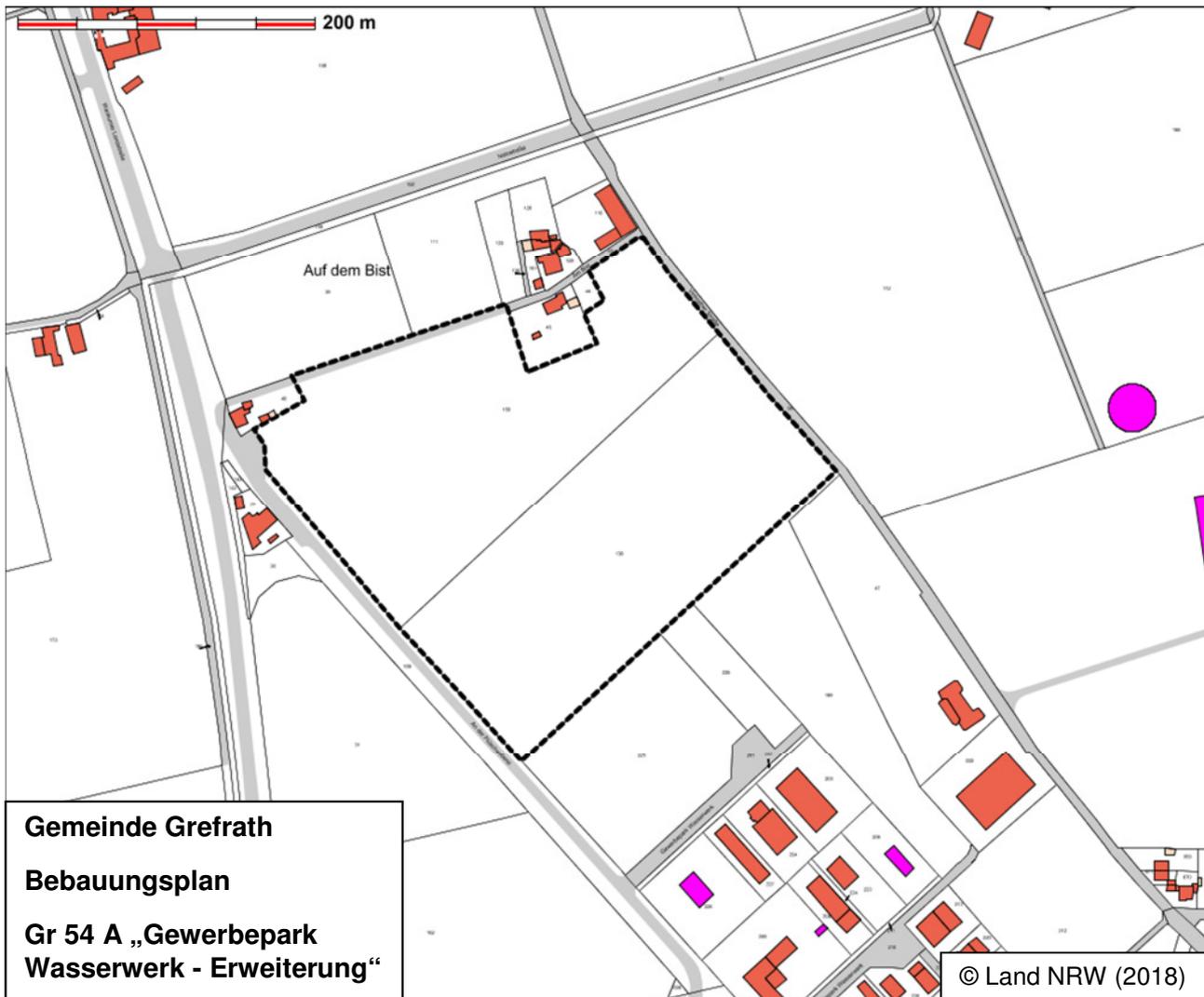
Ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung Gr 54 A „Gewerbepark Wasserwerk - Erweiterung“ wird gemäß § 2 BauGB, aufgestellt.

Die Abgrenzung des Planbereiches ist aus beiliegendem Planausschnitt ersichtlich, der Bestandteil dieses Aufstellungsbeschlusses ist.

Grefrath, den 12.12.2018

Der Bürgermeister  
Lommetz

## Übersichtskarte



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1169

## Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Grefrath für den Bezirk „Grefrath-Süd“ am Sonntag, den 13.01.2019;  
hier: Antrag der Werbegemeinschaft Grefrath InTakt e.V. vom 09.10.2018**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), in Kraft getreten am 30. März 2018. in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14.06.1994 (GV NRW S. 360) in der derzeit geltenden Fassung, wird von der Gemeinde Grefrath als örtliche Ordnungsbe-

hörde gemäß Beschluss des Rates vom 11.12.2018 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### § 1

Sämtliche Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Grefrath im Bezirk „Grefrath-Süd“ am Sonntag, den 13.01.2019 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

### § 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäften andere, als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,--€ geahndet wer-

den.

### § 3

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 13.01.2019 in Kraft. Sie tritt außer Kraft am 14.01.2019.

Grefrath, den 11.12.2018

Gemeinde Grefrath  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Lommetz  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1170

## Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

### 12. Änderungssatzung vom 12.12.2017 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleineinleiterabgabe vom 18.06.2007

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (SV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG), in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.1994 (BGBl.I S. 3370 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 43 ff, 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW.) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 16.07.2016 (GV. NRW. S. 559) in der zurzeit gültigen Fassung; und
- der Satzung über die Beseitigung von Abwasser –Abwasserbeseitigungssatzung– in der Gemeinde Grefrath vom 06.02.1997 in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Höhe der Benutzungsgebühren

Der § 5 der Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Klein-

einleiterabgabe vom 18.06.2007 in der zurzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. Die Gebühr für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 13,18 €/t
2. Die Gebühr für die Entsorgung des Klärschlammes aus
  - mechanischen Kleinkläranlagen beträgt 20,93 €/t
  - vollbiologischen Kleinkläranlagen beträgt 30,15 €/t
3. Sofern die Gemeinde gemäß § 49 (5) LWG vom Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen ganz von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung für Grundstücke außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile freigestellt ist, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese 12. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleineinleiterabgabe vom 18.06.2007 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 12. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleineinleiterabgabe vom 18.06.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 13.12.2018

Gemeinde Grefrath  
Der Bürgermeister  
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1171

je m <sup>3</sup> jährlich	2,03 €
3. Die Niederschlagwassergebühr (§5) beträgt je m <sup>2</sup> jährlich	2,08 €
4. Die Niederschlagwassergebühr (§5) für Gebührenpflichtige, die vom Niersverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt je m <sup>2</sup> jährlich	1,42 €

## Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

### 1. Änderungssatzung vom 11.12.2018 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 12.12.2017

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung;
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 16.07.2016 (GV. NRW. S. 559) in der zurzeit gültigen Fassung und
- der Satzung über die Beseitigung von Abwasser –Abwasserbeseitigungssatzung- in der Gemeinde Grefrath vom 06.02.1997 in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gebührensätze

Der § 14 der Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) in der zurzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. Die Schmutzwassergebühr (§4) beträgt je m<sup>3</sup> jährlich 3,95 €
2. Die Schmutzwassergebühr (§4) für Gebührenpflichtige, die vom Niersverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt

1172

### §2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 12.12.2017 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Abwassergebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 13.12.2018

Gemeinde Grefrath  
Der Bürgermeister  
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1172

# Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

## 9. Änderungssatzung vom 11.12.2018 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesabfallgesetz- vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74), in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 20 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Grefrath vom 15. Dezember 1992, in der zurzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Höhe der Gebühren

Der § 5 der Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010 wird wie folgt geändert:

#### 1. Für Restabfall (System „graue / blaueTonne“)

##### 1.1 Grundgebühr je Jahr bei

a)	70 l - Abfallsack	4,46 €
b)	90 l - Abfallbehälter	5,73 €
c)	120 l - Abfallbehälter	7,65 €
d)	240 l - Abfallbehälter	15,29 €
e)	770 l - Abfallbehälter	49,06 €
f)	1.100 l - Abfallbehälter	70,08 €

##### 1.2 Leistungsgebühr je Entleerung für

a)	70 l - Abfallsack	3,06 €
b)	90 l - Abfallbehälter	3,94 €
c)	120 l - Abfallbehälter	5,25 €
d)	240 l - Abfallbehälter	0,50 €
e)	770 l - Abfallbehälter	33,70 €
f)	1.100 l - Abfallbehälter	48,15 €

1.3 zusätzlicher Restabfallsack (70 l) 5,00 €  
(Sollte das nach 1.1 bzw. 1.2 satzungsmäßig zur Verfügung gestellte Restabfall-

volumen ausnahmsweise nicht ausreichen, können zusätzlich Restabfallsäcke erworben werden.)

#### 2. Für kompostierbaren Abfall (System „braune Tonne“)

##### 2.1. Grundgebühr je Jahr für

a)	120 l - Abfallbehälter	1,69 €
b)	240 l - Abfallbehälter	3,38 €

##### 2.2. Leistungsgebühr je Entleerung für

a)	120 l - Abfallbehälter	4,18 €
b)	240 l - Abfallbehälter	8,36 €

### § 2 Inkrafttreten

Diese 9. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 14.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 13.12.2018

Gemeinde Grefrath  
Der Bürgermeister  
Lommetz

# Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

## 13. Änderungssatzung vom 11.12.2018 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003

Aufgrund

- des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313) in der zurzeit gültigen Fassung,
  - der §§ 4,6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit gültigen Fassung und
  - des § 40 der Friedhofssatzung der Gemeinde Grefrath vom 16.12.2003 für den Friedhof Schaphauser Str. in der zurzeit gültigen Fassung,
- hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 11.12.2018 nachfolgende Satzung beschlossen:

### § 1 Höhe der Gebühren

Der § 2 der Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003 wird wie folgt geändert:

#### 1. Benutzung der Aufbahrungsräume und der Friedhofskapelle

- |  |          |
|--|----------|
| 1.1 Benutzung der Aufbahrungsräume pro Tag | 53,00 €  |
| mindestens jedoch                          | 159,00 € |
| 1.2 Benutzung der Friedhofskapelle         | 337,00 € |

#### 2. Bestattungsgebühren

- |  |          |
|--|----------|
| 2.1 bei Gräbern für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre | 539,00 € |
| 2.2 bei Gräbern für Kinder bis zu 5 Jahren             | 368,00 € |
| 2.3 bei Urnengräbern                                   | 140,00 € |

#### 3. Gebühren für die Verleihung der Nutzungsrechtes an Grabstätten

##### 3.1 bei Bestattungen in Erdgrabstätten

- |   |            |
|---|------------|
| 3.11 Wahlgrab je Grabstelle für die Dauer von 30 Jahren   | 2.438,00 € |
| 3.12 bei Wiedererwerb und Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern je Grabstelle je Jahr | 81,00 €    |
| 3.13 Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren   | 1.521,00 € |

- |   |            |
|---|------------|
| 3.14 pflegefreies Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren                      | 1.891,00 € |
| 3.15 Reihengrab für Kinder für die Dauer von 20 Jahren auf dem Kindergrabfeld | 1.014,00 € |

##### 3.2 bei Bestattungen in Urnengrabstätten

- |   |            |
|---|------------|
| 3.21 Wahlgrab je Grabstelle für die Dauer von 20 Jahren   | 1.625,00 € |
| 3.22 bei Wiedererwerb und Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern je Grabstelle je Jahr | 81,00 €    |
| 3.23 pflegefreies Urnenreihengrab   | 1.133,00 € |
| 3.24 Baumgrab für die Dauer von 20 Jahren   | 2.236,00 € |
| 3.25 Anonyme Aschenverstreung   | 194,00 €   |

#### 4. Umbettungsgebühren

- |  |          |
|--|----------|
| 4.1 Umbettung bzw. Ausgrabung bei Erwachsenen und Kindern über 5 Jahre | 619,00 € |
| 4.2 Umbettung bzw. Ausgrabung bei Kindern bis zu 5 Jahren              | 391,00 € |
| 4.3 Umbettung bzw. Ausgrabung einer Urne                               | 123,00 € |

#### 5. Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstellen von Grabmalen

- |  |         |
|--|---------|
| 5.1 für stehende Grabmale bei Erdbegräbnisstätten  | 26,00 € |
| 5.2 für stehende Grabmale bei Urnengräbern   | 22,00 € |
| 5.3 für Grabplatten auf Wahl- und Reihengräbern  | 14,00 € |
| 5.4 für Grabplatten auf pflegefreien Gräbern (inkl. Entfernung der Grabplatte nach Ablauf der Ruhefrist) | 53,00 € |

#### 6. Grabbeigabengebühr

- |   |            |
|---|------------|
| 6.1 Verwaltungskosten   | 36,00 €    |
| 6.2 Grabbereitung   | 105,00 €   |
| 6.3 Urnenwahlgrab für die Dauer von 20 Jahren mit der Möglichkeit einer Grabbeigabe | 1.675,00 € |

### § 2 Inkrafttreten

Diese 13. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003 in der zur Zeit gültigen Fassung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 13. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 13.12.2018

Gemeinde Grefrath  
Der Bürgermeister  
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1174

## Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

### 1. Änderungssatzung vom 11.12.2018 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Gebührenerhebung für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände vom 12.12.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW.) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 61 - 69, 77 und 78 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 16. Juli 2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 2, 4, 6, 7 Abs. 1 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW.) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Gebührenhöhe

Der § 5 der Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung der Gebühren für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände vom 12.12.2017 in der zur Zeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebührensätze betragen pro ar (1 ar = 100 m<sup>2</sup>) im Kalenderjahr

<b>a) für Flächen im Einzugsgebiet des Niersverbandes,</b>	<b>€ / ar</b>
versiegelte Flächen	<b>2,47</b>
übrige Flächen	<b>0,03</b>
<b>b) für Flächen im Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Mittlere Niers,</b>	<b>€ / ar</b>
versiegelte Flächen	<b>7,22</b>
übrige Flächen	<b>0,09</b>
<b>c) für Flächen im Einzugsgebiet des Netteverbandes</b>	<b>€ / ar</b>
versiegelte Flächen	<b>7,90</b>
übrige Flächen	<b>0,04</b>

## § 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Gebührenerhebung für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände vom 12.12.2017 tritt zum **01.01.2019** in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Gebührenerhebung für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde

nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 13.12.2018

Gemeinde Grefrath  
Der Bürgermeister  
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1175

## **Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath**

**Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Gemeinde Grefrath über ihre Mitgliedschaften nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz sowie nach § 2 Abs. 1 der Ehrenordnung der Gemeinde Grefrath vom 26.09.2005.**

### Hinweis:

Die Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und der Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei den Meldepflichtigen.

### **Legende:**

- 1) = **ausgeübter Beruf**
- 2) = **Beraterverträge**
- 3) = **Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes**
- 4) = **Mitgliedschaften in Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen in öffentlich rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen**
- 5) = **Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen**
- 6) = **Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien**

### Ratsmitglieder:

#### **Angenvoort, Roland**

- 1) Leitender Verwaltungsdirektor
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH

- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- d) Mitglied im Beirat Flugplatzgemeinschaft Grenzland e.V.
- e) Vertreter der Gemeinde in der gemeinnützigen Baugenossenschaft Oedt e.G.
- 6) Vorsitzender des SPD-Ortsvereins Grefrath (bis 06.12.2018)

#### **Baumgart, Rita**

- 1) Chefarztsekretärin
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs- Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- c) stellv. Mitglied in der Mitgliederversammlung beim Städte- und Gemeindebundes NRW

#### **Bauten, Hans-Willi**

- 1) Oberstudienrat i.R.
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- d) Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld

#### **Bayer Olaf**

- 1) Geschäftsführer
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- c) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- d) Mitglied im Beirat Flugplatzgemeinschaft Grenzland e.V.
- 5) Gesellschafter der Fa. Rathmackers Bedachungs GmbH

#### **Bedronka, Bernd**

- 1) Geschäftsführer
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- c) Vorsitzender des Aufsichtsrates der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- e) Mitglied im Regionalrat

- f) stellv. Vorsitzender des Strukturausschusses des Regionalrats Düsseldorf
  - g) Mitglied in der Veranstaltergemeinschaft Lokalfunk Krefeld/Kreis Viersen
  - h) stellv. Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen GmbH
  - i) Mitglied im Vorstand Stiftung für sozialen Frieden der Arbeiterwohlfahrt im Kreis Viersen
  - j) stellv. Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld
- 5) Geschäftsführer der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Viersen e.V.
- 6) a) stellv. Vorsitzender der SPD-Fraktion im Rat der Gemeinde Grefrath
- b) stellv. Ortsverbandsvorsitzender der SPD Grefrath
- c) Mitglied im Vorstand der SPD Grefrath
- d) Mitglied in der Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Grefrath
- e) Mitglied im Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Grefrath
- f) Mitglied im Förderverein Thomamaeum Kempen
- g) Mitglied im SSK Kempen e.V.
- h) Mitglied Beratung-Information-Selbsthilfe e.V.
- i) ehrenamtlicher Richter am Arbeitsgericht Krefeld

#### **Fasselt, Georg**

- 1) Rentner
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH
- d) stellv. Vertreter der Gemeinde in der Baugenossenschaft Oedt e.G.
- e) Mitglied in der Mitgliederversammlung beim Städte- und Gemeindebund NRW
- 6) a) stellv. Fraktionsvors. CDU
- b) Vorsitzender Senioren Union
- c) Ehrenamtl. Richter LG Krefeld

#### **Funken, Markus**

- 1) Kaufmännischer Angestellter
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- c) stellv. Mitglied im Beirat der Rettungswache Kempen

#### **Hegger, Norbert**

- 1) Versicherungskaufmann

- 6) 2. Schatzmeister im Vorstand des Reitervereins Graf Holk
- 6) Stellv. Mitglied im AR der Sport und Freizeit gGmbH
- 6) Stellv. Mitglied im AR der Sportstätten und Freizeitgestaltungs Betriebsgesellschaft mbH
- 6) Vorstandsmitglied der USV (Unternehmervereinigung selbständiger Versicherungskaufleute im AXA Konzern)

#### **Heinze, Marita**

- 1) Erzieherin

#### **Heinze-Süselbeck, Margit**

- 1) Erzieherin
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH

#### **Heller, Dorothea**

- 1) Diplompsychologin
- 4) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH

#### **Henrichs, Jürgen**

- 1) Technischer Angestellter
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- c) Mitglied im Beirat der Rettungswache Kempen

#### **Hermanns-Leuf, Bettina**

- 1) Dipl.-Rechtspflegerin/Justizbeamtin
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH

#### **Holstein, Norbert**

- 1) Weber/Rentner
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH

#### **Hübecker, Wilhelmine**

- 1) Dipl.-Ing. /Teamleiterin Steuerberatung
- 4) a) Vorsitzende des Aufsichtsrates der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- c) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- 6) Geschäftsführerin des St. Martinsvereins Vinkrath

**Jacobs, Karl-Heinz**

- 1) Lehrer a.D.
- 4) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH

**Kappenhagen, Christian**

- 1) Oberregierungsrat, Land NRW
- 4) a) Vorsitzender des Aufsichtsrates der Sport und Freizeit gGmbH
- b) stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- 6) a) Stellv. Vorsitzender der CDU-Fraktion im Rat der Gemeinde Grefrath
- b) Beisitzer im Parteivorstand CDU Grefrath
- c) Vorsitzender DRK-Ortsverein Grefrath e.V.
- d) Leitungsteam Kolpingsfamilie Grefrath
- e) Kassenwart Kolpingsfamilie Grefrath
- f) Mitglied TUS Oedt 1884 e.V.
- g) Mitglied Laurentiuswerk e.V.
- h) Mitglied Kulturinitiative Grefrath (KING) e.V.
- i) Mitglied Heimatverein Grefrath
- j) Ehrenamtlicher Richter am Landgericht Krefeld

**Knorr, Alfred**

- 1) Oberstudienrat a.D.
- 4) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- 5) stellv. Vorsitzender der Senioren-Union des CDU-Gemeindeverbandes Grefrath

**Lamprecht, Marcus**

- 1) Student Politikmanagement, Public Policy und Öffentliche Verwaltung, M.A.
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH
- c) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs- Betriebsgesellschaft mbH
- d) Mitglied in der Mitgliederversammlung beim Städte- und Gemeindebund NRW
- e) stellv. Mitglied im Beirat der Rettungswache Kempen
- f) Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Duisburg-Essen (bis zum 15.08.2018)
- g) Vorsitzender der Universitätskommission für Studium, Lehre und Weiterbildung der Universität Duisburg-Essen
- h) Beirat des Zentrums für Hochschulqualitätsentwicklung der Universität Duisburg-Essen (seit 01.10.2018)
- 6) a) Freier Zusammenschluss von Student\*innen-schaften e.V., Vorstand (seit 01.09.2018)

- b) Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen (AK DQR) (seit 01.09.2018)

**Lehnen, Elisabeth**

- 1) Geschäftsführerin
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- d) stellv. Mitglied im Beirat der Flugplatzgemeinschaft Grenzland e.V.
- e) Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Viersen GmbH
- 6) a) Mitglied im Präsidium des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen e.V.

**Lommetz, Manfred**

- 1) Bürgermeister
- 4) a) Mitglied in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) Mitglied in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Sport u. Freizeit gGmbH Grefrath
- c) Mitglied in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- d) Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH (VKV)
- e) Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen GmbH
- f) Mitglied im Verwaltungsbeirat der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG
- g) Mitglied im Beirat der Rettungswache Kempen
- h) Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld
- 5) Mitglied im Aufsichtsrat der Volksbank Kempen-Grefrath
- 6) a) Beisitzer im Vorstand des Vereins der Freunde von Frévent und Gerbstedt
- b) Vorsitzender des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Ortsverband Grefrath

**Maus, Dietmar**

- 1) Polizeidirektor
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten-

- ten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- d) stellv. Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld

**Monhof, Hans-Joachim**

- 1) Rentner
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH
- c) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH
- d) stellv. Mitglied im Jugendhilfeausschuss des Kreises Viersen
- e) Mitglied in der Mitgliederversammlung beim Städte- und Gemeindebund NRW

**Möncks, Claus**

- 1) Kommunalbeamter
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- c) Mitglied im Beirat der Flugplatzgemeinschaft Grenzland e.V.
- d) stellv. Mitglied in der Mitgliederversammlung beim Städte- und Gemeindebund NRW

**Mülders, Werner**

- 1) Rentner
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- c) stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- d) stellv. Mitglied im Beirat der Flugplatzgemeinschaft Grenzland e.V.
- e) Mitglied in der Mitgliederversammlung beim Städte- und Gemeindebund NRW
- f) stellv. Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld
- 6) a) stellvertretender Vorsitzender des Landesverbandes schulischer Fördervereine NRW e.V.
- b) stellv. Vorsitzender des Bundesverbandes der Fördervereine in Deutschland e.V.
- c) Mitglied des Bundesvorstandes BMW 3er Club E 21/E 30 e. V.

**Peters, Kirsten**

- 1) Personalkauffrau
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH

- Grefrath
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- d) Mitglied im Jugendhilfeausschuss des Kreises Viersen
- e) Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld

**Rose-Heßler, Maren**

- 1) Projektleiterin

**Sonntag, Andreas**

- 1) nicht berufstätig
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH
- c) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- d) Mitglied im Beirat der Flugplatzgemeinschaft Grenzland e.V.

**Storz, Nicole**

- 1) selbständige Versicherungsfachfrau
- 6) a) Vorstandsmitglied der Werbegemeinschaft Grefrath inTakt e.V.
- b) Beisitzerin im Vorstand des Geschäftsstellenleiterverbandes der Provinzial Rheinland (seit 30.10.2018)

**Titulaer, Max**

- 1) Selbst. Kindertagesbetreuung
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- 6) Vorsitzender des Vereins der Freunde von Frévent und Gerbstedt

**Weidenfeld, Karlheinz**

- 1) Techn. Angestellter i.R.
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH

**Wimmers, Bettina**

- 1) Hausfrau
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH

- schaft mbH  
c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemein-  
werke Grefrath GmbH

### **Winkler, Markus**

- 1) Sanitär- Heizungs- und Klimatechniker

### **Wolfers, Andrea**

- 1) Kaufmännische Angestellte  
4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit  
gGmbH  
b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten-  
und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft  
mbH  
c) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke  
Grefrath GmbH

### **Wolfers, Manfred jun.**

- 1) Controller; gepr. Betriebswirt  
4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke  
Grefrath GmbH  
b) Mitglied der Verbandsversammlung des  
Zweckverbandes Kommunales Rechenzen-  
trum Niederrhein  
c) stellv. Vorsitzender im Polizeibeirat bei der  
Kreispolizeibehörde Viersen  
d) Mitglied in der Verbandsversammlung des  
Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/  
Kreis Viersen  
e) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und  
Freizeit gGmbH  
f) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstät-  
ten- und Freizeitgestaltungsbetriebsgesell-  
schaft mbH Grefrath  
g) Mitglied in der Verbandsversammlung des  
Niersverbandes  
6) a) stellv. Vorsitzender des Kreisverbandes Vier-  
sen der kommunalpolitischen Vereinigung der  
CDU ;  
b) Mitglied in der CDU  
c) Mitglied im Vorstand der CDU-Fraktion Kreis  
Viersen  
d) Mitglied im Kirchbauverein St. Heinrich Mül-  
hausen  
e) Mitglied im Förderverein Katholischer Kinder-  
garten Mülhausen  
f) Mitglied im Kirchbauverein St. Josef Vinkrath  
g) Mitglied im Verein der Freunde von Frévent  
und Gerbstedt e.V.  
h) Mitglied im Heimatverein Oedt e.V.  
i) Mitglied im Museumsverein Dorenburg e.V.  
j) Mitglied im Vorstand der Schützenbruder-  
schaft St. Heinrich Mülhausen  
k) Mitglied in der Schützenbruderschaft St. Vitus  
Oedt  
l) Mitglied im PRO SCHOLA-Verein zum Erhalt  
der Liebfrauenschule Mülhausen  
m) Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr Gre-

- frath, Löschgruppe Mülhausen (Unterbrand-  
meister, Schriftführer)  
n) Mitglied im Kirchenvorstand St. Benedikt Gre-  
frath  
o) Vorsitzender des Kirchenvorstands-Aus-  
schusses für die Kindertagesstätten in Träger-  
schaft der Kath. Kirchengemeinde St. Bene-  
dikt Grefrath (Kita-Trägervertreter St. Bene-  
dikt Grefrath)  
p) Mitglied in der Verbandsversammlung des  
Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Kempen/  
Viersen  
q) Mitglied im Förderverein Kath. Kindergarten  
St. Josef Vinkrath  
r) Mitglied im Förderverein Kath. Kindergarten  
St. Laurentius Grefrath  
s) Mitglied im Förderverein Kath. Kindergarten  
St Vitus Oedt  
t) Mitglied im Beirat der Rettungswache Kem-  
pen  
u) Mitglied der Gesellschafterversammlung der  
Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH  
v) ehrenamtlicher Richter am OVG Münster

### **Sachkundige Bürger:**

#### Baumgart, Erich

- 1) Lagerverwalter

#### Battistioli, Miriam (seit 08.10.2018)

#### Bellgardt, Hugo

- 1) nicht berufstätig  
4) Erwachsenenräte (altersbedingt beendet)  
a) Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und  
Schöffen, DSV Landesverband NRW Vor-  
stand-Beisitzer  
b) stellv. Mitglied im Beirat der Flugplatzgemein-  
schaft Grenzland e.V.  
6) a) Vorsitzender des Liederkranz Grefrath 1869  
e.V.  
b) Beisitzer im Vorstand des Ortsvereins der  
SPD Grefrath

#### Borkowski, Heide Lore (ausgeschieden am: 31.08.2014)

- 1) Hausfrau  
6) Schriftführerin im SPD-Ortsverein Grefrath

#### Deike, Linus (ausgeschieden am: 26.07.2015)

- 1) Student

#### Dickmanns, Helmut

- 1) Bankdirektor i.R.  
4) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Gre-  
frath GmbH  
6) Schriftführer des Freundes- und Förderkreises  
ev. Altenzentrum Oedt e.V.

Dregger, Gordon (seit 12.12.2017)

Ebeling, Birgit

1) Lehrerin am Berufskolleg

Erens, Ernst-Willi (ausgeschieden am 13.03.2017)

Keine Angaben

Ernesti Evelyn

1) Erzieherin

Funken, Hans-Konrad

1) Landwirt

4) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH

6) Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Grefrath

Hell, Niklas

1) Kaufmännischer Werkstudent

Hessler, Karsten

1) Kaufmännischer Angestellter

Horst, Ulrich

1) Ausbilder (bis 31.10.2018), (ab 01.11.2018 Gruppenleiter in einer Behindertenwerkstatt)

6) stellv. Vorsitzender der Schulpflegschaft Schule an der Dorenburg (beendet)

Hüser-Korinth, Markus

1) Betreuer

Jacobs, Peter (ausgeschieden am: )

1) Objektmanager

Jahrke, Birgit

1) Steuerfachgehilfin

6) Schatzmeisterin des Museumsvereins Dorenburg e.V.

Jahrke, Stephanie (seit 12.12.2017)

Kemmerich, Peter (seit 13.03.2017)

Jung, Markus (seit 12.12.2017)

Kirchholtes, Stefan

1) Steuer- und Prüfungsassistent

Klingen, Heinrich

1) Sparkassenbetriebswirt i.R.

6) a) Vorsitzender Feuerwehrtrommlerkorps Grefrath 1923

b) Geschäftsführer der Senioren-Union des CDU-Gemeindeverbandes Grefrath

Kölkes Frank

1) Geschäftsführer

6) Vorsitzenden des Trommlerkorps Einigkeit Vinkrath 1922 e.V.

Kothes, Gertrud (ausgeschieden am: 01.05.2014)

1) nicht berufstätig

6) stellv. Vorsitzende der CDU-Seniorenunion

von Laguna, Stefan (ausgeschieden am: 06.06.2016)

1) Sachbearbeiter bei der Stadt Viersen

Lassek, Heike (seit 19.03.2018)

Lehnen, Dennis (seit 12.12.2017)

Markus, Frank

1) Immobilienmakler

Mülders, Christopher

1) nicht berufstätig

4) stellv. Mitglied in der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW

Pache, Björn

Keine Angaben

Pfeiffer, Michael (seit 12.12.2017)

Reuter, René (ausgeschieden am: 17.06.2014)

1) Versicherungskaufmann

5) Gesellschafter der F+R Immobilien GmbH

Schlegel, Ronald

1) Rentner

Scherges, Rolf (seit 12.12.2017)

Steger, Daniel (ausgeschieden am: )

Keine Angaben

Steger, Wolfgang

1) Geschäftsführer der Fa. Steger Sanitär-Installations-GmbH

5) Gesellschafter der Fa. Steger Sanitär-Installations-GmbH

Steinmüller, Jessica (seit 12.12.2017)

Süselbeck, Jörg

1) Fachinformatiker

6) Ehrenamtl. Volontär beim FC Schalke 04

Tecklenburg, Martin

1) nicht berufstätig

Wende-Preß, Frauke (ausgeschieden am: )

1) Hausfrau

Wulf, Sebastian

Keine Angaben

Grefrath, den 13.12.2018

Gemeinde Grefrath  
Der Bürgermeister  
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1176

## **Bekanntmachung der Stadt Kempen**

### **Satzung vom 18.12.2018 zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Sportstätten vom 28.04.2015**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zul. geändert durch den Artikel I des Gesetzes vom 28. November 2016 (GV NRW S. 966), hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **I.**

In der Satzung der Stadt Kempen über die Benutzung der städtischen Sportstätten vom 28. April 2015, wird folgender Paragraph neu gefasst:

#### **§ 4 Abs. 2:**

Die Turn- und Gymnastikhallen bleiben während der Ferienzeiten der Schulen grundsätzlich für den Vereinsbetrieb geschlossen. In den Osterferien, in den letzten 2 Wochen der Sommerferien und in den Herbstferien werden den Sportgruppen, die aktiv am Wettkampfbetrieb teilnehmen, Trainingseinheiten zur Verfügung gestellt. Diese werden möglichst auf die Bedürfnisse der Vereine abgestimmt und auf einige wenige Hallen komprimiert. In den Weihnachtsferien bleiben alle städt. Sporthallen mit Beginn der Ferien bis einschließlich zum 01.01. eines jeden Jahres geschlossen. Die Dreifachturnhalle Ludwig-Jahn-Straße wird nur für traditionelle Weihnachts- und Neujahrsturniere bereitgestellt.

Eine weitere Schließung der Sportstätten bleibt vorbehalten. Außerdem können die Sportstätten zur Durchführung von besonderen Veranstaltungen gesperrt werden.

#### **II.**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

1182

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 18.12.2018

Gez.  
(Rübo)  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1182

## **Bekanntmachung der Stadt Kempen**

### **Satzung vom 18. Dezember 2018 zur 19. Änderung der Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für den Tagesaufenthalt mit Übernachtungsstelle für Nichtsesshafte in der Stadt Kempen**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 18. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **I.**

§ 2 der Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für den Tagesaufenthalt mit Übernachtungsstelle für Nichtsesshafte in der Stadt Kempen vom 14. Mai 1998 in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2017 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

§ 2

## Höhe der Gebühr

Die Benutzungsgebühr für den Tages- und Nachtaufenthalt beträgt 24,72 € pro Tag/ Nacht.

## II.

Die Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 18.12.2018

Gez.  
(Rübo)  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1182

## **Bekanntmachung der Stadt Kempen**

### **Nutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Ferienbetreuungen für Kinder in der Stadt Kempen vom 28.04.2015 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.12.2018**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung:

#### **§ 1 Trägerschaft**

- (1) Trägerin der Betreuungsangebote ist die Stadt Kempen. Organisiert und durchgeführt werden die Betreuungsangebote vom Jugendamt der Stadt Kempen.
- (2) Die Teilnehmeranzahl hängt maßgeblich von den räumlichen und personellen Gegebenheiten ab und wird von der Stadt Kempen nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt.

#### **§ 2 Betreuungsinhalt**

- (1) Die Kinder werden in den Oster-, Herbst- und Sommerferien von pädagogischen Fachkräften des Jugendamtes und ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut.
- (2) Die Ferienbetreuungen bieten Eltern eine verlässliche Betreuung ihrer Kinder.

#### **§ 3 Teilnehmerkreis**

- (1) Das Betreuungsangebot in den Oster- und Herbstferien richtet sich grundsätzlich an die Kinder im lfd. Schuljahr, die am schulischen Betreuungsangebot OGS teilnehmen.
- (2) Die Sommerferienbetreuung richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler, die eine Kempener Grundschule besuchen, bzw. in eine solche nach den Sommerferien eingeschult werden. Sie richtet sich darüber hinaus an alle Kinder bis zum vollendetem 13. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz in Kempen.

#### **§ 4 Angebotsformen, Betreuungszeiten**

Die Gestaltung der Betreuungszeiten orientieren sich an den Ergebnissen der örtlichen Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit.

#### **§ 5 Anmeldung, Aufnahme, Betreuungsverhältnis**

- (1) Die Aufnahme in das Betreuungsangebot erfolgt durch Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Maßnahme. Die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Betreuungsangebote sowie die Betreuungs- und Nutzungsvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil der Betreuungsvereinbarung.
- (2) Eine Anmeldung zur Betreuung ist ausschließlich zu den festgelegten Anmeldezeiten möglich. Die Termine für die Anmeldung werden rechtzeitig über die Presse und Elternbriefe an den Schulen und Kindertageseinrichtungen bekannt geben.
- (3) Eine Anmeldung ist nur wochenweise möglich, einzelne Tage können nicht gebucht werden.

- (4) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

### § 6 Teilnehmerbeitrag und Essensentgelt

- (1) Für die OGS-Betreuung in den Oster- und Herbstferien wird ein Teilnehmerbetrag durch das Jugendamt erhoben. Das Mittagessen wird gesondert von dem/den Personensorgeberechtigten bei einem Caterer bestellt und abgerechnet. Für die Betreuung in den Sommerferien werden ein Teilnehmerbetrag und ein Essensentgelt durch das Jugendamt erhoben.
- (2) Der Teilnehmerbeitrag beinhaltet die Kosten für die Betreuung der Kinder und ggf. die Durchführung von Ausflügen. In den Sommerferien sind außerdem Pendelbusfahrten der Kinder aus Tönisberg und St. Hubert von den festgelegten Treffpunkten in Tönisberg und St. Hubert zum Ferienspaßgelände in Kempen und zurück im Teilnehmerbeitrag enthalten.
- (3) Der kostendeckende Preis für das Mittagessen nach Absatz 1 Satz 3 wird aufgrund einer jährlichen Ausschreibung festgelegt. Er kann geringfügigen Schwankungen unterliegen.
- (4) Der Teilnehmerbeitrag sowie das Essensentgelt für die städtischen Ferienmaßnahmen sind grundsätzlich entweder bei der Anmeldung vor Ort durch einen Personensorgeberechtigten in bar zu entrichten, oder werden nach erfolgter Onlineanmeldung bzw. schriftlicher Anmeldung per Überweisung bezahlt. Nachmeldungen können nur an dem vom Jugendamt vorgegebenen Terminen persönlich vor Ort und mittels Barzahlung der Entgelte erfolgen. Anspruchsberechtigte von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) sind von der Vorauszahlungsverpflichtung für den Ferienspaß befreit. Dieser Personenkreis kann die ausstehende Entgelte unter Abzug der noch im Teilhabebudget vorhandenen BuT-Leistungen im Nachhinein an die Stadt Kempen entrichten.
- (5) Der Teilnehmerbeitrag sowie das Essensentgelt für den Ferienspaß werden pauschal für eine Woche gezahlt. Ein Erstattungsanspruch besteht grundsätzlich nicht.
- (6) Der Bürgermeister kann das Entgelt auf Antrag ermäßigen oder erlassen, wenn die Erhebung eine unbillige Härte bedeuten würde oder eine Entgeltbefreiung im Interesse der Stadt Kempen geboten erscheint.

### § 7 Beitragshöhe

Die Beitragshöhe für Ferienbetreuungen beträgt:

1. Für die Betreuung der **OGS-Kinder** in den Ferien:

Anzahl der Kinder einer Familie in der Ferienbetreuung	Teilnehmerbeitrag ohne Mittagessen
für das 1. Kind	30,- €
für das 2. Kind	25,- €
für das 3. und jedes weitere Kind einer Familie	20,- €
Leistungsberechtigte Bildungs- und Teilhabepaket	20,- €

2. Für die Betreuung der **Nicht-OGS-Kinder** im Ferienspaß:

Anzahl der Kinder einer Familie in der Ferienbetreuung	Teilnehmerbeitrag ohne Mittagessen
für das 1. Kind	45,- €
für das 2. Kind	35,- €
für das 3. und jedes weitere Kind einer Familie	27,50 €
Leistungsberechtigte Bildungs- und Teilhabepaket	20,- €

### § 8 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 18.12.2018

## Bekanntmachung der Stadt Kempen

### Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kempen vom 28. Juni 2016 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2018

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in den zurzeit gültigen Fassungen in Verbindung mit der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Kempen vom 19. Dezember 2017 hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 18. Dezember 2018 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

#### § 1

##### Gebührenpflicht und Gebührentarif

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Friedhöfe der Stadt Kempen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung der Stadt Kempen werden Gebühren nach anliegendem Gebührentarif erhoben.  
Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

##### Gebührensschuldner

Die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die Person, in dessen Interesse oder Auftrage die Benutzung des Friedhofs oder der Beerdigungseinrichtungen erfolgt, ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Wird ein Antrag von mehreren oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides zu zahlen. Die sofortige Fälligkeit kann aus begründetem Anlass angeordnet werden. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### § 4

##### Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Gebühren im Einzelfall gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, und zwar nach Maßgabe der Hauptsatzung.

#### § 5

##### Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen oder den sachlichen Vorbereitungen zur Ausführung des Auftrages bereits begonnen ist, je nach dem Umfang der Inanspruchnahme oder Vorbereitung ein Viertel bis die Hälfte der Gebühren erhoben werden.

#### § 6

##### Rechtsbehelfe

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung gegeben.

#### § 7

##### Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung vom 28. Juni 2016 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2017 außer Kraft.

##### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 18.12.2018

Gez.  
(Rübo)  
Bürgermeister  
1185

## Gebührentarif

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kempen vom 28. Juni 2016 in der Fassung der 3. Änderungsatzung vom 18. Dezember 2018

Gebühr in EURO	Ziffer	Gebührentart
	<b>I.</b>	<b><u>Benutzung der Friedhofshallen</u></b>
46,00	1.1	Benutzung der Friedhofshallen (Kühlkammern / Kühleinrichtungen) bis zu 4 Tagen
11,50	1.2	für jeden angefangenen weiteren Benutzungstag
23,00	1.3	Einstellen / Aufbewahrung einer Urne, je angefangenem Monat
	<b>II.</b>	<b><u>Benutzung der Friedhofskapelle</u></b>
307,00	2.1	Benutzung der Friedhofskapellen bzw. der Einsegnungshallen, einschließlich der Ausschmückung mit Kerzen und Lorbeerbäumen
76,00	2.2	Benutzung des Abschiedsraums (ab Bereitstellung)
keiner	2.3	Wochenend-Zuschlag für Gebäudenutzungen am Samstag
	<b>III.</b>	<b><u>Grabbereitungs- und Bestattungsgebühren</u></b>
292,00	3.1	Erdbestattung, eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
360,00	3.2	Erdbestattung, eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, in einem Reihengrab
481,00	3.3	Erdbestattung, eines Verstorbenen, in einem Wahlgrab
618,00	3.4	Erdbestattung, eines Verstorbenen, in einem Tiefen-Wahlgrab (für die erste Beisetzung des tiefliegenden Sarges) Hinweis: die Zweitbeisetzung im Tiefengrab erfolgt gemäß 3.3
257,00	3.5	Beisetzung einer Urne
+20% auf vorstehende Tarife	3.6	Wochenend-Zuschlag für Bestattungen am Samstag
43,80	3.7	Für die Gestellung von Sargträgern, je Träger soweit diese von der Stadt gestellt werden.
	<b>IV.</b>	<b><u>Ausgrabungen und Umbettungen</u></b>
283,00	4.1	Ausgrabung einer Leiche eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
464,00	4.2	Ausgrabung einer Leiche eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
464,00	4.3	Umbettung einer Leiche eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
773,00	4.4	Umbettung einer Leiche eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
120,00	4.5	Ausgrabung einer Urne
150,00	4.6	Ausgrabung und Versenden einer Urne
206,00	4.7	Umbettung einer Urne
	<b>V.</b>	<b><u>Überlassung von Nutzungsrechten an Sarggrabstätten</u></b>
		Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Sarggrabstätten:
472,00	5.1	für eine Kindergrabstätte, als Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 20 Jahre)
908,00	5.2	für eine Reihengrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)
1.733,00	5.3	für eine Rasen-Reihengrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)
1.110,00	5.4	für eine Wahlgrabstätte, je Stelle (Nutzungszeit 25 Jahre)
1.835,00	5.5	für eine pflegeleichte Wahlgrabstätte, je Stelle (Nutzungszeit 25 Jahre)
495,00	5.6	für die zusätzliche Bestattung auf einer bereits belegten Grabstelle (5.4. oder 5.5); für die zusätzliche Bestattung ist daneben ggf. eine passende Verlängerung der Grabstätte zur Abdeckung der noch erforderlichen Ruhefrist gemäß der jeweiligen Ziffer VII. vorzunehmen.
1.815,00	5.7	Wahlgrabstätte als Tiefengrab (nur Tönisberg); zweistellig (für die Stätte mit 2 Stellen übereinander)
	<b>VI.</b>	<b><u>Überlassung von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten</u></b>
		Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten:
567,00	6.1	für eine Urnenreihengrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)
955,00	6.2	für eine Rasen-Urnenreihengrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)
1.535,00	6.3	für eine zweistellige Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre) für die Stätte
2.225,00	6.4	für eine zweistellige pflegeleichte Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre) für die Stätte
495,00	6.5	für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten zweistelligen Urnenwahlgrabstätte (6.3 oder 6.4) für die zusätzliche Beisetzung einer Urne ist daneben eine passende Verlängerung der Grabstätte zur Abdeckung der Ruhefrist der Urne gemäß der jeweiligen Ziffer VII. vorzunehmen.
1.670,00	6.6	in einer thematisch-gestalteten Gemeinschaftsgrabanlage für pflegefreie Urnenwahlgrabstellen, als Einzel- oder Partnergrab; (Nutzungszeit 25 Jahre), je Stelle Kosten für die Namensinschrift gesondert
1.462,50	6.7	in einer Baumgrabstätte in Gemeinschaftsgrabanlage für pflegefreie Urnenwahlgrabstellen, als Einzel- oder Partnergrab; inkl. Namensinschrift (Nutzungszeit 25 Jahre), je Stelle

## Gebührentarif

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kempen vom 28. Juni 2016 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2018

Gebühr in EURO	Ziffer	Gebührenart
	<b>VII.</b>	<b><u>Wiedererwerb / Verlängerung von Nutzungsrechten</u></b>
		Für den Wiedererwerb bzw. die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern beträgt die Gebühr pro Jahr und Stelle 1/25stel des jeweiligen vorgenannten Tarifs.
44,40	7.1	bei Wahlgrabstätten (5.4), je Jahr und <u>Stelle</u>
73,40	7.2	bei pflegeleichten Wahlgrabstätten (5.5), je Jahr und <u>Stelle</u>
72,60	7.3	bei Wahlgrabstätten als Tiefengräber (5.7) mit zwei Stellen, für die Stätte je Jahr
61,40	7.4	bei Urnenwahlgrabstätten (6.3), für die Stätte je Jahr
89,00	7.5	bei pflegeleichten Urnenwahlgrabstätten (6.4), für die <u>Stätte</u> je Jahr
66,80	7.6	bei pflegefreien Urnenwahlgrabstätten in thematischen GGA (6.6), je Jahr und <u>Stelle</u>
58,50	7.7	bei pflegefreien Urnenwahlgrabstätten in Baum-GGA (6.7), je Jahr und Stelle
	<b>VIII.</b>	<b><u>Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen</u></b>
		Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern, Gedenkplatten oder sonstigen Grabaufbauten werden erhoben:
78,00	8.1	Genehmigung von Grabmalen, inkl. Gebührenanteil für die Standsicherheitsprüfung (für die Nutzungszeit von 25 Jahren)
1,30	8.2	Gebühr für die Standsicherheitsprüfung, bei der Verlängerung von Grabstätten, je Verlängerungsjahr
30,00	8.3	Genehmigung von liegenden Grabmalen / Gedenkplatten, ohne Erfordernis einer Standsicherheitsprüfung
30,00	8.4	Gebühr für die Genehmigung von Grabeinfassungen, Grababdeckungen, etc. je Antrag – bei besonderen Antragsstellungen –
	<b>IX.</b>	<b><u>Leistungen der Friedhofsverwaltung</u></b>
10,00	9.1	Ausstellung einer Verleihungsurkunde
15,00	9.2	Übertragung / Umschreibung von Nutzungsrechten (inkl. Ausstellung einer Verleihungsurkunde)
10,00	9.3	Erteilung von Zweitausfertigungen / Ausfertigung einer Ersatzurkunde über das Nutzungsrecht
36,00	9.4	Ausführung von besonders beauftragten Leistungen des Friedhofs, die nicht in dieser Satzung erfasst sind, gemäß Arbeitszeitabrechnung; je Stunde .. erforderliche Materialkosten, gesondert
nach Anteil		
	<b>X.</b>	<b><u>Räumung von Grabstätten, seitens des Friedhofsträgers</u></b>
58,00	10.1	Für die Räumung von Sarggräbern (Wahlgrab, Reihengrab), je Stelle
23,00	10.2	Für die Räumung von kleinformatigen Gräbern (Kindergrab, Urnenreihengrab), je Stätte
23,00	10.3	Für die Räumung von Gräbern mit geringem Aufbau (pflegeleichte Gräber), je Stätte
41,00	10.4	Für die Räumung von Urnenwahlgräbern, je Stätte
	<b>XI.</b>	<b><u>Gebühr bei nachträglicher Umwandlung von Wahlgräbern in pflegeleichte Wahlgräber, für die Unterhaltung</u></b>
28,80	11.1	je Stelle und Jahr
	11.2	bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstellen bei Erdwahlgrabstätten gilt der Tarif 11.1 gleichlautend

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1185

## **Bekanntmachung der Stadt Kempen**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kempen vom 18. Dezember 2018**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

vom 21. Oktober 1969 - KAG - (GV. NRW S. 712) sowie des § 24 der Abfallsatzung der Stadt Kempen vom 18. Dezember 2018 in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 18. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Abfallentsorgungsgebühren**

(1) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung gem. § 2 der Abfall-

satzung erhebt die Stadt Kempen Abfallentsorgungsgebühren.

- (2) Die Abfallgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG).

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder die Gemeinschaften der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Maßgebend für die Gebührenpflicht sind die am 1. Januar eines Veranlagungsjahres bestehenden, durch den Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes festgestellten Eigentumsverhältnisse. Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Wird die Mitteilung versäumt, haftet der bisherige Gebührenpflichtige für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt anfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Werden Grundstücke im Laufe des Veranlagungsjahres neu angeschlossen, sind die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Anschlussnahme maßgebend.
- (4) Werden Grundstücke nach einem Stichtag angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Gebührenpflicht (§ 3) entsteht.
- (5) Die Festlegung zur Einwohnergleichwertermittlung ist in § 11 Abs. 3 der Abfallsatzung geregelt.
- (6) Steht die aufgrund der Einwohnergleichwerte bemessene Gebühr in einem unbilligen Missverhältnis zur tatsächlichen Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtung, so kann die Stadt die Gebühr abweichend von der Regelung in § 11 Abs. 3 der Abfallsatzung festsetzen.

## **§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Beginn der Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung folgt. Sie erlischt mit dem letzten Tage des Monats, in dem die Benutzung endet.
- (2) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung hat der Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauern die Unterbrechungen länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.

## **§ 4 Bemessungsgrundlage**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr ist
  - a) bei Wohngrundstücken die Zahl der auf dem angeschlossenen Grundstück gemeldeten Personen mit 1. Wohnsitz,
  - b) bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, die nicht Wohnzwecken dienen, der anstatt der Personenzahl festgesetzte Einwohnergleichwert,
  - c) bei gemischter Nutzung des Grundstücks nach a) und b) sowohl die Zahl der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen als auch die Summe der festgesetzten Einwohnergleichwerte,
  - d) die auf dem Grundstück vorhandene Anzahl und Größe der grauen Restabfallbehälter,
  - e) die Häufigkeit der Leerung der grauen Restabfallbehälter.
- (2) Maßgebend für die Veranlagung sind die zum Stichtag 1. Dezember des Vorjahres der Veranlagung ermittelten Personenzahlen und Einwohnergleichwerte sowie die Anzahl und die Häufigkeit der Leerung der grauen Restabfallgefäße.
- (3) Bei Änderungen des bereitgestellten Restabfallbehältervolumens im Laufe des Jahres erfolgt eine veränderte Veranlagung mit Beginn des folgenden Monats.
- (4) Werden Grundstücke nach einem Stichtag angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Gebührenpflicht (§ 3) entsteht.
- (5) Die Festlegung zur Einwohnergleichwertermittlung ist in § 11 Abs. 3 der Abfallsatzung geregelt.
- (6) Steht die aufgrund der Einwohnergleichwerte

bemessene Gebühr in einem unbilligen Missverhältnis zur tatsächlichen Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtung, so kann die Stadt die Gebühr abweichend von der Regelung in § 11 Abs. 3 der Abfallsatzung festsetzen.

## § 5 Höhe der Gebühren

- (1) Die jährliche **Benutzungsgebühr für die 14tägige Regelabfuhr** der grauen Restabfallbehälter beträgt je Person und Einwohnergleichwert 30,84 €.
- (2) Die jährliche **Benutzungsgebühr für eine wöchentliche Abfuhr** der grauen Restabfallbehälter beträgt je Person und Einwohnergleichwert 34,32 €.
- (3) Die jährliche Gefäßgebühr beträgt für ein

120 l - Restabfallgefäß, 14tägige Abfuhr,	60,72 €
120 l - Restabfallgefäß, wöchentliche. Abfuhr,	121,44 €
240 l - Restabfallgefäß, 14tägige Abfuhr,	121,44 €
240 l - Restabfallgefäß, wöchentliche. Abfuhr,	242,88 €
770 l - Restabfallgefäß, 14tägige Abfuhr,	389,32 €
770 l - Restabfallgefäß, wöchentliche. Abfuhr,	778,56 €
1.100 l - Restabfallgefäß, 14tägige Abfuhr,	556,20 €
1.100 l - Restabfallgefäß, wöchentliche. Abfuhr,	1.112,40 €
- (4) Die Gebühr für einen **zusätzlichen Restabfallsack** beträgt 2,70 €.
- (5) Die Gebühr für **zusätzliche Bioabfallbehälter** beträgt 30,00 € je Behälter. Die Gebühr wird für das ganze Jahr erhoben.
- (6) Auf die Gebühr wird ein Abschlag von 30,00 € jährlich je Grundstück gewährt, wenn eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung gemäß § 8 der Abfallsatzung erfolgt und kein Bioabfallbehälter in Anspruch genommen wird. Anträge für einen Gebührenabschlag sind vom Gebührenpflichtigen bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu stellen. Für Anträge bis zum 31.03. wird der gesamte Betrag als Abschlag gewährt. Später eingehende Anträge werden im Folgejahr berücksichtigt. Wenn die Eigenkompostierung im Laufe des Jahres aufgegeben wird, entfällt der Abschlag für das gesamte Jahr.

## § 6

### Ermäßigung und Erlass von Gebühren

Die Ermäßigung und der Erlass von Gebühren richten sich nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 163, 227) der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der derzeit gültigen Fassung. Sie sind unter Angabe von Gründen bei der Stadt zu beantragen.

## § 7

### Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, ist die Stadt berechtigt, die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchzuführen.

## § 8

### Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Heranziehungsbescheide der Stadt für den Zeitraum eines Jahres festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer; sie werden je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kempen vom 12. Dezember 2000 in der 15. Änderungsfassung außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr gel-

tend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 18.12.2018

Gez.  
(Rübo)  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1187

## Bekanntmachung der Stadt Kempen

### Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kempen vom 13. Dezember 2016 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2018

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), und des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. S. 559) in den jeweils gültigen Fassungen in Verbindung mit der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kempen vom 13. Dezember 2016 (Abl. Krs. Vie. S. 1171) und der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 13. Dezember 2016 (Abl. Krs. Vie. S. 1171 in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 18. Dezember 2018 die folgende Satzung beschlossen:

#### I.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Abwasserbeseitigung in der Stadt Kempen vom 13. Dezember 2016 (Abl. Krs. Vie. S. 1171) wird wie folgt geändert:

## § 4 Schmutzwassergebühren

- (9) Die Gebühr beträgt
- a) für die Benutzer abflussloser Gruben je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 6,45 €
  - b) für Benutzer, die unmittelbar von einem Entwässerungsverband zu Beiträgen für die Reinhaltung herangezogen werden je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 1,26 €
  - c) für alle übrigen Benutzer je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,68 €.

## § 5 Niederschlagswassergebühr

- (5) Die Gebühr für den Quadratmeter überbauter und/oder befestigter Fläche im Sinne der Abs. 1 und 2 beträgt **0,77 €**.

## § 6 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Die Gebühr beträgt 23,10 €/m<sup>3</sup> abgefahrenen Klärschlamm.

## II. Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## Bekanntmachung der Stadt Kempen

### Abfallsatzung der Stadt Kempen vom 18.12.2018

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015 S. 1739 ff.) des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582 ff.), des Verpackungsgesetzes (VerpackG) - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfälle vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW S. 250.), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (OWiG, BGBl. 1987 I S. 602) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am **18. Dezember 2018** folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen,
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG),
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
  4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallabla-

gerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.

- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung von Aufgaben nach den Absätzen 1-3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken und in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwertbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

#### § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Einsammlung und Beförderung von Restabfall,
  2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthalten biologisch abbaubaren Abfallanteile im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG zu verstehen.
  3. Einsammlung und Beförderung von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
  4. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien in stationären Sammelstellen
  5. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrgut)
  6. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
  7. Sammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 BattG auf dem kommunalen Kreislaufwirtschaftshof
  8. Einsammlung und Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammel-

- stellen bzw. mit Schadstoffmobilen
9. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben.
  10. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem, durch stationäre Sammelstellen sowie durch die Sammlung auf dem kommunalen Kreislaufwirtschaftshof. Die Alttextilsammlung, Transport und Verwertung wurde durch Kooperationsvertrag auf den Kreis übertragen.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des VerpackG. Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapierbehälter, dezentral aufgestellte Altpapier-Sammelbehälter, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof).

### **§ 3**

#### **Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
  2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Her-

kunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

### **§ 4**

#### **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Abfällen aus privaten Haushalten, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 in Verbindung mit § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt bei den von ihr eingerichteten stationären Sammelstellen bzw. mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 in Verbindung mit § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte und Termine der Sammelstellen sind im Entsorgungskalender der Stadt aufgeführt. Die Annahme ist auf max. 20 kg je Anlieferung begrenzt.

### **§ 5**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss eines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, für die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

## § 6

### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (**Anschlusszwang**). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungszwang**). Abfälle aus privaten Haushalten sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger und Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restabfallgefäß zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d.h. angefallener Restabfall darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung

der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für das Pflichtrestabfallgefäß erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig, z.B. gewerblich/industriell, und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung eines gemeinsamen Restabfallgefäßes durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

## § 7

### Ausnahmen vom Benutzungszwang

- Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, soweit
1. Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
  2. Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
  3. Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
  4. Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
  5. Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs.

2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

## § 8

### Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- bzw. Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig industriell/gewerblich oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i.V.m. § 7 GewAbfV besteht.

## § 9

### Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen vom 12. Dezember 2003 in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebene

nen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandelns, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## § 10

### Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung bzw. Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:-
1. 120 l, 50 kg max. zulässiges Gesamtgewicht
  2. 240 l, 100 kg max. zulässiges Gesamtgewicht
  3. 770 l, 500 kg max. zulässiges Gesamtgewicht
  4. 1.100 l, 500 kg max. zulässiges Gesamtgewicht
  5. sowie Abfallsäcke, 50 kg max. zulässiges Gesamtgewicht

## § 11

### Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Stadt stellt Abfallbehälter in grauer (**Restmüll**), grüner (**Altpapier**) und brauner (**Bioabfälle**) Farbe zur Verfügung. Restabfall- und Altpapierbehälter sind in den Größen 120l, 240l, 770l und 1.100l, Bioabfallbehälter in 120l und 240l erhältlich. Die gelben Abfallbehälter sind über das von den Dualen Systemen beauftragte Entsorgungsunternehmen anzufordern.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restabfall-Behältervolumen von 10 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Behältervolumens bei dem Restabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restabfall-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restabfall-Behältervolumen von 5 Litern pro Person und Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird

der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Behältervolumen von 20 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und Behälter ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

**Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:**

<u>Unternehmen/Institution</u>	<u>je Platz / Beschäftigten / Bett</u>	<u>Einwohnergleichwert</u>
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) <b>öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen,</b> Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

(4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind und Vollzeitbeschäftigte, die weniger als die Hälfte ihrer Arbeitszeit auf dem Grundstück beschäftigt sind (Vertreter, Monteure, Speditionsfahrer u. a.) werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

Die Festsetzung der Einwohnergleichwerte erfolgt je Betrieb/Gewerbe. Dabei werden bei der Festsetzung Einwohnergleichwerte bis 5 hinter dem Komma abgerundet und über 5 auf den nächsten vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

Teilwerte bei den einzelnen Gewerben/Betrieben auf einem Grundstück werden nicht addiert. Sollten die vorstehenden Regelungen dazu führen, dass kein Einwohner/Einwohnergleichwert festzusetzen ist, wird mindestens ein Einwohnergleichwert festgesetzt.

Für Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten. Analog wird in Fällen, die in den vorstehenden Ausführungen nicht erfasst sind, verfahren.

(5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunfts-

bereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung stehende Behältervolumen hinzugerechnet.

- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallbehälters mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden.
- (7) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallbehälter oder Papierabfallbehälter mit Restabfall oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapierabfallbehälter abgezogen und durch Restabfallbehälter mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapierbehälter ersetzt.

## **§ 12**

### **Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter/-säcke**

- (1) Der Grundstückseigentümer und der diesem gleichgestellte Anschlussnehmer ist verpflichtet, die zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Abfallbehälter bzw. -säcke aufzustellen.
- (2) Die Abfallbehälter/-säcke sind so auf dem angeschlossenen Grundstück aufzustellen bzw. aufzubewahren, dass sie den Benutzern ungehindert zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Das Straßenbild darf nicht verunstaltet werden.
- (3) Die Abfallbehälter/-säcke sind durch den Anschlussnehmer bzw. Abfallbesitzer zwischen 17.00 Uhr des Vortages und 6.00 Uhr am Abfuhrtag am öffentlichen Verkehrsraum bereit zu stellen. Abfallbehälter/-säcke sind so aufzustellen, dass die Benutzung des öffentlichen Verkehrsraumes nicht gefährdet wird. Die Stadt kann die Standplätze, die Transportwege sowie die Abfuhrstandorte bestimmen, an dem der Anschlussnehmer die Abfallbehälter/-säcke bereitzustellen hat. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich durch den Anschlussnehmer aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat in begründeten Einzelfällen die Möglichkeit, gegen private Ab-

rechnung mit dem Entsorgungsunternehmen auf Antrag Abfallbehälter/-säcke vom Grundstück abholen und zurückstellen zu lassen (Fullservice). Die Abrechnung erfolgt unmittelbar durch den Entsorger mit dem Grundstückseigentümer.

## **§ 13**

### **Benutzung der Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke**

- (1) Die Abfallbehälter und -säcke nach § 10 Abs. 2 werden von der Stadt zur Verfügung gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter/-säcke oder die dafür bereit gestellten stationären Sammelbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder stationären Sammelbehälter gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter/-säcke allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Einweg-Verpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restabfall getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:
  1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grün-glas in die bereitgestellten stationären Sammelbehälter einzufüllen.
  2. Altpapier ist in den grünen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und zur Abholung bereitzustellen.
  3. Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und zur Abholung bereitzustellen. Die Abfallbehälter sind mit einem elektronischen Chip ausgerüstet.
  4. Einwegverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in den gelben Abfallbehälter (alternativ: gelber Sack) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und zur Abholung bereitzustellen;
  5. Alttextilien sind in die bereitgestellten stationären Sammelbehälter einzuwerfen;
  6. der verbleibende Restabfall ist in die grauen Abfallbehälter/-säcke einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und zur Abholung bereitzustellen. Die

Abfallbehälter sind mit einem elektronischen Chip ausgerüstet. Die grauen Abfallbehälter werden 14tägig werktags geleert. Zusätzlich werden von der Stadt und am kommunalen Kreislaufwirtschaftshof gegen Zahlung einer Gebühr graue Restabfallsäcke für die 14tägige Abfuhr ausgegeben. Für nicht regelmäßig anfallende Restabfälle hat die Stadt eine Sammelstelle auf dem kommunalen Kreislaufwirtschaftshof eingerichtet. Dort wird nur Restabfall, der in die grauen Restabfallsäcke der Stadt eingefüllt ist, angenommen.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nicht beschädigt werden. Deshalb ist es insbesondere verboten, Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einzufüllen. Es ist verboten, Abfälle in den Abfallgefäßen so zu verpressen oder zu verdichten, dass der Abfallbehälter beschädigt oder eine Entleerung nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt am Sammelfahrzeug nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Zur Aufrechterhaltung der Hygiene und des Seuchenschutzes sowie zur Verhinderung der Anhäufung von Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) dürfen Abfälle nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder gestellt werden. Ebenso dürfen die Abfallbehälter nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel sich schließen lässt.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter oder Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallbehältern, Sammelfahrzeugen oder den Anlagen der Abfallentsorgungseinrichtung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe im Entsorgungskalender bekannt. Die Standorte der Annahmestellen für stationären Sammelbehälter für Altglas und Alttextilien werden auf der Homepage der Stadt Kempen unter [www.kempen.de](http://www.kempen.de) bekannt gemacht.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen stationäre Sammelbehälter für Altglas und Alttextilien nur werktags in der Zeit vom 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr befüllt werden.

## § 14

### Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

## § 15

### Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:
  1. Der grüne Abfallbehälter für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
  2. Der braune Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
  3. Der gelbe Abfallbehälter für Einweg-Verpackungen aus Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen, wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
  4. Der graue Abfallbehälter für Restabfall wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert. Auf Antrag kann die Restabfallabfuhr wöchentlich erfolgen. Restabfallbehälter mit wöchentlicher Abfuhr erhalten als Kennzeichnung einen roten Deckel.
- (2) Anschlusspflichtigen, auf deren Grundstück die Aufstellung eines Abfallbehälters nachweislich nicht möglich ist, werden graue und braune Abfallsäcke von der Stadt zugeteilt und 14tägig werktags abgefahren. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen ist eine wöchentliche Abfuhr dieser Abfallsäcke möglich.

## § 16

### Entsorgung von Sperrgut, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrgut), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren bzw. können vom Abfallbesitzer zur Sammelstelle am kommunalen Kreislaufwirtschaftshof gebracht werden. Die im Einzelfall bereitgestellte bzw. angelieferte Menge sperriger Abfälle darf 3 cbm nicht überschreiten.

- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne des § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrgut, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Stadt bekannt gegeben.
- (3) Altbatterien im Sinne des § 2 Abs. 9 BattG sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.
- (4) Ausgeschlossen von der Einsammlung sperriger Abfälle sind
1. Abfälle aus Gewerbe und Industrie, soweit sie haushaltübliche Mengen übersteigen
  2. Bauteile, insbesondere Fensterrahmen, Türen, Badewannen, Zäune,
  3. Bauschutt, insbesondere Sanitärkeramik, Heizkörper und Rohrleitungen
  4. kontaminiertes Altholz, Gartenzäune, Gartenhäuschen, Schuppen u.ä.
  5. Kraftfahrzeuge und Teile davon, insbesondere Autowracks, Mopeds, Autoreifen,
  6. in Kartons oder Säcken verpackter Abfall,
  7. Flachglas, Spiegel u.ä..
- (5) Für die Einsammlung von Altgeräten hält die Stadt ein Holsystem für Elektro-Großgeräte und eine Sammelstelle im Bringsystem für Elektro-Kleingeräte vor.
- (6) Die Sperrgutabfuhr und die Abfuhr der Elektro-Großgeräte erfolgt alle zwei Wochen auf Antrag (online, telefonisch, per E-Mail, App). Die Anmeldung ist spätestens drei Werktage vor dem Abfuhrtermin bei dem von der Stadt beauftragten Entsorger einzureichen.
- (7) Das Sperrgut ist vom Anschlussnehmer bzw. Abfallbesitzer zwischen 17.00 Uhr des Vortages und 6.00 Uhr am Abfuhrtag am öffentlichen Verkehrsraum bereit zu stellen. Sperrgut, Altholzanteile aus Sperrgut und Elektro-Großgeräte sind zu ebener Erde möglichst nahe der Verladestelle bereitzustellen; diese muss von den eingesetzten Abfuhrfahrzeugen zu erreichen sein. Im öffentlichen Verkehrsraum darf hierdurch keine erhebliche Behinderung auftreten.

## **§ 17 Bündelsammlung**

- (1) Das Einsammeln von Baum-, Strauch- und Heckenschnitt erfolgt zusätzlich durch eine Bündelsammlung. Die Sammlung wird zweimal jährlich (Frühjahr und Herbst) auf Antrag durchgeführt. Die Termine sind dem Entsorgungskalender zu entnehmen. Die Anmeldung ist spätestens drei Werktage vor dem Abfuhrtermin bei dem von der Stadt beauftragten Entsorger einzureichen.
- (2) Das zur Abholung bereitgestellte Material darf eine Länge von 1,50 m und einen Durchmesser der einzelnen Äste von 15 cm nicht überschreiten und muss mit einer verrottbaren Schnur gebündelt sein. Der Durchmesser des Bündels darf nicht größer als 0,50 m sein. Die im Einzelfall bereitgestellte bzw. angelieferte Menge an Bündeln darf 3 cbm nicht überschreiten.
- (3) Die Bündel sind durch den Anschlussnehmer bzw. Abfallbesitzer zwischen 17.00 Uhr des Vortages und 6.00 Uhr am Abfuhrtag am öffentlichen Verkehrsraum bereit zu stellen. Die Bündel sind zu ebener Erde möglichst nahe der Verladestelle bereitzustellen; diese muss von den eingesetzten Sammelfahrzeugen zu erreichen sein. Im öffentlichen Verkehrsraum darf hierdurch keine erhebliche Behinderung auftreten.

## **§ 18 Sammelstellen**

- (1) Für die Anlieferung von Restabfall, sperrigen und kompostierbaren Abfällen, Altpapier/Pappe/Kartonagen sowie Sonderabfällen und Kleingeräten ist ein kommunaler Kreislaufwirtschaftshof eingerichtet. Die Anlieferung von Restabfall ist nur in gebührenpflichtigen Säcken zulässig. Die Anliefermenge wird auf 3 cbm je Anlieferung begrenzt. Eine Anlieferung von mehr als 3 cbm ist als Ganzes an der Abfallentsorgungsanlage des Kreises Viersen möglich (kostenpflichtig).
- (2) Neben dem kommunalen Kreislaufwirtschaftshof besteht die Möglichkeit, an der Sammelstelle,

Pumpstation Schaephuysener Straße, im Stadtteil Tönisberg Grünabfälle bis zu 1,5 cbm je Anlieferung sowie Kleingeräte in haushaltsüblicher Menge abzugeben.

- (3) Abfälle, die von den Benutzungsberechtigten bei Sammelstellen abgeliefert werden, sind ordnungsgemäß zu deklarieren, zu trennen und so zu überlassen, dass der Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Ist der Betrieb einer Sammelstelle gestört, so ist die Stadt insoweit nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.
- (4) Die Stadt gibt die Örtlichkeiten und Öffnungszeiten der Sammelstellen für die in §§ 16 bis 18 aufgeführten Systeme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung bekannt.

### **§ 19 Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstücken wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

### **§ 20 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte, der Abfallbesitzer und der Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 19 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsbetrieben.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtiger Abfall anfällt, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt

haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden. Im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ist den Bediensteten und Beauftragten ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

- (4) Die Anordnungen der Beauftragten der Stadt sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) vom 19. Februar 2003 (GV.NRW 2003, S. 24) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (5) Die Beauftragten der Stadt haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.
- (7) Die Anlieferer an Sammelstellen der Stadt müssen auf Nachfrage gegenüber dem Aufsichtspersonal nachweisen, dass die angelieferten Abfälle aus Haushalten von Grundstücken in der Stadt Kempen stammen.

### **§ 21 Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

### **§ 22 Versuchsweise Sammlung von Wertstoffen**

Die Stadt kann aus abfallwirtschaftlichen Gründen Änderungen der Sammelsysteme vornehmen sowie zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung und Sammlung von Wertstoffen Modellversuche mit örtlich und/oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

## **§ 23**

### **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Sammelfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehälter angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gem. § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 24**

### **Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt erhoben.

## **§ 25**

### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 26**

### **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig

von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 27**

### **Haftung**

Für Schäden, die bei der Durchführung der Abfallentsorgung durch die Stadt entstehen, haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

## **§ 28**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwider handelt, indem er
  1. nach § 3 ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt,
  2. entgegen § 3 ausgeschlossene Abfälle nicht gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen zu deren Abfallentsorgungseinrichtungen befördert oder befördern lässt,
  3. entgegen § 4 Abs. 2 schadstoffhaltige Abfälle nicht einer Sammelstation zuführt,
  4. entgegen § 6 das Grundstück nicht an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anschließt, überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang zuwider handelt,
  5. entgegen § 10 ausgeschlossene Abfälle nicht gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen zu deren Abfallentsorgungseinrichtungen befördert oder befördern lässt,
  6. entgegen § 11 Abs. 6 der schriftlichen Aufforderung durch die Stadt nicht nachkommt und keine zusätzlichen Abfallbehälter/-säcke oder Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen aufstellt,
  7. entgegen § 12 Abs. 1 nicht die zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Abfallbehälter aufstellt,
  8. Abfallbehälter/-säcke nicht bestimmungsgemäß im Sinne von § 13 Abs. 2 dieser Satzung nutzt,
  9. entgegen § 12 Abs. 2 seine Abfallbehälter/-säcke bzw. § 16 Abs. 1 das Sperrgut oder § 17 Abs. 2 das Grünbündel vor dem Grundstück so aufstellt, dass ein ungehinderter Zugang

oder eine ungehinderte Nutzung nicht möglich ist,

10. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1, § 16 Abs. 1, Abs. 2 oder § 17 Abs. 2 vor dem Grundstück seine Abfallbehälter/-säcke, das Sperrgut, Elektro- und Elektronik-Altgeräte bzw. Grünbündel so zur Abfuhr bereitstellt, dass der öffentliche Verkehrsraum gefährdet wird,
11. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 seine Abfallbehälter/-säcke nicht an den von der Stadt bestimmten Standorten und Abfuhrstandorten aufstellt oder auf anderen als den von der Stadt bestimmten Transportwegen bewegt,
12. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 3 nach der Leerung seine Abfallbehälter nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt,
13. Abfallbehälter/-säcke entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 befüllt,
14. entgegen § 16 Abs. 4 für die Sperrgutabfuhr ausgeschlossene Abfälle als Sperrgut bereitstellt,
15. entgegen § 18 Abs. 3 bei Sammelstellen abgelieferte Abfälle nicht ordnungsgemäß deklariert
16. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 19 nicht unverzüglich anmeldet,
17. entgegen § 19 Abs. 1 und 2 seiner Anmeldepflicht nicht nachkommt,
18. entgegen § 20 Abs. 1 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
19. entgegen § 20 Abs. 2 das Betreten von Grundstücken, auf denen Abfall anfällt, nicht duldet,
20. anfallende Abfälle entgegen § 23 Abs. 2 i.V.m. § 23 Abs. 4 unbefugt durchsucht oder wegnimmt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach diesen Bestimmungen können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 29 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kempen vom 16. Dezember 2003 in der 4. Änderungsfassung außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 18.12.2018

Gez.  
(Rübo)  
Bürgermeister

### **Erläuterungen zur Anlage1 der Abfallsatzung der Stadt Kempen**

Spalte 1 enthält neben den 2- und 4-stelligen Kapitel- bzw. Gruppennummern die für die Zuordnung eines Abfalls maßgeblichen 6-stelligen Abfallschlüsselnummern (ASN) gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist. Dabei bedeutet die Kennzeichnung der ASN mit einem Sternchen \*, dass es sich um einen gefährlichen Abfall im Sinne von § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG - vom 24. Februar 2012 BGBl I S 212) handelt.

Spalte 2 enthält die Kapitel-, Gruppen und Abfallschlüsselbezeichnungen.

Abfallarten der Kapitel 02 bis 12 sowie 18 und 19 fallen für gewöhnlich nur in Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen bzw. in nicht den privaten Haushalten zuzuordnenden Einrichtungen an. Abfallarten aus privaten Haushalten sind vor allem in den Kapiteln 15 und 20 zu finden, untergeordnet auch in den Kapiteln 13, 16 und 17.

Alle aufgelisteten Abfälle sind durch die Abfallerzeuger bzw. -besitzer den in den Spaltenüberschriften genannten Sammelsystemen bzw. Einrichtungen der Stadt Kempen bzw. des Kreises Viersen zuzuordnen. Dabei ist die jeweilige Kennzeichnung der Abfallart durch Großbuchstaben in den Spalten bzw. Zeilen zu beachten. (Bedeutung siehe unten)

Die Entsorgung aller aufgeführten Abfallarten wird durch den Abfallbetrieb des Kreises Viersen sicher-

gestellt.

Bedeutung der Großbuchstaben in den Spalten 3 bis 11

ferstelle des Kreises Viersen abgegeben werden (teilweise entgeltpflichtig). Abgabe auch am Kreislaufwirtschaftshof der Stadt Kempen (**Wertstoffhof**).

**A** = Diese **Abfälle** können - soweit sie aus dem gewerblichen Herkunftsbereich stammen und nicht untergeordneter Bestandteil von hausmüllähnlichem gemischtem Siedlungsabfall sind (siehe auch ASN 20 03 01) - u. U. nach Art oder Menge von der kommunalen Müllabfuhr ausgeschlossen sein. Die Entsorgung größerer Mengen solcher gewerblicher Abfälle darf nur nach Zustimmung der Stadtverwaltung über das kommunale Erfassungssystem erfolgen. Von der kommunalen Entsorgung ausgeschlossene Abfälle sind vom Abfallerzeuger den Entsorgungsanlagen des Kreises direkt zuzuführen.

**B 1** = Diese **Bio-Abfälle** dürfen nur aus ungekochten und nicht zubereiteten pflanzlichen Bestandteilen bestehen. **B 2** = Nur **Bio-Abfälle** von naturbelassenen Materialien

**DS** = Diese Abfallarten sind bevorzugt den Erfassungseinrichtungen der privatwirtschaftlichen **dualen Sammelsysteme** zuzuführen.

**E** = Diese Abfälle werden mit der separaten Sammlung für elektrische oder elektronische Altgeräte erfasst bzw. sind an den hierfür besonders eingerichteten Annahmestellen abzugeben. Eine Entsorgung gemeinsam mit Restabfällen ist nicht zulässig.

**P** = **Papier/Pappe/Kartonagen** aus privaten wie gewerblichen Herkunftsbereichen

**R/S** = **Rückgabe** an den Handel oder Entsorgung über die **Schadstoffsammlung** der Stadt oder Schadstoffsammelstelle des Kreises. Keine gemeinsame Entsorgung mit dem Restmüll oder anderen Abfällen.

**S** = Entsorgung haushaltsüblicher Mengen über die **Schadstoffsammeleinrichtungen** der Stadt Kempen. Für Privathaushalte auch Abgabemöglichkeit an der Schadstoffsammelstelle des Kreises Viersen (teilweise entgeltpflichtig).

**T** = **Alttextilien** bevorzugt noch brauchbare, saubere Bekleidung und Haushaltstextilien sowie Schuhe, keine Schneiderabfälle

**W** = Diese Abfälle können - soweit sie aus Privathaushalten stammen - auch an der Kleinanlie-

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung nach Maßgabe der Satzungen	Biotonne / Bündelsammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	Sammlung / Abgabe Altgeräte	Sammelbehälter für Altkleider, Alttextilien und Altschuhe	Wertstoffhof der Kommune oder Kleinanlieferstelle des Kreises Viersen	Altglascontainer	Gelbe Tonne / Gelber Sack
02	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>									
02 01	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>									
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A								
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	A	B2/A							
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	A						A/W		
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	A	B2/A							
02 01 10	Metallabfälle	A						W		
02 01 99	Abfälle a.n.g.	A								
02 02	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</b>									
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A								
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A								
02 02 99	Abfälle a.n.g.	A								
02 03	<b>Abfälle aus der Zubereitung u.Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee u.Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- u. Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b>									
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A	B1/A							
02 03 99	Abfälle a.n.g.	A								
02 05	<b>Abfälle aus der Milchverarbeitung</b>									
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A								
02 05 99	Abfälle a.n.g.	A								

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Restfallsammlung nach Maßgabe der Satzungen	Biotonne / Bündelsammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	Sammlung / Abgabe Altgeräte	Sammelbehälter für Alt-Kleider, Alttextilien und Altschuhe	Wertstoffhof der Kommune oder Kleinanlieferstelle des Kreises	Altglascontainer	Gelbe Tonne / Gelber Sack
<b>02 06</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</b>									
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A	B1/A							
<b>02 07</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</b>									
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	A								
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	A								
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A	A							
02 07 99	Abfälle a.n.g.	A								
<b>03</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe</b>									
<b>03 01</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>									
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	A	B2/A					B2/A/W		
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	A	B2/A					B2/A/W		
03 01 99	Abfälle a.n.g.	A								
<b>03 03</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</b>									
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	A	B2/A					B2/A/W		
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	A								
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	A								
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	A								
03 03 99	Abfälle a.n.g.	A								

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung nach Maßgabe der Satzungen	Biotonne / Bündelsammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	Sammlung / Abgabe Altgeräte	Sammelbehälter für Altkleider, Alttextilien und Altschuhe	Wertstoffhof der Kommune oder Kleinanlieferstelle des Kreises	Altglascontainer	Gelbe Tonne / Gelber Sack
<b>04</b>	<b>Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie</b>									
<b>04 01</b>	<b>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie</b>									
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	A								
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	A								
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	A								
04 01 99	Abfälle a.n.g.	A								
<b>04 02</b>	<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>									
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	A								
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	A								
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	A								
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	A								
04 02 99	Abfälle a.n.g.	A								
<b>07</b>	<b>Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen</b>									
<b>07 02</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) v. Kunststoffen, synthetischem Gummi u.Kunstfasern</b>									
07 02 13	Kunststoffabfälle	A						A/W		
07 02 99	Abfälle a.n.g.	A								
<b>07 03</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) v. organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)</b>									
07 03 99	Abfälle a.n.g.	A								
<b>07 05</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika</b>									
07 05 99	Abfälle a.n.g.	A								
<b>07 06</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</b>									
07 06 99	Abfälle a.n.g.	A								

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Restfallsammlung nach Maßgabe der Satzungen	Biotonne / Bündelsammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	Sammlung / Abgabe Altgeräte	Sammelbehälter für Altkleider, Alttextilien und Altschuhe	Wertstoffhof der Kommune oder Kleinanlieferstelle des Kreises	Altglascontainer	Gelbe Tonne / Gelber Sack
08	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</b>									
08 01	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) und Entfernung von Farben und Lacken</b>									
08 01 12	Farb- u. Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	A			S					
08 01 18	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	A			S					
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle				S					
08 01 99	Abfälle a.n.g.	A								
08 03	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Druckfarben</b>									
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten				S					
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	A			S					
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten				S					
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	A			S					
08 04	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)</b>									
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten				S					
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	A			S					
09	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>									
09 01	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>									
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	A								
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	A								

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung nach Maßgabe der Satzungen	Biotonne / Bündelsammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	Sammlung / Abgabe Altgeräte	Sammelbehälter für Altkleider, Alttextilien und Altschuhe	Wertstoffhof der Kommune oder Kleinanlieferstelle des Kreises	Altglascontainer	Gelbe Tonne / Gelber Sack
10	Abfälle aus thermischen Prozessen									
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie									
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	A								
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen									
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen									
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	A								
12 01 99	Abfälle a.n.g.	A								
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)									
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)									
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe			DS						
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff							DS		DS
15 01 03	Verpackungen aus Holz							DS		DS
15 01 04	Verpackungen aus Metall							DS		DS
15 01 05	Verbundverpackungen							DS		DS
15 01 06	gemischte Verpackungen							DS		DS
15 01 07	Verpackungen aus Glas							DS	DS	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien							DS		DS
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind				S					
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter				S					

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>AV-Nr.</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Restfallsammlung nach Maßgabe der Satzungen</b>	<b>Biotonne / Bündelsammlung</b>	<b>Altpapiersammlung</b>	<b>Schadstoffsammlung</b>	<b>Sammlung / Abgabe Altgeräte</b>	<b>Sammelbehälter für Altkleider, Alttextilien und Altschuhe</b>	<b>Wertstoffhof der Kommune oder Kleinanlieferstelle des Kreises</b>	<b>Altglascontainer</b>	<b>Gelbe Tonne / Gelber Sack</b>
15 02	<b>Aufsaug- u. Filtermaterialien, Wischtücher u. Schutzkleidung</b>									
15 02 02*	Aufsaug- u. Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind				S					
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	A								
16	<b>Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind</b>									
16 01	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschl. mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage v. Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</b>									
16 01 03	Altreifen							W		
16 01 07*	ÖlfILTER				S					
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten				S					
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen				S					
16 02	<b>Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten</b>									
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten				S					
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen					E				
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen					E				
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen				S	E/S				
16 03	<b>Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse</b>									
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	A								

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung nach Maßgabe der Satzungsregelungen	Biotonne / Bündelsammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	Sammlung / Abgabe Altgeräte	Sammelbehälter für Altkleider, Alttextilien und Altschuhe	Wertstoffhof der Kommune oder Kleinanlieferstelle des Kreises	Altglascontainer	Gelbe Tonne / Gelber Sack
16 05	<b>Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien</b>									
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)				S					
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien				S					
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten				S					
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten				S					
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen				S					
17	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>									
17 02	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>									
17 02 01	Holz	A						W		
17 02 03	Kunststoff	A						W		
17 03	<b>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</b>									
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	A								
17 04	<b>Metalle (einschließlich Legierungen)</b>									
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing							W		
17 04 02	Aluminium							W		
17 04 06	Zinn							W		
17 04 07	gemischte Metalle							W		
17 08	<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>									
17 09	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>									
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	A						A/W		

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Restfallsammlung nach Maßgabe der Satzungen	Biotonne / Bündelsammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	Sammlung / Abgabe Altgeräte	Sammelbehälter für Altkleider, Alttextilien und Altschuhe	Wertstoffhof der Kommune oder Kleinanlieferstelle des Kreises	Altglascontainer	Gelbe Tonne / Gelber Sack
<b>19 08</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.</b>									
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	A								
19 08 99	Abfälle a.n.g.	A								
<b>19 09</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>									
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	A								
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	A								
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	A								
<b>19 12</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.</b>									
19 12 01	Papier und Pappe							W		
19 12 02	Eisenmetalle							W		
19 12 03	Nichteisenmetalle							W		
19 12 04	Kunststoff und Gummi	A						A/W		
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	A						A/W		
19 12 08	Textilien	A						A/W		
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	A								
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	A								

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Restfallsammlung nach Maßgabe der Satzungen	Biotonne / Bündelsammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	Sammlung / Abgabe Altgeräte	Sammelbehälter für Altkleider, Alttextilien und Altschuhe	Wertstoffhof oder Container der Kommune oder der Kleinanlieferstelle des Kreises	Altglascontainer	Gelbe Tonne / Gelber Sack
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt									
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)									
20 01 01	Papier und Pappe			P				P/W		
20 01 02	Glas							W		
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	A	B1/A							
20 01 10	Bekleidung						T			
20 01 11	Textilien						T			
20 01 13*	Lösemittel				S					
20 01 14*	Säuren				S					
20 01 15*	Laugen				S					
20 01 17*	Fotochemikalien				S					
20 01 19*	Pestizide				S					
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle				S	E/S				
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten					E				
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten				S					
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	A			S					
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	A								
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten				R/S					
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen				R/S					
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen					E/S				
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen					E				
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	A						W		
20 01 39	Kunststoffe	A						W		
20 01 40	Metalle	A						W		

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Restfallsammlung nach Maßgabe der Satzungen	Biotope / Bündelsammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	Sammlung / Abgabe Altgeräte	Sammelbehälter für Alt-kleider, Alttextilien und Altschuhe	Wertstoffhof der Kommune oder Kleinanlieferstelle des Kreises	Altglascontainer	Gelbe Tonne / Gelber Sack
<b>20 02</b>	<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>									
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	A	B1					B1		
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	A								
<b>20 03</b>	<b>Andere Siedlungsabfälle</b>									
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	A						W		
20 03 02	Marktabfälle	A	B1/B2							
20 03 03	Straßenkehricht	A								
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	A								
20 03 07	Sperrmüll	A						W		
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	A								

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1191

# Bekanntmachung der Stadt Kempen

## Ordnungsbehördliche Verordnung vom 18. Dezember 2018 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 06. Januar 2019, 07. April 2019, 05. Mai 2019, 22. September 2019, 13. Oktober 2019 und 15. Dezember 2019 im Stadtgebiet Kempen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) und der §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Kempen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Kempen vom 18. Dezember 2018 für das Stadtgebiet Kempen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### § 1

(1) Die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Kempen dürfen wie folgt geöffnet sein:

- a) Am Sonntag, dem 06. Januar 2019, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- b) Frühlingsfest 2019:  
Am Sonntag, dem 07. April 2019, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- c) Altstadtfest 2019:  
Am Sonntag, dem 05. Mai 2019, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- d) Kürbisfest 2019  
Am Sonntag, dem 22. September 2019, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- e) Handwerkermarkt 2019:  
Am Sonntag, dem 13. Oktober 2019, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- f) Weihnachtsmarkt Kempen 2019:  
Am Sonntag, dem 15. Dezember 2019, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- g) Weihnachtsmarkt St. Hubert 2019:  
Am Sonntag, dem 15. Dezember 2019, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

(2) An den unter Abs. 1 Buchstaben a), b), c), e) und f) genannten Tagen dürfen lediglich innerhalb der Kempener Innenstadt gemäß dem aus der Anlage 1 ersichtlichen Bereich gelegene Geschäfte

geöffnet sein. An den unter Abs. 1 Buchstaben d) und g) genannten Tagen dürfen lediglich im Ortskern St. Hubert gemäß dem aus der Anlage 2 ersichtlichen Bereich gelegene Geschäfte geöffnet sein.

### § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und festgesetzten Bereiche offen hält oder andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

### § 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Sie tritt am 16. Dezember 2019 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kempen, den 18.12.2018

Stadt Kempen  
als örtliche Ordnungsbehörde  
gez.  
(Rübo)  
Bürgermeister

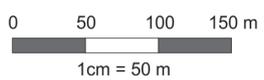


Datum: 06.11.2017

Anlage 1



Maßstab 1 : 5.000



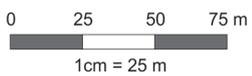


Datum: 06.11.2017

Anlage 2



Maßstab 1 : 2.500



## Bekanntmachung der Stadt Kempen

### Satzung über die Höhe der Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der fließenden Gewässer II. Ordnung im Gebiet der Stadt Kempen vom 18. Dezember 2018

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) sowie der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer II. Ordnung in der Stadt Kempen vom 11. Dezember 2001 (Abl. Krs. Vie. S. 787) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 18. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Gebührensatzung

Für das Haushaltsjahr 2019 beträgt der Gebührensatz für Flächen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile im Einzugsbereich

- |   |              |
|---|--------------|
| a) des Wasser- und Bodenverbandes<br>Mittlere Niers                       | 22,95 EUR/ha |
| b) des Wasser- und Bodenverbandes<br>Gelderner Fleuth                     | 6,38 EUR/ha  |
| c) des Niersverbandes   | 12,37 EUR/ha |
| d) der Linksniederrheinischen<br>Entwässerungsgenossen-<br>schaft - LINEG | 35,70 EUR/ha |

#### § 2

##### Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft. Mit Inkrafttreten tritt die Satzung vom 19. Dezember 2017 außer Kraft.

##### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr gel-  
1216

tend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 18.12.2018

Gez.  
(Rübo)  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1216

## Bekanntmachung der Stadt Kempen

### Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Kempen vom 18. Dezember 2018

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW -) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706, ber. 1976 S. 12) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den zur Zeit gültigen Fassungen in Verbindung mit der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kempen (Straßenreinigungssatzung) vom 09. Dezember 2008 (Abl. Krs. Vie. S. 1057) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 18. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen und Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

#### § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Quadratwurzeln aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigenden Straßen erschlossen sind, und die Anzahl der wöchentlichen Reinigung.
- (2) Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.
- (3) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Berechnungsfaktor jährlich **1,52 €**.

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfältigt sich die Benutzungsgebühr entsprechend. Die Anzahl der wöchentlichen Reinigung ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung).

- (4) Für mehrfach erschlossene Grundstücke beträgt die Benutzungsgebühr nach Abs. 3 für die erste, zweite und dritte Erschließungsstraße je Berechnungsfaktor jährlich jeweils **1,52 €**.

Die vierte und jede weitere Erschließungsstraße bleibt bei der Gebührenheranziehung unberücksichtigt. Den entstehenden Gebührenaufschlag trägt die Stadt.

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### **§ 4 Grundstücksbegriff**

Der Grundstücksbegriff dieser Satzung entspricht dem in § 4 der Straßenreinigungssatzung.

### **§ 5 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt.

Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

### **§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 163 und 227 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO 1977) in Verbindung mit § 12 KAG in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 18.12.2018

Gez.  
(Rübo)  
Bürgermeister

# Bekanntmachung der Stadt Nettetal

## Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Br-270 „Östlich Dülkener Straße“ im Stadtteil Breyell

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 18.12.2018 den Bebauungsplan Br-270 „Östlich Dülkener Straße“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Br-270 „Östlich Dülkener Straße“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Breyell südlich der Autobahnausfahrt Breyell zwischen der Autobahn 61 und der Dülkener Straße.

Der Bebauungsplan Br-270 „Östlich Dülkener Straße“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Nettetal am 18.12.2018 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Br-270 „Östlich Dülkener Straße“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Hinweise:**

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren

wurde nicht durchgeführt,

b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.

b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 19.12.2018

gez. Wagner  
Bürgermeister



# Bekanntmachung der Stadt Nettetal

## Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Nettetal

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 (GV.NRW.S.421) folgende Satzung beschlossen:

### Präambel

**Diese Satzung betrifft ausschließlich Bauanträge, die ab dem 01.01.2019 vollständig und ohne erhebliche Mängel vorliegen. Gemäß § 90 Abs.4 S.1 BauO NRW werden bis zum 31.12.2018 vollständig und ohne erhebliche Mängel vorliegende Bauvorlagen nach der Landesbauordnung in der Fassung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), die zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162) geändert worden ist, beschieden. Für bis zum 31.12.2018 vollständig und ohne erhebliche Mängel eingereichte Bauvorlagen gilt daher die Satzung der Stadt Nettetal über die Höhe der Geldbeträge für Stellplätze gem. § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 31.08.2007.**

### § 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (§ 48 Abs.1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Nettetal einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs.4 BauO NRW.

### § 2

(1) Für die Ermittlung der Ablösebeträge wird die Abgrenzung des Stadtgebietes in die Stadtteile

Stadtbezirk Breyell  
Stadtbezirk Hinsbeck  
Stadtbezirk Kaldenkirchen  
Stadtbezirk Leuth  
Stadtbezirk Lobberich  
Stadtbezirk Schaag

entsprechend § 3 Abs.1 der Hauptsatzung der Stadt Nettetal vom 14.09.2005 vorgenommen.

(2) Die durchschnittlichen Herstellungskosten für einen KFZ-Stellplatz einschließlich der Kosten für den Grunderwerb betragen im

Stadtbezirk Breyell	6.200,00 €
Stadtbezirk Hinsbeck	6.750,00 €
Stadtbezirk Kaldenkirchen	6.750,00 €
Stadtbezirk Leuth	5.650,00 €
Stadtbezirk Lobberich	7.080,00 €
Stadtbezirk Schaag	5.950,00 €

(3) Vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 4 und 5 wird die Höhe des Geldbetrages je KFZ- oder Garagenstellplatz unter Zugrundelegung eines vom Hundertsatzes von 80 % wie folgt festgesetzt:

Stadtbezirk Breyell	4.960,00 €
Stadtbezirk Hinsbeck	5.400,00 €
Stadtbezirk Kaldenkirchen	5.400,00 €
Stadtbezirk Leuth	4.520,00 €
Stadtbezirk Lobberich	5.664,00 €
Stadtbezirk Schaag	4.760,00 €

(4) Bei Bauvorhaben von Einzelhandels-, Gastronomie- und Dienstleistungsbetrieben mit bis zu zehn Beschäftigten und bis zu 300 qm Nutzfläche, mit Ausnahme von Spielhallen und Verkaufsflächen, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, reduziert sich in den jeweiligen Innenstadtzonen der einzelnen Stadtteile gemäß Anlagen 1 bis 6, die Bestandteil dieser Satzung sind, der in Absatz 2 genannte zu zahlende Geldbetrag je KFZ- oder Garagenstellplatz, unter Zugrundelegung eines vom Hundertsatzes von 25 % wie folgt:

Stadtbezirk Breyell	1.550,00 €
Stadtbezirk Hinsbeck	1.687,50 €
Stadtbezirk Kaldenkirchen	1.687,50 €
Stadtbezirk Leuth	1.412,50 €
Stadtbezirk Lobberich	1.770,00 €
Stadtbezirk Schaag	1.487,50 €

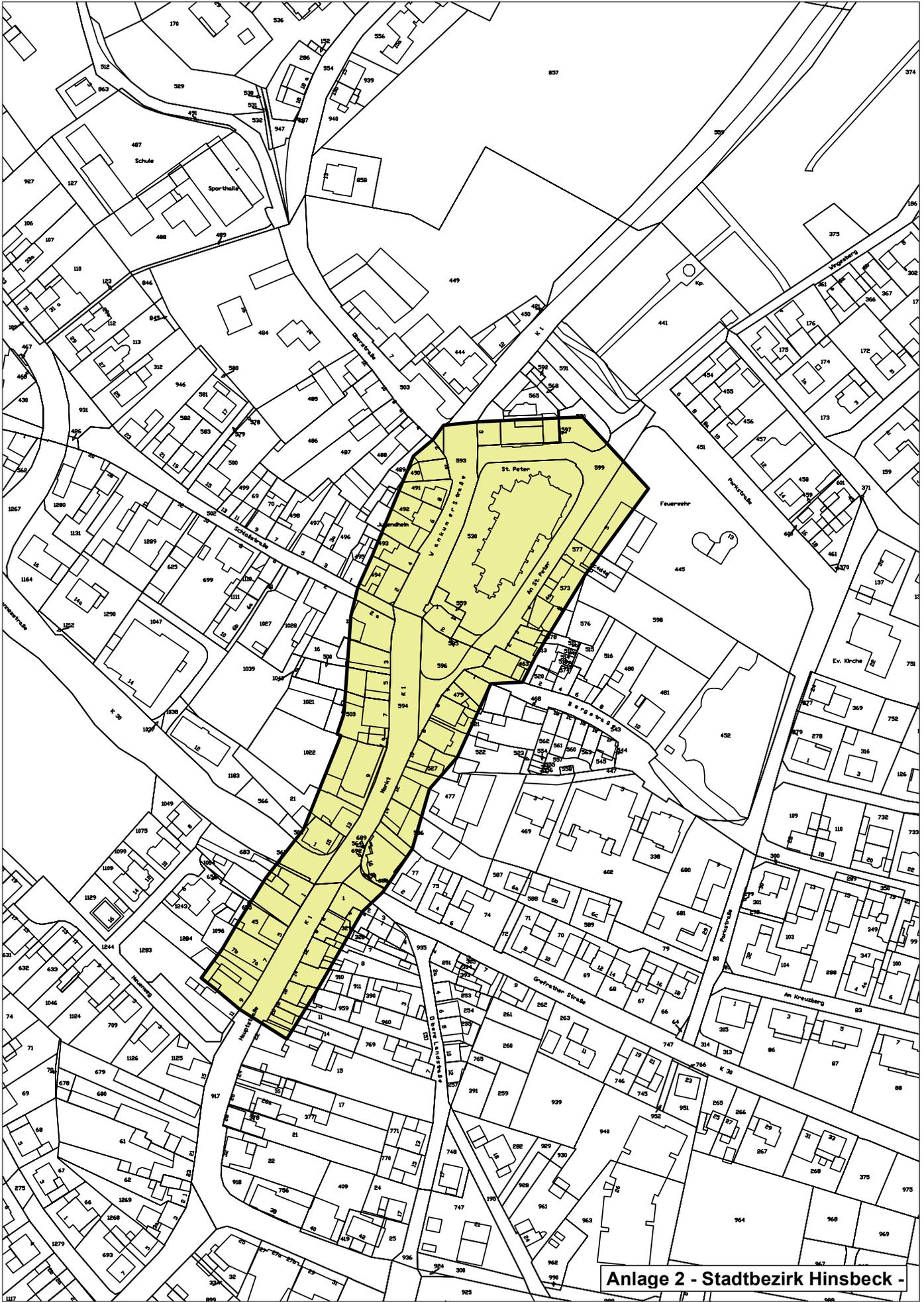
### § 3

Die Erhebung des Geldbetrages erfolgt durch Ablösungsvereinbarung, die der Schriftform bedarf.

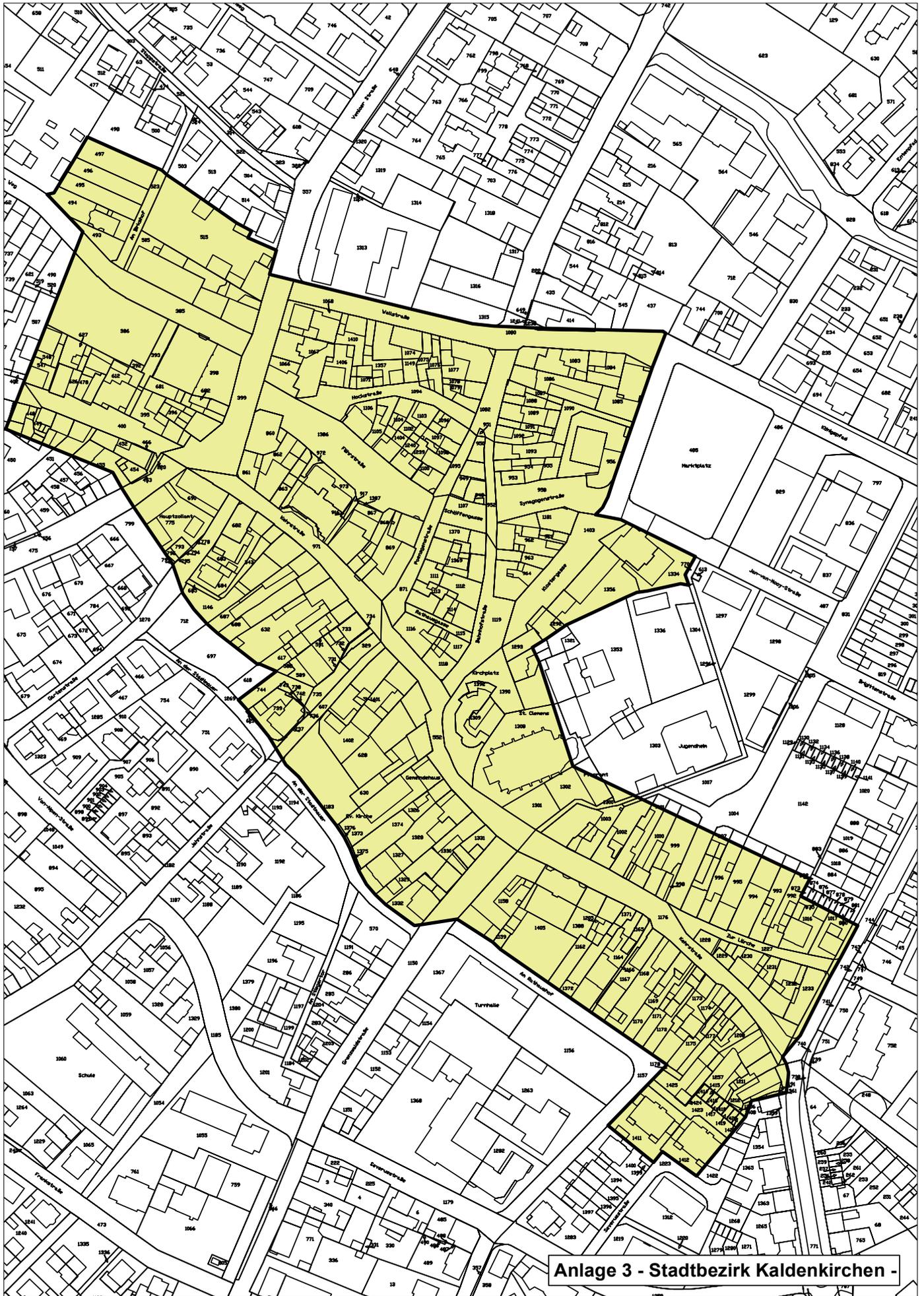
### § 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

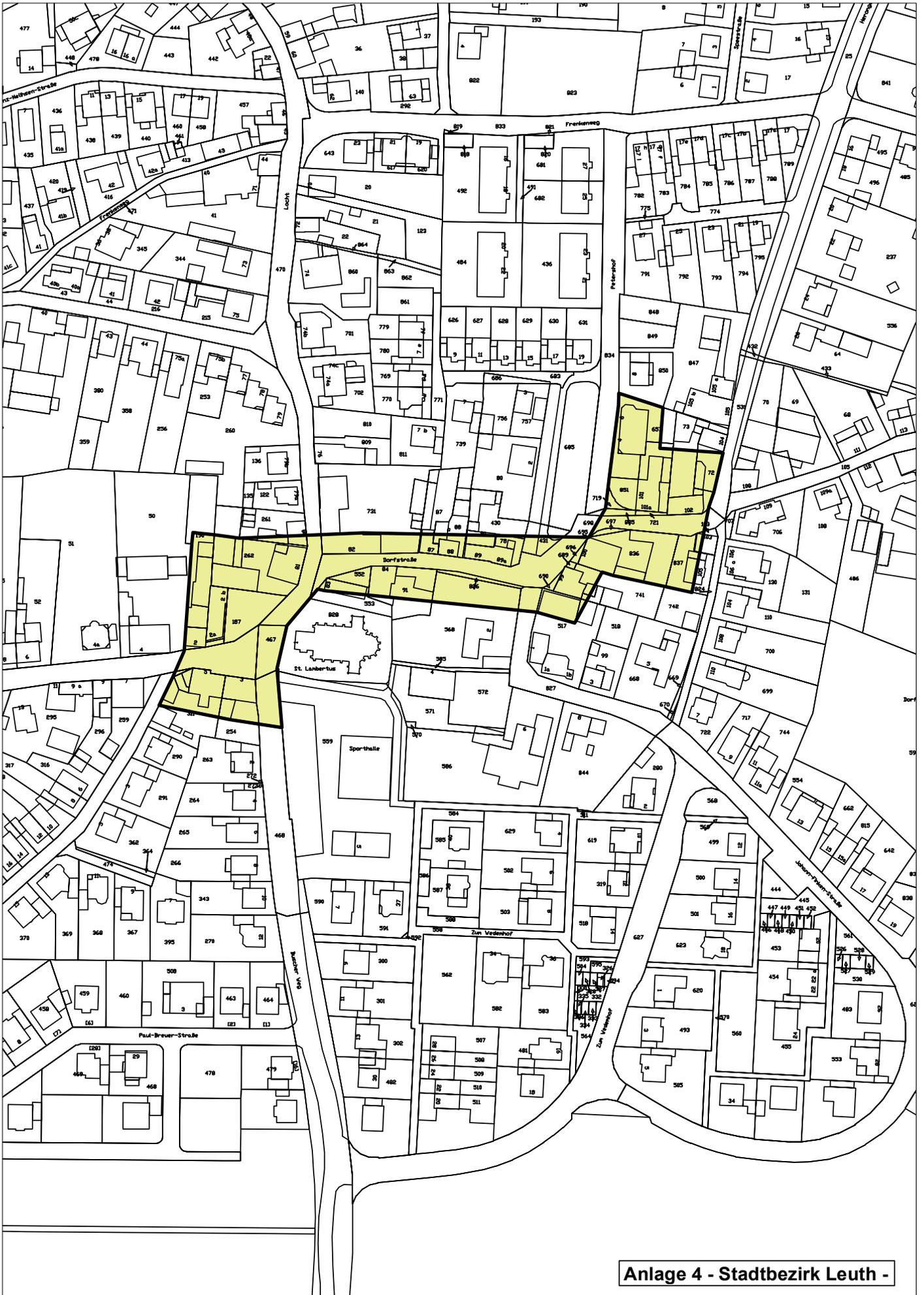




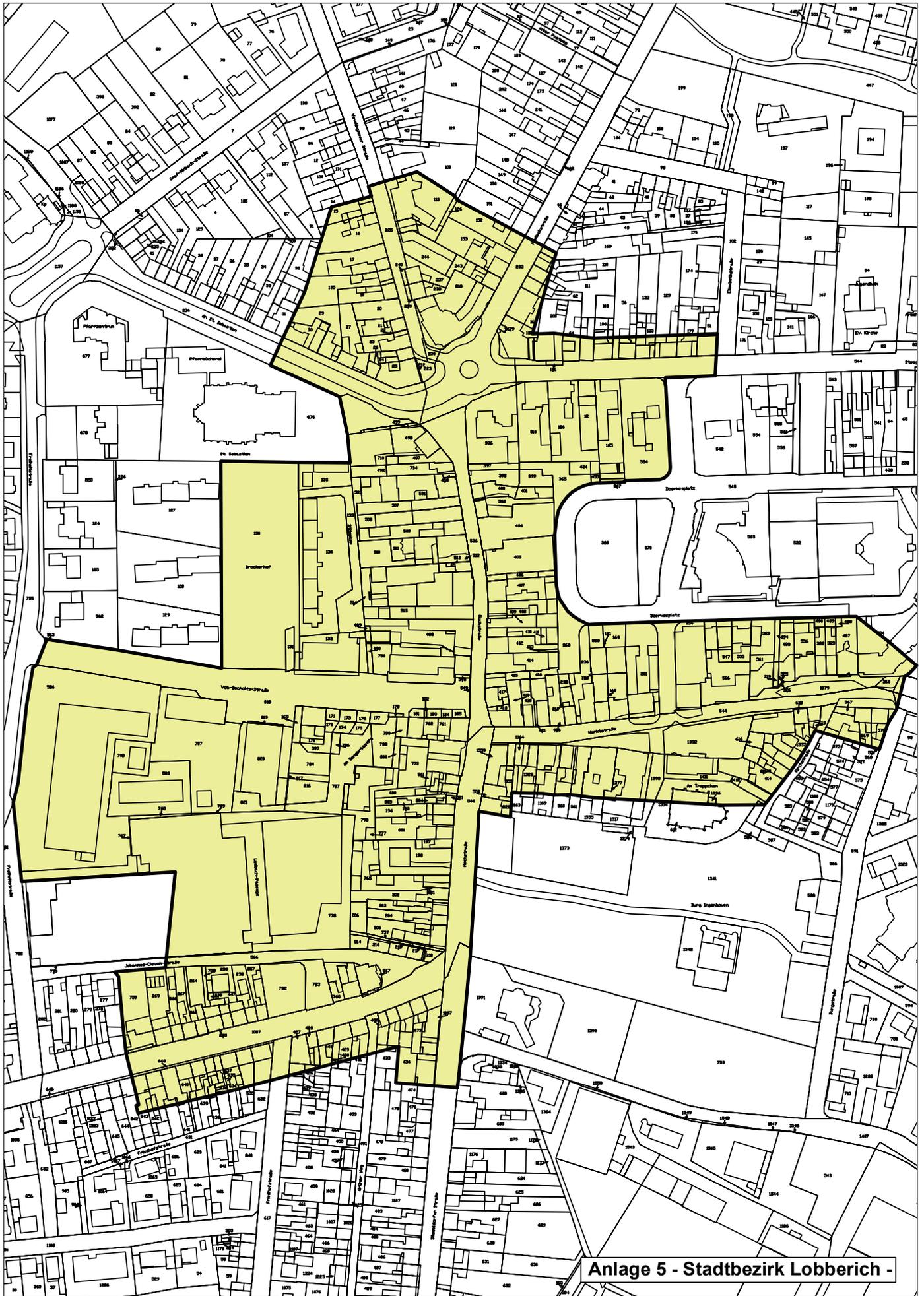
Anlage 2 - Stadtbezirk Hinsbeck -

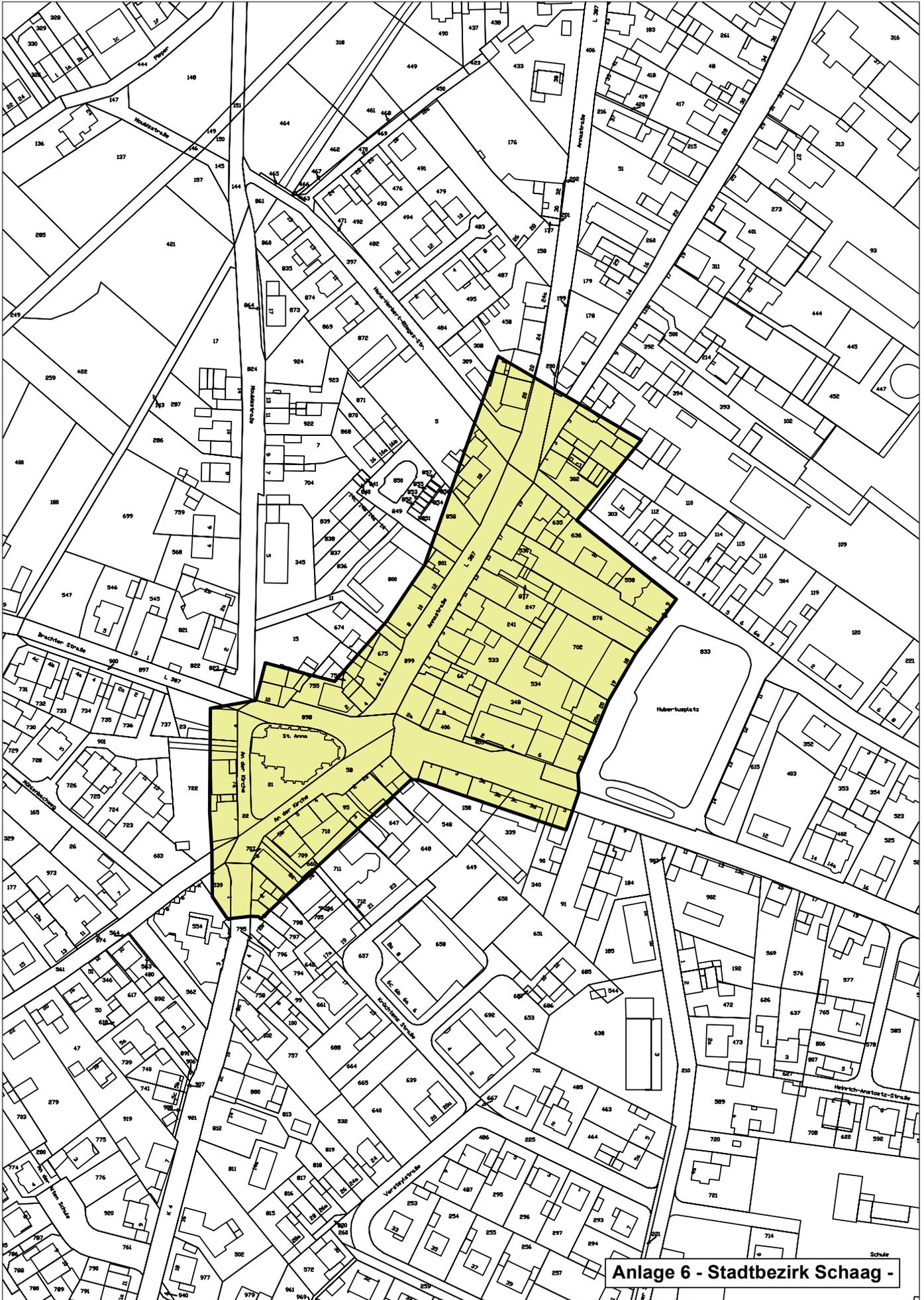


Anlage 3 - Stadtbezirk Kaldenkirchen -



Anlage 4 - Stadtbezirk Leuth -





Anlage 6 - Stadtbezirk Schaag -

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Ablösung von Stellplätzen vom 19.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 19.12.2018

gez.  
Wagner  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1220

## Bekanntmachung der Stadt Nettetal

**1. Änderung vom 19.12.2018 zur Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Nettetal über die Nutzung der städtischen Sporthallen und die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten vom 15.12.2011**

### Artikel I

Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Nettetal über die Nutzung der städtischen Sporthallen und die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten vom 15.12.2011 wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt geändert:

„Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Nettetal über die Nutzung der städtischen Sport- und Schwimmhallen und die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten vom 15.12.2011“

2. In § 1 Absatz 1 wird als Nr. 16 eingefügt:  
„16. Multifunktionsschwimmhalle Breyell, Biether Straße“
3. In § 11 Absatz 1 wird als Punkt 4. eingefügt:  
„4. Multifunktionsschwimmhalle Breyell, Biether Straße 2,00 €“

### Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Nettetal über die Nutzung der städtischen Sporthallen und die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten vom 15.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 19.12.2018

gez.  
Wagner  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1227

## Bekanntmachung der Stadt Nettetal

**1. Änderungssatzung vom 19.12.2018 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Höhe der Eigenanteile bei den Schülerfahrkosten vom 20. Juni 2006**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), sowie der Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.04.2005 (GV NRW S. 420), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10.07.2016 (SGV. NRW. 223), hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

§ 1 enthält folgende Fassung:

### § 1 Festlegung der wirtschaftlichsten Beförderungsart

Als wirtschaftlichste Beförderungsart gemäß § 12 der Schülerfahrkostenverordnung gelten die Kosten für das SchokoTicket der Stadtwerke Krefeld -SWK MOBIL-.

§ 2 enthält folgende Fassung:

### § 2 Eigenanteile

Gemäß § 2 Abs. 3 der Schülerfahrkostenverordnung werden die Eigenanteile je Beförderungsmonat wie folgt festgelegt:

- für das 1. anspruchsberechtigte Kind 12,00 Euro und
- für das 2. anspruchsberechtigte Kind 6,00 Euro.

Das dritte und die folgenden anspruchsberechtigten Kinder bleiben eigenanteilsfrei.

Der Hinweis am Ende der Satzung wird ersatzlos gestrichen.

## Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 19.12.2018 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Eigenanteile bei den Schülerfahrkosten vom 20.06.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

## Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von

Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 19.12.2018

gez.  
Wagner  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1227

## Bekanntmachung der Stadt Nettetal

### 2. Änderungssatzung vom 19.12.2018 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 14.07.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.05.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land NRW (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 ([GV. NRW. S. 404](#)), sowie des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz NRW) vom 30.10.2007 (GV. NRW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 ([GV. NRW. S. 834](#)), hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel I

Die Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 14.07.2004 erhält folgende neue Fassung:

## **§ 1 Offene Ganztagschule**

Die Stadt Nettetal betreibt seit dem Schuljahr 2004/2005 das Angebot „Offene Ganztagschule im Primarbereich“. Grundlagen für die Ausgestaltung des Angebotes bilden die Runderlasse „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ und „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 in der derzeit gültigen Fassung.

### **§ 2 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme**

- (1) Die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Mit der schriftlichen Anmeldung durch die gesetzliche Vertretung oder die Erziehungsberechtigten (Eltern) der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler erkennen diese die Satzung mit dem darin enthaltenen Beitrag und die in §1 genannten Runderlasse an und binden sich für die Dauer eines Schuljahres. Dieses beginnt – unabhängig von den Ferien- und Unterrichtszeiten – am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der offenen Ganztagschule. Die Aufnahmeentscheidungen trifft die Schulleitung unter Berücksichtigung des vom Schulträger festgelegten allgemeinen Rahmens.
- (3) Anmeldungen im Laufe eines Schuljahres sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) möglich.

### **§ 3 Abmeldung, Ausschluss**

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei:
  1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
  2. Wohnungs- und Schulwechsel
  3. Längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens 4 Wochen)
- (2) Ein Kind kann durch den Schulträger von der Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt insbesondere, wenn
  1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt
  2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt

3. die Erziehungsberechtigten ihren Beitrag – oder Entgeltzahlungspflichten nicht nachkommen
4. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird
5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

### **§ 4 Beitragspflichtige, Elternbeiträge**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen i. S. d. § 2 Absatz 1, mit denen das Kind zusammenlebt. Mehrere beitragspflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der offenen Ganztagschule zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch Achtes Buch den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Gleiches gilt für die Großeltern des Kindes.
- (3) Die Jahresbeiträge (Elternbeiträge) zur offenen Ganztagschule werden durch die Stadt als volle Monatsbeiträge verteilt auf das ganze Schuljahr erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der offenen Ganztagschule nicht berührt und besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Angebotes. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die offene Ganztagschule, ist der Elternbeitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.
- (4) Kosten für die Verpflegung, insbesondere für eine Mittagsverpflegung, sind in den Elternbeiträgen nach dieser Satzung nicht enthalten. Die Stadt oder der Maßnahmeträger kann von den Eltern zusätzlich ein kostendeckendes Entgelt für die Mittagsverpflegung verlangen.
- (5) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die offene Ganztagschule, so wird für das zweite und jedes weitere Kind der hälftige Elternbeitrag fällig.
- (6) Monatliche Elternbeiträge für die offene Ganztagschule werden in folgender Höhe erhoben:

Einkommensgruppe	Jahreseinkommen	Monatliche Elternbeiträge
1	bis 12.500 €	10 €
2	bis 25.000 €	30 €
3	bis 37.500 €	55 €
4	bis 50.000 €	80 €
5	bis 62.500 €	105 €
6	bis 72.500 €	125 €
7	über 72.500 €	150 €

(7) Im Falle des Absatzes 2 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der zweiten Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

(8) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für welches der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird ab einer Höhe von monatlich 300,00 € (bzw. 150,00 € p.P.) dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 hinzugerechnet. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(9) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres (Januar bis Dezember). Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, wird der Elternbeitrag vorläufig auf der Grundlage des Jahreseinkommens festgesetzt, das dem Kalenderjahr, indem die Berechnung vorgenommen wird, vorangeht. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Provision). Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

### § 5 Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden jeweils zum Monatsersten im Voraus fällig und durch die Stadt schriftlich gegenüber den Eltern festgesetzt.

### § 6 Beitreibung

Rückständige Elternbeiträge können nach den Bestimmungen des §1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW im Verwaltungszwangsverfahren beigegeben werden.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2004 in Kraft.

### Artikel II

#### Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung vom 19.12.2018 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primärbereich“ vom 14.07.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.05.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

## Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 19.12.2018

Wagner  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1228

## Bekanntmachung der Stadt Nettetal

### 36. Änderungssatzung vom 19.12.2018 zur Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung der Krankenkraftwagen vom 15.12.1982 in der Fassung der 35. Änderungssatzung vom 16.02.2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, und aufgrund der §§ 1 und 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S.458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), in Kraft getreten am 1. Januar 2016, hat der Rat der Stadt Nettetal am xx.xx.2018 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Der Gebührentarif zu § 3 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

## I. Rettungsdienst

### 1. Notfallrettung

- a) Beförderung einer Person innerhalb des Rettungsdienstbereiches Nettetal und Brüggen-Bracht mittels Rettungstransportwagen (RTW) 462,23 €
- b) Beförderung einer Person innerhalb des Rettungsdienstbereiches Nettetal und Brüggen-Bracht mittels Krankentransportwagen (KTW) 368,90 €
- c) Einsatz des Notarzteinsetzfahrzeug (NEF) 337,93 €
- d) Zusätzliche Gebühr zu 1a) – 1c) für Einsatz des Notarztes 210,92 €

## Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2019 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 36. Änderungssatzung vom 19.12.2018 zur Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung von Krankenkraftwagen vom 15.12.1982 in der Fassung der 35. Änderungssatzung vom 16.02.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

## Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## **Bekanntmachung der Stadt Nettetal**

### **Satzung der Stadt Nettetal über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler und der Notschlafstelle für Obdachlose vom 19.12.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. 01.2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV. NRW 2012 S. 97), der §§ 4 und 6 des Gesetzes über Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 15.02.2005 (GV. NRW 2005 S. 48) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018 und dem Gesetz über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) vom 13.05.1980 (GV. NRW 1980 S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV NRW S. 1062) in Kraft getreten am 05.12.2016 hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Rechtsform und Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Nettetal errichtet, mietet und unterhält zur vorläufigen, notdürftigen und vorübergehenden Unterbringung von
1. Ausländischen Flüchtlingen nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG),
  2. Obdachlosen und von Obdachlosigkeit unmittelbar bedrohten Personen,
  3. Spätaussiedlern, Zuwanderern und Ausländern nach § 11 des Gesetzes zur Förderung

der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW)

Übergangswohnheime und Einzelwohnungen – nachfolgend *Gemeinschaftsunterkunft* genannt – und eine Notschlafstelle mit Tagesaufenthalt – nachfolgend als *Notschlafstelle* bezeichnet. Gemeinschaftsunterkünfte und Notschlafstelle insgesamt werden als Unterkünfte bezeichnet.

- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Nettetal und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich. Die Übergangswohnheime und die Notschlafstelle bilden eine einheitliche öffentliche Einrichtung.

#### **§ 2**

##### **Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister erlässt für die Gemeinschaftsunterkünfte und die Notschlafstelle Benutzungsordnungen bzw. Hausordnungen, die das Zusammenleben der Benutzer und das Ausmaß der Benutzung regeln.
- (3) Rechte und Pflichten der Benutzer ergeben sich aus dieser Satzung und der jeweils geltenden Benutzungs- bzw. Hausordnung.
- (4) Bei Verstoß gegen die Benutzungs- bzw. Hausordnung, Straftat oder einer Gefährdung des ordnungsgemäßen Betriebes oder der Sicherheit der Benutzer, kann ein Hausverbot erteilt und für die Durchsetzung gesorgt werden.

#### **§ 3**

##### **Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Unterzubringende Personen gemäß § 1 Abs. 1 werden durch schriftliche oder vorläufig mündliche Einweisungsverfügung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die jeweilige Unterkunft eingewiesen.
- Mit der erstmaligen Aufnahme in die Unterkunft erhält die jeweilige Person gegen schriftliche Bestätigung
1. Die Einweisungsverfügung in der die unterzubringende Person bzw. die unterzubringenden Personen und die Höhe der Benutzungsgebühr bezeichnet sind,
  2. einen Abdruck dieser Satzung,

3. die jeweilige Benutzungs- bzw. Hausordnung,
4. einen bzw. ggfls. mehrere Unterkunftsschlüssel.

Bei Nutzung der Notschlafstelle erfolgt die Einweisung bei Aufnahme vorab mündlich und am nächsten Werktag, soweit die Person noch anwesend ist oder über eine Postadresse verfügt, schriftlich.

- (2) Über die Belegung der öffentlichen Einrichtung entscheidet die Stadt Nettetal nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und zur Sicherung einer geordneten Unterbringung, bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen und entsprechende Änderungen von Einweisungen zwecks Verlegung in eine andere Unterkunft vorzunehmen. Ein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft oder Unterbringungsform besteht nicht.

Die Nutzung der Notschlafstelle erfolgt vorrangig. Nur nach Einzelfallprüfung auf Vorliegen der Indikationen gemäß Konzept zur Unterbringung wohnungsloser Menschen in Nettetal wird Wohnraum in einer Unterkunft zugewiesen.

- (3) Durch Einweisung/Aufnahme in die jeweilige Unterkunft ist jede Benutzerin bzw. jeder Benutzer verpflichtet,
  1. Die Bestimmungen dieser Satzung und die jeweilige Benutzungs- bzw. Hausordnung zu beachten,
  2. Den mündlichen bzw. schriftlichen Anweisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Nettetal, darüber hinaus beauftragten Dritten, Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung in die Gemeinschaftsunterkunft ist zu widerrufen, wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer privaten Wohnraum bezieht oder den Zuständigkeitsbereich der Stadt Nettetal verlässt.
- (5) Die Einweisung soll widerrufen werden, wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer der Unterkunft
  1. über einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen die Gemeinschaftsunterkunft nicht mehr nutzt, es sei denn, dies ist vorab mit dem in § 3 Abs. 3 Nr. 2 genannten Bediensteten der Stadt Nettetal abgestimmt worden, oder
  2. die endgültige/private wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit den Anspruch auf Versorgung mit Wohnraum verliert, oder
  3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese

Satzung, die jeweilige Benutzungsordnung der Unterkunft, die jeweilige Hausordnung oder gegen mündliche bzw. schriftliche Weisungen der in Abs. 3 Nr. 2 genannten Bediensteten der Stadt Nettetal verstoßen hat, oder

4. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat, oder
5. als Flüchtling nach § 1 Abs. 1 eingewiesen ist und für sie/ihn die Unterbringungsverpflichtung der Stadt entfällt.

Die Benutzerin bzw. der Benutzer haben die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisung widerrufen wird. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung der zugewiesenen Unterkunft. Die Räumung der Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung zwangsweise durchgesetzt werden. Die betroffene Benutzerin, bzw. der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten der Zwangsräumung zu tragen.

- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft durch die Benutzerin bzw. den Benutzer und der der Benutzerin bzw. dem Benutzer überlassene Gegenstände an eine bzw. an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft Beauftragten oder Bediensteten der Stadt Nettetal. Überlassene Schlüssel sind zurückzugeben.
- (7) Die Räume in den Unterkünften werden für Untergebrachte von der Stadt Nettetal ausreichend möbliert. Das Mobiliar gehört zum Inventar der jeweiligen Unterkunft und darf von der Benutzerin bzw. dem Benutzer bei Auszug nicht mitgenommen werden. Das Einbringen von Mobiliar durch die Benutzer ist zulässig, wenn dies vorab mit den in Abs. 3 Nr. 2 genannten Bediensteten der Stadt Nettetal abgestimmt wurde.
- (8) Jede Benutzerin bzw. jeder Benutzer haften für Schäden, die sie oder er schuldhaft an den Unterkünften, deren Einrichtungen und an ihr bzw. ihm zum Gebrauch überlassenen Gegenständen und Möbeln verursacht. Schäden jeglicher Art sind unverzüglich den in Abs. 3 Nr. 2 genannten Bediensteten der Stadt anzuzeigen.
- (9) Von der Benutzerin oder dem Benutzer zurückgelassene Sachen können binnen eines Monats abgeholt werden, danach werden diese kostenpflichtig der Verwertung zugeführt. Die Kosten sind von der ehemaligen Benutzerin bzw. ehemaligen Benutzer zu tragen.
- (10) Das Benutzungsverhältnis der Notschlafstelle

endet jeweils nach Schließung der Schlafsäle.  
Ein Widerruf ist in diesem Falle nicht erforderlich.

#### **§ 4**

##### **Gebührenpflicht für Gemeinschaftsunterkünfte**

- (1) Die Stadt Nettetal erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten, angemieteten und unterhaltenen Gemeinschaftsunterkünfte Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzerinnen und Benutzer der Gemeinschaftsunterkünfte.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht von dem Tage an, von dem die gebührenpflichtige Person die Gemeinschaftsunterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung benutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe des Unterkunftsplatzes an eine bzw. einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Gemeinschaftsunterkunft Beauftragten oder Bediensteten der Stadt Nettetal.
- (4) Die Nutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus und zwar spätestens am 3. Werktag nach der Aufnahme in die Gemeinschaftsunterkunft, im Übrigen am 5. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse Nettetal zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Ein- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungspflicht.
- (6) Von der Zahlungspflicht befreit sind Personen, die nach § 1 AsylbLG leistungsberechtigt sind, soweit sie nicht über Einkommen nach § 7 AsylbLG verfügen, das die Höhe der maßgeblichen gesetzlichen Regelleistung gemäß des AsylbLG (§§ 1 a, 2 oder 3, AsylbLG) zuzüglich der Gebühr nach § 5 Absatz 2 dieser Satzung übersteigt.

#### **§ 4 a**

##### **Gebührenpflicht für die Notschlafstelle**

- (1) Die Stadt Nettetal erhebt für die Benutzung der Notschlafstelle Nutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzerinnen und Benutzer der Notschlafstelle.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Inanspruchnahme eines Bettes und endet mit dem nächsten Schließen des Schlafsaales.
- (4) Mit der Inanspruchnahme des Bettes wird die

Zahlung der Gebühr fällig.

#### **§ 5**

##### **Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühr wird anhand der Platzzahl der Einrichtungen ermittelt.
- (2) Die Nutzungsgebühr für die Gemeinschaftsunterkünfte beträgt je Platz und Monat 383,00 €. Für die Übernachtung in der Notschlafstelle beträgt die Gebühr 99,00 € je Person und Nacht.
- (3) Darin enthalten sind pauschal die Kosten für Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Abfallbeseitigung sowie die verbrauchsunabhängigen Nebenkosten (Grundsteuer, Schornsteinfeger, Straßenreinigung, Versicherung, Gewässerunterhaltungsgebühren, Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände, Personalkosten, Hausmeisterin bzw. Hausmeister und Verwaltung).
- (4) Sind Personen gemäß § 4 Abs. 6 aufgrund übersteigenden Erwerbseinkommens zahlungspflichtig, beträgt die Nutzungsgebühr 150 € je Benutzer je Monat.
- (5) Für Leistungsempfänger nach dem SGB II oder SGB XII erfolgt nach Durchführung des Kostensenkungsverfahrens nach 6 Monaten für den zweiten und jeden weiteren Benutzer eine Reduzierung der Nutzungsgebühr entsprechend § 5 Absatz 4. Einzelpersonen bleiben in voller Höhe gemäß § 5 Absatz 2 zahlungspflichtig.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung der Stadt Nettetal über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler (Übergangsheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden) vom 01.03.2018 außer Kraft.

##### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Nettetal über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler und Notschlafstelle für Obdachlose vom 19.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

##### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das

Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 19.12.2018

gez.  
Wagner  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1232

## **Bekanntmachung der Stadt Nettetal**

### **8. Änderungssatzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Nettetal vom 15.12.2011 vom 19.12.2018**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 ([GV. NRW. S. 90](#)), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 ([GV. NRW. S. 90](#)) und des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 18.12.2018 die folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung

von Abwassergebühren (Abwasserbeseitigungsgebührensatzung) vom 15.12.2011 in der 7. Änderungssatzung vom 18.05.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

#### **§ 6 Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser im Veranlagungszeitraum beträgt je m<sup>3</sup> bezogenen Frischwassers (§ 4) 3,60 Euro. Sie ermäßigt sich für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden auf 2,08 Euro.
- (2) Die Gebühr für Niederschlagswasser beträgt im Veranlagungszeitraum für jeden Quadratmeter Veranlagungsfläche (§ 5) 1,08 Euro. Sie ermäßigt sich für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden auf 0,90 Euro.
- (3) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage nach § 1 Abs. 2 der Satzung der Stadt Nettetal über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Grube) im Veranlagungszeitraum beträgt 12,11 Euro/m<sup>3</sup> bezogenen Frischwasser i. S. d. § 4.
- (4) Die Gebührensatzung gemäß § 10 Abs. 3 für das Jahr 2018 erfolgt gemäß § 10 Abs. 2 auf der Grundlage des seinerzeit geltenden Vorausleistungssatzes. Für das Jahr 2018 betragen danach die Gebühren entsprechend Abs. 1 für Schmutzwasser 3,40 €/m<sup>3</sup>, ermäßigt 2,06 €/m<sup>3</sup>, entsprechend Abs. 2 für Niederschlagswasser 1,08 €/m<sup>2</sup>, ermäßigt 0,91 €/m<sup>2</sup> und entsprechend Abs. 3 für Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben 11,95 €/m<sup>3</sup>.
- (5) Die Gebühr für die Abnahme und Verplombung der Gartenwasserzähler/Abzugszähler Abwasser gemäß § 4 Abs. 5 beträgt 71,00 €.

2. § 12 erhält folgende Fassung:

#### **§ 12 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm**

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in die Abwasserbehandlungsanlage des Niersverbandes wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m<sup>3</sup> erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt 81,46 €/m<sup>3</sup> abgefahrenen Klärschlamm.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (4) Für die Gebührenpflicht, die Fälligkeit und die Verwaltungshelfer gelten die §§ 7 bis 11 entsprechend.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 8. Änderungssatzung vom 19.12.2018 zur Satzung der Stadt Nettetal über Erhebung Abwassergebühren vom 15.12.2011 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 18.05.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 19.12.2018

gez.  
Wagner  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1235

## Bekanntmachung der Stadt Nettetal

### 3. Änderungssatzung vom 19.12.2018 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.12.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.1.2018 (GV.NRW S. 90), der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712 / SGV.NW 610), zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.1.2018 (GV. NRW S. 926), sowie der Friedhofssatzung der Stadt Nettetal vom 02.06.2004 in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.12.2015 wird wie folgt geändert:

#### Der Gebührentarif wird wie folgt geändert:

Tarif – Nr.	Bezeichnung	Betrag in €
I. Erwerb von Nutzungsrechten für Reihengräber, Doppelreihengräber, an Wahlgräbern, Urnen- und Urnenwahlgräbern, Urnenstelen je Stelle		
	A. Reihengrab	
101 000	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Kinderreihengrab	<b>955,00 €</b>
102 000	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Erwachsenenreihengrab	<b>1.286,00 €</b>
102 100	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Erwachsenenreihengrab pflegefrei	<b>1.742,00 €</b>
102 200	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Urnenreihengrab pflegefrei	<b>1.560,00 €</b>
	B. Doppelreihengrab	
107 000	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Doppelreihengrab 2. Bestattung (für die vor 1991 erworbenen Doppelgräber) eines Nutzungsrechts für ein Doppelreihengrab 2. Bestattung (für die vor 1991 erworbenen Doppelgräber)	<b>1.438,00 €</b>
	C. Wahlgrab	
109 100	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Wahlgrab Sonderlage	<b>2.748,00 €</b>
110 100	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Wahlgrab , sonstige Lage	<b>2.347,00 €</b>
	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Wahlgrab, sonstige Lage, pflegefrei	<b>3.077,00 €</b>
	D. Urnenwahlgrab	
110 300	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab	<b>2.273,00 €</b>
	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab pflegefrei	<b>2.748,00 €</b>
	E. Urnenstelen	
	Erwerb eines Nutzungsrechts in einer Urnenstele	<b>2.168,00 €</b>
	F. Verlängerungen	
109 200	Verlängerung Wahlgrab Sonderlage (pro Jahr und Stelle)	<b>82,00 €</b>
110 200	Verlängerung Wahlgrab / Urnenwahlgrab sonstige Lage (pro Jahr und Stelle)	<b>71,00 €</b>
II. Benutzungsgebühren für die Friedhofskapellen		
112 000	Benutzung einer Friedhofskapelle	<b>224,00 €</b>
III. Bestattungsgebühren		
	A. Bestattung von Särgen	
113 100	Bestattung in ein Kinderreihengrab	<b>279,00 €</b>
114 100	Bestattung in ein Reihengrab	<b>663,00 €</b>
115 100	Bestattung in ein Doppelreihengrab	<b>964,00 €</b>

119 100	Bestattung in ein Wahlgrab	<b>908,00 €</b>
119 300	Bestattung in ein Wahlgrab tief	<b>1.189,00 €</b>
	B. Bestattung von Urnen	
120 100	Bestattung in ein Urnengrab	<b>240,00 €</b>
	Bestattung in eine Urnenstele	<b>70,00 €</b>
<b>IV. Gebühren für Grabsteingenehmigungen</b>		
145 000	Grabsteingenehmigung inkl. Standfestigkeitsprüfung	<b>43,00 €</b>
<b>V. Grabpflegegebühren nach Rückgabe vor Ablauf der Ruhezeit</b>		
	Grabpflege vor Ablauf der Ruhezeit pro Jahr verbleibende Ruhezeit (wird nach Rückgabe in einer Summe fällig)	<b>127,00 €</b>
<b>VI. Entfernung des Grabsteins durch die Friedhofverwaltung</b>		
	<b>Grabsteine bis 0,5 m<sup>2</sup></b>	<b>40,00 €</b>
	<b>Grabsteine bis 1,5 m<sup>2</sup></b>	<b>80,00 €</b>
<b>VI. Pflegegebühr für die Urnenstelenanlage</b>		
	Pflegegebühr Urnenstele pro Jahr (wird bei Erwerb des Nutzungsrechtes in einer Summe fällig)	<b>36,00 €</b>
<b>VII. Frontplatte Urnenstele</b>		
	Gebühr für die Anbringung einer beschrifteten Frontplatte	<b>320,00 €</b>

## Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 19.12.2018 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.12.2015 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 19.12.2018

gez.  
Wagner  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1237

## **Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten**

### **Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung vom 12. Dezember 2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), der §§ 39 bis 42 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2771), §§ 62 - 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV NRW, S. 559 ff) sowie der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 13. Dezember 2016 (Amtsblatt Kreis Viersen 2016, S. 1208) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die jährlichen Gebühren für die Gewässerunterhaltung für die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der Schwalm betragen:

- |   |                            |
|---|----------------------------|
| 1. für versiegelte Flächen von Grundstücken   | 0,0405 € je m <sup>2</sup> |
| 2. für unversiegelte Flächen von Grundstücken | 0,0004 € je m <sup>2</sup> |

#### **§ 2**

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung vom 13. Dezember 2017 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Sat-

zung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 12. Dezember 2018

Der Bürgermeister  
gez.  
Wassong

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1239

## **Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten**

### **Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 12. Dezember 2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 29. September 2010 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 838), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. April 2014 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 434), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

### **Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren**

Die Höhe der jährlichen Abwasserbeseitigungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

1. für die Einleitung von Schmutzwasser entsprechend § 20 der Abwasser-

beseitigungssatzung	2,83 €/m³
2. für die Einleitung von Niederschlagswasser entsprechend § 22 der Abwasser- beseitigungssatzung	0,93 €/m²
3. für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen entsprechend § 21 der Abwasser- beseitigungssatzung	20,00 €/m³
4. für das Abfahren von Abwasser aus abflusslosen Gruben entsprechend § 21 der Abwasserbeseitigungs- satzung	15,40 €/m³

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 11. Dezember 2013 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 12. Dezember 2018

Der Bürgermeister  
gez.  
Wassong

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1239

## **Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten**

### **Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 12. Dezember 2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und des § 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 19. November 1997 (Amtsblatt Kreis Viersen 1997, S. 659), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14. November 2018 (Amtsblatt Kreis Viersen 2018, S.1031), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Höhe der Straßenreinigungsgebühren**

Die Höhe der jährlichen Straßenreinigungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je m Grundstücksseite	0,77 €
(§ 6 Abs. 1 - 3 der Straßenreinigungssatzung)	

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 13. Dezember 2017 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 12. Dezember 2018

Der Bürgermeister  
gez.  
Wassong

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1240

## Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

### Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 12. Dezember 2018

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 1 sowie 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit § 35 der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 22. November 2017 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 1103), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 11. Dezember 2018 folgende Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen beschlossen:

#### § 1

Für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen und die Leistungen nach der Friedhofsatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Be-

stattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

## § 2 Gebührentarif

Es werden folgende Gebühren erhoben:

### 1. Nutzung der Friedhofshalle

- |                             |          |
|-----------------------------|----------|
| a) Aufbahrung in der Zelle  | 118,00 € |
| b) Nutzung des Trauerraumes | 198,00 € |
| c) Aufbewahrung einer Urne  | 51,00 €  |

### 2. Bestattungsgebühren

- |  |          |
|--|----------|
| <b>A. Erdbestattungen</b>                                |          |
| 1. In einer Reihengrabstätte                             |          |
| 1.1 für Kinder bis 5 Jahre                               | 221,00 € |
| 1.2 für Personen über 5 Jahre                            | 401,00 € |
| 2. In einer Wahlgrabstätte                               |          |
| 2.1 für Kinder bis 5 Jahre                               | 221,00 € |
| 2.2 für Personen über 5 Jahre                            | 392,00 € |
| 2.3 in einer Wahlgrabstätte mit Tiefenlage               | 466,00 € |
| <b>B. Urnenbeisetzung (auch anonyme Urnenbeisetzung)</b> |          |
|  | 146,00 € |

### 3. Ausgrabungen

- |   |          |
|---|----------|
| a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt | 903,00 € |
| b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt         | 689,00 € |
| c) Ausgrabung einer Urne                                      | 215,00 € |

### 4. Umbettungen

- |   |            |
|---|------------|
| a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt | 1.092,00 € |
| b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt         | 788,00 €   |
| c) Umbettung einer Urne                                       | 236,00 €   |

### 5. Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten

- |  |            |
|--|------------|
| a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren mit 25-jährigem Nutzungsrecht | 1.362,00 € |
| b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre mit 25-jährigem Nutzungsrecht    | 1.636,00 € |
| c) pflegefreie Reihengrabstätte  | 1.910,00 € |

d) Wahlgrabstätten mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstätte 2.056,00 €

## § 5 Fälligkeit

e) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr 69,00 €

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

f) Wahlgrabstätten mit Tiefenlage mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstätte 2.193,00 €

## § 6 Inkrafttreten

g) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten mit Tiefenlage je Grabstätte und Jahr 73,00 €

Die Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten vom 13. Dezember 2017 außer Kraft.

h) Urnenwahlgrabstätten mit 25-jährigem Nutzungsrecht 1.567,00 €

### Bekanntmachungsanordnung

i) pflegefreie Urnengrabstätten 1.636,00 €

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

j) pflegefreie Urnengrabstätten in Baumnähe 1.979,00 €

k) anonyme Urnengrabstätten 1.362,00 €

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

l) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr 63,00 €

6. Erlaubnisse zur Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen u.a. 26,50 €

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

### § 3 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder seiner Bestattungseinrichtungen sowie Leistungen nach der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen beantragt werden.

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

(3) Schuldner von Leistungen, die ohne Antrag erbracht werden, sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 12. Dezember 2018

Der Bürgermeister  
gez.

Wassong

### § 4 Sonderleistungen

Für im Einzelfall erbrachte Sonderleistungen, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen oder gesondert anfallen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1241

## Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

### Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 12. Dezember 2018 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbu-

ches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die Aufstellung des Bebauungsplanes Am/15, 6. Änderung „Gebiet des Ortskerns Amern St. Georg westlich der Dorf- und Waldnieler Straße“ beschlossen. Gleichzeitig wurde gemäß § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen, die Auslegung des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Das Ziel der Planung besteht darin, den bislang zur verkehrlichen Erschließung der nahegelegenen Schule vorgesehenen Bereich einer Bebauung mit zwei freistehenden Einfamilienhäusern in zweigeschossiger Bauweise zuzuführen. Da die Flächen zur verkehrlichen Erschließung der Schule nicht mehr benötigt werden, besteht die Möglichkeit, sie anderweitig zu nutzen und im Sinne der Innenentwicklung zu Wohnbauzwecken zu entwickeln.

Aufgrund dieser Beschlussfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Am/15, 6. Änderung „Gebiet des Ortskerns Amern St. Georg westlich der Dorf- und Waldnieler Straße“ mit Begründung in der Zeit **vom 02. Januar 2019 bis einschließlich 04. Februar 2019** zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Schwalmatal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden:

montags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags und mittwochs	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Schwalmatal zum Download zur Verfügung.

([www.schwalmtal.de](http://www.schwalmtal.de) -> Dienstleistungen A-Z -> Planverfahren)

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmatal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Der Bebauungsplan Am/15, 6. Änderung „Gebiet des Ortskerns Amern St. Georg westlich der Dorf- und Waldnieler Straße“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Schwalmtal, den 14. Dezember 2018

- gez. Michael Pesch -  
Bürgermeister



# Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

## Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 12.12.2018 gemäß §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Wa/67 „Windhauser Feld“ beschlossen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Das Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung einer zusätzlichen Erschließungsstraße, die eine kleinteiligere Vermarktung der Gewerbeflächen im angrenzenden Gewerbe- bzw. Industriegebiet ermöglichen soll. Darüber hinaus kann bei Umsetzung der Planung zukünftig ein günstiger Anschluss des südwestlich angrenzenden Industriegebietes an das übergeordnete Verkehrsnetz realisiert werden.

Aufgrund dieser Beschlussfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Wa/67 „Windhauser Feld“ mit Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 02. Januar 2019 bis einschließlich  
04. Februar 2019

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden:

montags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags und mittwochs	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal zum Download zur Verfügung.

([www.schwalmtal.de](http://www.schwalmtal.de) -> Dienstleistungen A-Z -> Planverfahren)

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes Wa/67 „Windhauser Feld“ und der Begründung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern) liegen folgende umweltbezogenen Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzinhalt
Boden	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone
Boden	Bodenkarte NRW, Blatt 4702 Nettetal	Aussagen zum Bodenaufbau

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge wurden in der Umweltprüfung zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
-------------	---------------------	------------

Natur und Landschaft	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Aussagen zur Landschaftspflege: Beschreibung der Ausgangssituation, Bestandserfassung und Bestandsbewertung, Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Konfliktanalyse und Konfliktbeschreibung, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
----------------------	--------------------------------------	---

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
<b>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</b>		
Boden	Landrat des Kreises Viersen	Hinweise zur Altlastfläche A 250/073 und drei Grundwassermessstellen.
Natur- und Landschaftspflege	Landrat des Kreises Viersen	Hinweise zum Ökokonto der Gemeinde.
Grundwasser	Bezirksregierung Arnberg	Hinweise auf das Bergwerksfeld „Horrem 99“; Hinweise zu Grundwasserabsenkungen

Während der o. a. Auslegungszeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Schwalmtal, den 14.12.2018

- gez. Michael Pesch -  
Bürgermeister



# Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

## Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 12. Dezember 2018 gemäß § 4 a Abs. 3 i.V. m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die erneute Auslegung des Flächennutzungsplanes, 4. Änderung „ehemalige Schlossbrauerei“ beschlossen. Zu diesem Flächennutzungsplan gehört eine Begründung.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Neuordnung des bestehenden Einzelhandelsstandortes im Bereich der ehemaligen Schlossbrauerei durch die Errichtung eines Lebensmitteldiscounters und eines Drogeriemarktes mit einer Verkaufsfläche von insgesamt max. 1.900 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche. Die erneute Auslegung ist aufgrund einer Änderung der textlichen Festsetzungen und Änderungen in der Begründung sowie geänderter Gutachten erforderlich.

Aufgrund dieser Beschlussfassung erfolgt die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

02. Januar 2019 bis einschließlich 04. Februar 2019

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden:

montags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags und mittwochs	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu dieser Flächennutzungsplan-änderung auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal zum Download zur Verfügung.  
([www.schwalmtal.de](http://www.schwalmtal.de) -> Dienstleistungen A-Z -> Planverfahren)

Neben dem Entwurf des Flächennutzungsplanes, 4. Änderung „ehemalige Schlossbrauerei“ und der Begründung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern) liegen folgende umweltbezogenen Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzinhalt
Boden	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone
Boden	Bodenkarte NRW, Blatt 4702 Nettetal	Aussagen zur Tragfähigkeit des Bodens

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge wurden in der Umweltprüfung zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzzinhalt
Natur und Landschaft	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Aussagen zur Landschaftspflege: Beschreibung der Ausgangssituation, Bestandserfassung und Bestandsbewertung, Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Konfliktdanalyse und Konfliktbeschreibung, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
Natur und Landschaft	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Untersuchungsgebiet, planungsrelevante Arten, nachgewiesene Vogel- und Säugetierarten sowie weitere Tiernachweise, Ergebnisse und Analyse,
Lärmimmissionen	Schalltechnisches Gutachten	Berechnungen und Beurteilungen zur Verkehrsimmission im Plangebiet sowie der Einzelhandelsnutzungen. Vorschläge für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan
Verkehr	Verkehrliche Einschätzung zum Bauvorhaben	Abschätzung der zukünftigen Verkehrsbelastung, Bewertung der Leistungsfähigkeit nach Umsetzung der Planung, Prüfung der LKW-Anlieferung

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
<b>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</b>		
Lärmimmissionen	Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung	Immissionsschutz: Hinweise zum Lärmgutachten
Grundwasser	Bezirksregierung Arnsberg	Hinweise auf das Bergwerksfeld „Union 278“ sowie Feld „Rheinland“ zur Aufsuchung von „Kohlenwasserstoffen“; Hinweise zu Grundwasserabsenkungen
Boden	RWE Power AG	Hinweise zur Tragfähigkeit des Bodens und Einhaltung von Bauvorschriften
Boden	Geologischer Dienst	Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden und Wasser, Hinweise zum Baugrund, Hinweise zur Erdbebengefährdung
Entwässerung	Schwalmtalwerke AöR	Hinweise zur Einleitung von Regenwasser in das Kanalnetz
Boden	Wintershall Holding GmbH	Hinweise auf das bergrechtliche Erlaubnisfeld „Rheinland“
<b>Stellungnahmen der Öffentlichkeit</b>		
Lärmimmissionen	Bürgeranregungen	Hinweise zu Lärmimmissionen

Im Rahmen der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
<b>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</b>		
Lärmimmissionen	Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung	Immissionsschutz: Hinweise zum Lärmgutachten
Landschaftspflege	Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung	Hinweise zur Artenschutzvorprüfung
Grundwasser	Bezirksregierung Arnsberg	Hinweise auf das Bergwerksfeld „Union 278“ sowie Feld „Rheinland“ zur Aufsuchung von „Kohlenwasserstoffen“; Hinweise zu Grundwasserabsenkungen
	Erftverband	Hinweise zu Grundwassermessstellen und flurnahe Grundwasserstände
Boden	RWE Power AG	Hinweise zur Tragfähigkeit des Bodens und Einhaltung von Bauvorschriften
<b>Stellungnahmen der Öffentlichkeit</b>		
Lärmimmissionen	Bürgeranregungen	Hinweise zu Lärmimmissionen

Im Rahmen der erneuten Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
<b>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</b>		
Lärmimmissionen	Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung	Immissionsschutz: Hinweise zum Lärmgutachten
<b>Stellungnahmen der Öffentlichkeit</b>		
Lärmimmissionen	Bürgeranregungen	Hinweise zu Lärmimmissionen

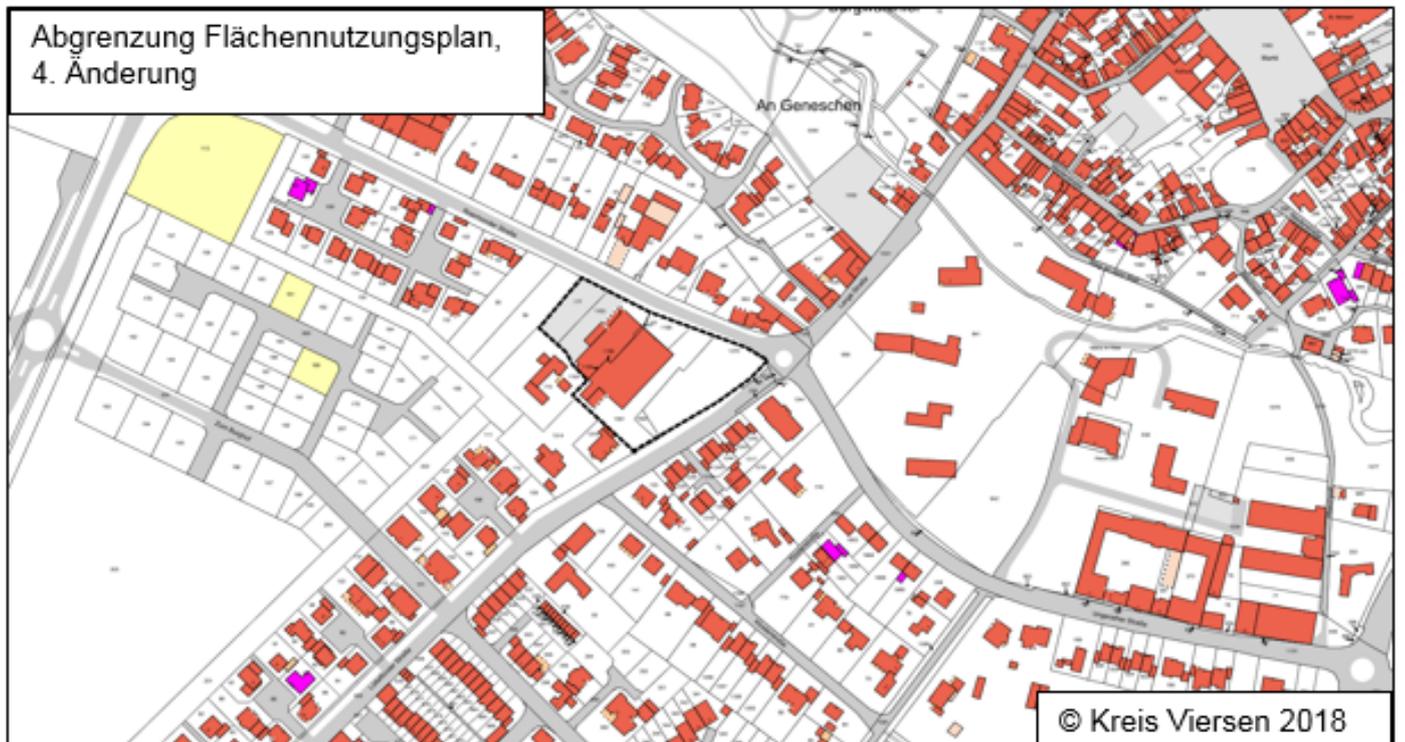
Während der o. a. erneuten Auslegungszeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmatal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Schwalmtal, den 14.12.2018

- gez. Michael Pesch -  
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1246

## **Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal**

### **Bekanntmachung**

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 12. Dezember 2018 gemäß § 4 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die erneute Auslegung des Bebauungsplanes Wa/63 „ehemalige Schlossbrauerei“ beschlossen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Ziel der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist die Neuordnung des bestehenden Einzelhandelsstandortes im Bereich der ehemaligen Schlossbrauerei durch die Errichtung eines Lebensmitteldiscounters mit max. 1.150 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche und eines Drogeriemarktes mit max. 750 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche. Die erneute Auslegung ist aufgrund der Überarbeitung des Bebauungsplanes hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche, Verlagerung von Ausgleichsflächen sowie Veränderung der Festsetzungen zu Lärminderungsmaßnahmen erforderlich. Aus diesem Grunde war auch eine Änderung der Begründung und eine Änderung von Gutachten erforderlich.

Aufgrund dieser Beschlussfassung erfolgt die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Wa/63 „ehemalige Schlossbrauerei“ mit Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 02. Januar 2019 bis einschließlich 04. Februar 2019

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden:

montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
 dienstags und mittwochs von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
 donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
 freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplan-verfahren auf der Homepage der Gemeinde Schwalmatal zum Download zur Verfügung.  
 ([www.schwalmatal.de](http://www.schwalmatal.de) -> Dienstleistungen A-Z -> Planverfahren)

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes Wa/63 „ehemalige Schlossbrauerei“ und der Begründung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern) liegen folgende umweltbezogenen Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzinhalt
Boden	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone
Boden	Bodenkarte NRW, Blatt 4702 Nettetal	Aussagen zur Tragfähigkeit des Bodens

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge wurden in der Umweltprüfung zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Aussagen zur Landschaftspflege: Beschreibung der Ausgangssituation, Bestandserfassung und Bestandsbewertung, Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Konfliktdanalyse und Konfliktbeschreibung, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
Natur und Landschaft	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Untersuchungsgebiet, planungsrelevante Arten, nachgewiesene Vogel- und Säugetierarten sowie weitere Tiernachweise, Ergebnisse und Analyse,
Lärmimmissionen	Schalltechnisches Gutachten	Berechnungen und Beurteilungen zur Verkehrsimmission im Plangebiet sowie der Einzelhandelsnutzungen. Vorschläge für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan
Verkehr	Verkehrliche Einschätzung zum Bauvorhaben	Abschätzung der zukünftigen Verkehrsbelastung, Bewertung der Leistungsfähigkeit nach Umsetzung der Planung, Prüfung der LKW-Anlieferung

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
<b>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</b>		
Boden	Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst	Hinweise zur Vorgehensweise beim Auffinden von Kampfmitteln
Lärmimmissionen	Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung	Immissionsschutz: Hinweise zum Lärmgutachten
Grundwasser	Bezirksregierung Arnsberg	Hinweise auf das Bergwerksfeld „Union 278“ sowie Feld „Rheinland“ zur Aufsuchung von „Kohlenwasserstoffen“; Hinweise zu Grundwasserabsenkungen
Boden	RWE Power AG	Hinweise zur Tragfähigkeit des Bodens und Einhaltung von Bauvorschriften
Boden	Geologischer Dienst	Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden und Wasser, Hinweise zum Baugrund, Hinweise zur Erdbebengefährdung
Entwässerung	Schwalmtalwerke AöR	Hinweise zur Einleitung von Regenwasser in das Kanalnetz
Boden	Wintershall Holding GmbH	Hinweise auf das bergrechtliche Erlaubnisfeld „Rheinland“
<b>Stellungnahmen der Öffentlichkeit</b>		
Lärmimmissionen	Bürgeranregungen	Hinweise zu Lärmimmissionen

Im Rahmen der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

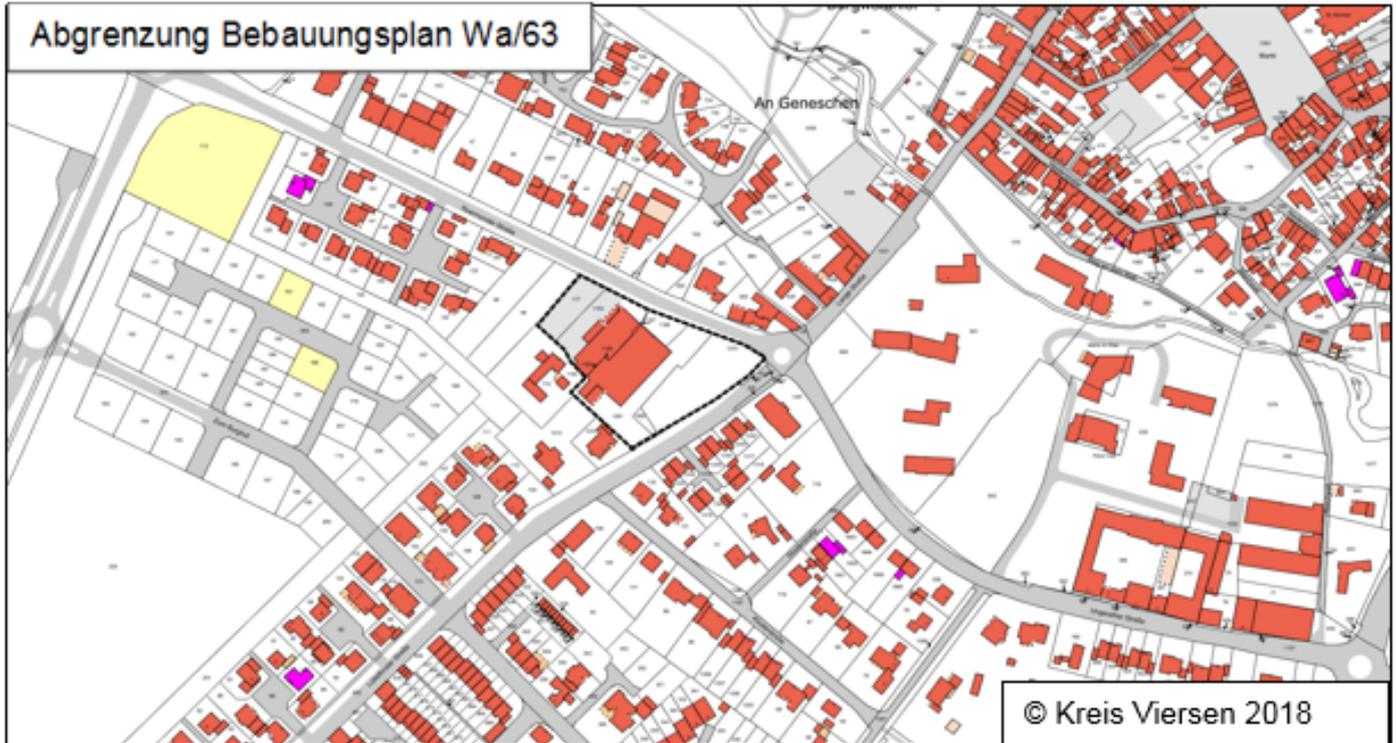
Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
<b>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</b>		
Lärmimmissionen	Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung	Immissionsschutz: Hinweise zum Lärmgutachten
Landschaftspflege	Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung	Hinweise zur Artenschutzvorprüfung
Grundwasser	Bezirksregierung Arnsberg	Hinweise auf das Bergwerksfeld „Union 278“ sowie Feld „Rheinland“ zur Aufsuchung von „Kohlenwasserstoffen“; Hinweise zu Grundwasserabsenkungen
	Erftverband	Hinweise zu Grundwassermessstellen und flurnahe Grundwasserstände
Boden	RWE Power AG	Hinweise zur Tragfähigkeit des Bodens und Einhaltung von Bauvorschriften
<b>Stellungnahmen der Öffentlichkeit</b>		
Lärmimmissionen	Bürgeranregungen	Hinweise zu Lärmimmissionen

Im Rahmen der erneuten Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
<b>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</b>		
Lärmimmissionen	Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung	Immissionsschutz: Hinweise zum Lärmgutachten
Grundwasser	Bezirksregierung Arnsberg	Hinweise auf das Bergwerksfeld „Union 278“ sowie Feld „Rheinland“ zur Aufsuchung von „Kohlenwasserstoffen“; Hinweise zu Grundwasserabsenkungen
<b>Stellungnahmen der Öffentlichkeit</b>		
Lärmimmissionen	Bürgeranregungen	Hinweise zu Lärmimmissionen

Während der o. a. erneuten Auslegungszeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1250

## Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

### Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 2. Juli 2018 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die Aufstellung des Flächennutzungsplanes, 10. Änderung „Vogelsrather Weg/Industriestraße“ beschlossen.

Für den Flächennutzungsplan, 10. Änderung „Vogelsrather Weg/Industriestraße“ wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Ziel der Planung ist eine Erhöhung der maximal zulässigen Gesamtverkaufsfläche des Sondergebietes „Einzelhandel/Nahversorgung“ von gesamt 1.700 m<sup>2</sup> auf gesamt 1.934 m<sup>2</sup>. Diese erfolgt, um den noch zu genehmigenden Bestand planungsrechtlich abzusichern.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 10. Änderung „Vogelsrather Weg/Industriestraße“ kann in der Zeit vom 02. Januar 2019 bis einschließlich 04. Februar 2019 im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt

20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

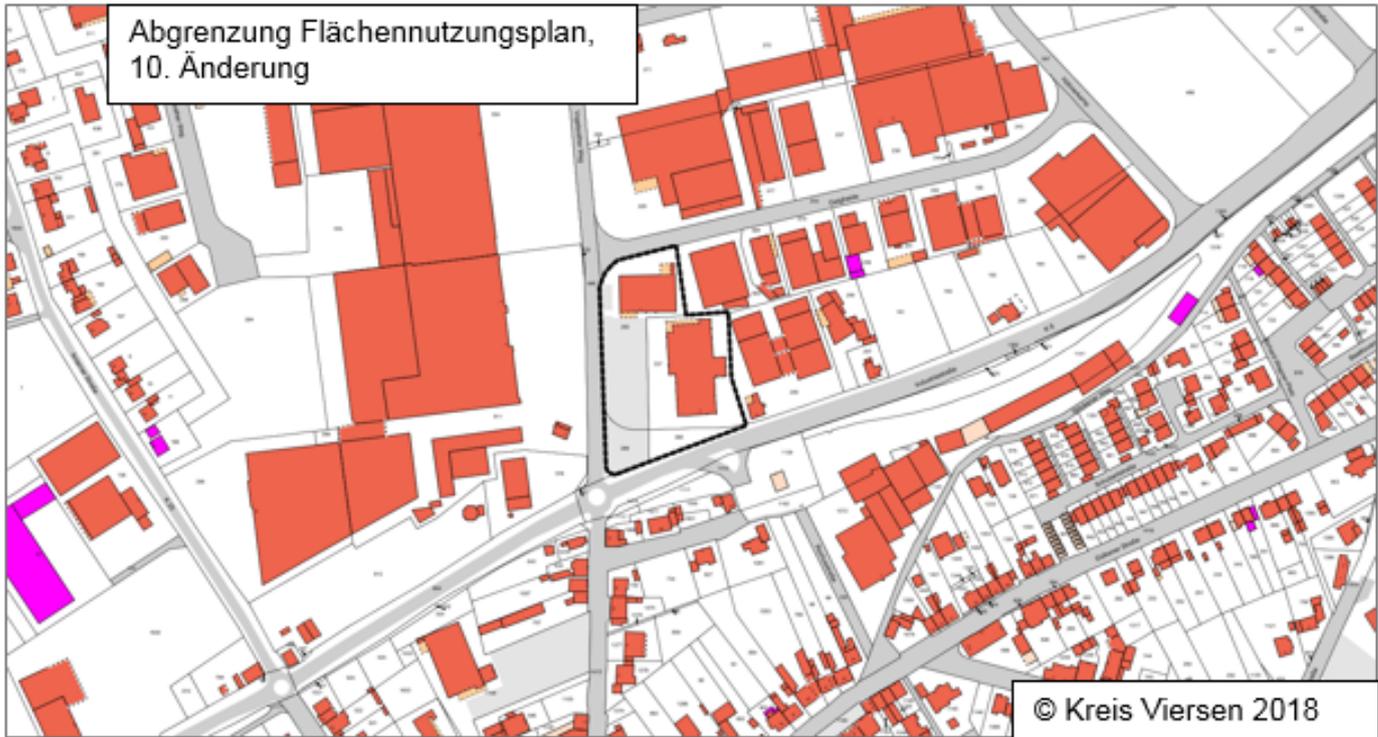
montags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags und mittwochs	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu dieser Flächennutzungsplanänderung auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal zum Download zur Verfügung. ([www.schwalmtal.de](http://www.schwalmtal.de) -> Dienstleistungen A-Z -> Planverfahren)

Äußerungen zu der Planung können in der Zeit vom 02. Januar 2019 bis einschließlich 04. Februar 2019 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mit Ablauf des 04. Februar 2019 ist die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen.

Die Abgrenzung des Flächennutzungsplanes, 10. Änderung „Vogelsrather Weg/Industriestraße“ ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt.



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1254

## Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

### Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan Wa/66 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“

Für den Bebauungsplan Wa/66 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“ wird das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der Bebauungsplan Wa/65 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“ wurde mit dem Ziel einer Anpassung der nicht mehr zeitgemäßen Festsetzungen des ehemaligen Bebauungsplanes Wa/5 „Auf dem Mutzer“ aufgestellt. Die in diesem Bebauungsplan, der am 01.03.2018 rechtskräftig geworden ist, getroffenen Festsetzungen zum Sondergebiet bieten jedoch in ihrer derzeitigen Fassung Interpretationsspielraum hinsichtlich der zulässigen Sortimente.

Um den Zielsetzungen der Gemeinde hinsichtlich der Steuerung des (großflächigen) Einzelhandels in ihrem Gemeindegebiet zu entsprechen und gleichzeitig einen ausreichenden Zentrumschutz zu gewährleisten, sollen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Wa/66 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“ die Festsetzungen im Sondergebiet, insbesondere zur

Art der baulichen Nutzung, konkretisiert und rechtssicherer gestaltet werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Wa/66 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“ kann in der Zeit vom 02. Januar 2019 bis einschließlich 04. Februar 2019 im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

montags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags und mittwochs	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen Ihnen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplan-verfahren auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal zum Download zur Verfügung.

([www.schwalmtal.de](http://www.schwalmtal.de) -> Dienstleistungen A-Z -> Planverfahren)

Äußerungen zu der Planung können in der Zeit vom 02. Januar 2019 bis einschließlich 04. Februar 2019 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorge-

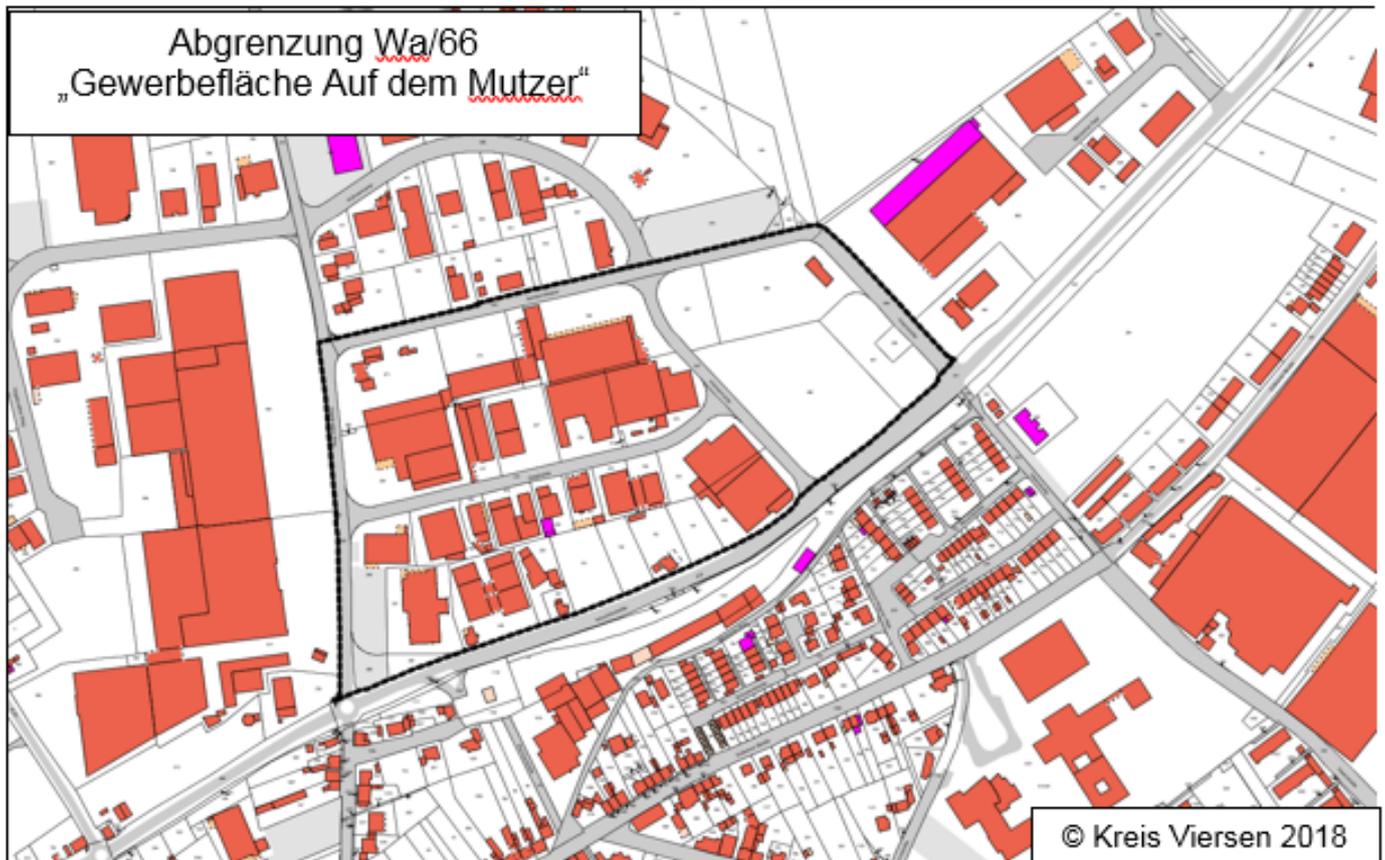
bracht werden.

Mit Ablauf des 04. Februar 2019 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Wa/66 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“ ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt.

Schwalmtal, den 14. Dezember 2018

- gez. Michael Pesch -  
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1255

## Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

### Bekanntmachung

#### Widmungsverfügung

Die nachfolgend aufgeführte und näher bezeichnete Straße wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355; 2007 S. 327) in der zurzeit geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr wie folgt gewidmet und eingestuft:

Die Straße Vogelsrather Weg, Gemarkung Waldniel, Flur 46, Flurstücke 646, 577, 278, 276, 219 tlw. und 1256

416 tlw. wird als Gemeindestraße gewidmet und eingestuft.

Ein Plan, der die gewidmete Straßenfläche ausweist, kann innerhalb eines Monats im Rathaus Waldniel, Fachbereich 3, Zimmer 210, Markt 20, 41366 Schwalmtal, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzurei-

chen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näheren Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung- ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Schwalmtal, den 13.12.2018

Gemeinde Schwalmtal  
- gez. Michael Pesch -  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1256

## **Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal**

### **Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmtal für das Haushaltsjahre 2019**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmtal für das Haushaltsjahr 2019 mit den dazugehörigen Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme im Rathaus Waldniel, Zimmer 310, innerhalb nachfolgender Dienststunden

montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr,  
zusätzlich donnerstags von 4.00 – 17.00 Uhr  
öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und der

Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Gemeinde Schwalmtal in der Zeit vom 02.01. bis 15.01.2019 Einwendungen erhoben werden.

Diese können schriftlich an den Bürgermeister in Schwalmtal eingereicht oder dort mündlich zur Niederschrift erklärt werden. Über solche Einwendungen wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal in öffentlicher Sitzung beschließen.

Schwalmtal, den 13.12.2018

gez. Michael Pesch  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1257

## **Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal**

### **Neufassung der Satzung der Heinz-Heinenn-Stiftung vom 12.12.2018**

#### **§ 1**

##### Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Heinz-Heinenn-Stiftung“. Ihr Sitz ist Schwalmtal. Sie ist eine rechtlich unselbständige örtliche Stiftung.

#### **§ 2**

##### Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Stiftungszweck ist die materielle Unterstützung armer oder behinderter Kinder, die finanziell nicht in der Lage sind, ein Studium zu finanzieren.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwandt werden. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, begünstigt werden.
- (5) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Rat der Gemeinde Schwalmtal auf Empfehlung des ehrenamtlich tätigen Stiftungsrates. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

### § 3

#### Vermögen der Stiftung

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus Barvermögen und bebautem und unbebautem Grundbesitz. Der Vermögenswert beträgt zum Stichtag 31.12.2017 = 196.753,53 €. Die Entwicklung des Stiftungsvermögens und der jeweilige Vermögenswert zum 31.12. eines jeden Jahres sind im Rahmen einer Jahresrechnung nachzuweisen.
- (2) Die Stiftung hat gegenüber einer Vermächtnisnehmerin die Verpflichtungen zur Zahlung einer lebenslangen Rente von monatlich 357,90 € übernommen.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten. Eine Verringerung ist jedoch vorübergehend zulässig, soweit der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet ist.
- (4) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zuwendungen Dritter und der Zuschreibung unverbrauchter Erträge erhöht werden.

### § 4

#### Erträge des Stiftungsvermögens

- (1) Erträge aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausschließlich zur Bestreitung von Aufwendungen der Stiftung, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Erhöhung des Stiftungsvermögens verwendet werden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.

### § 5

#### Organe der Stiftung

- (1) Die Organe der Stiftung sind:
  1. der Rat der Gemeinde Schwalmtal
  2. der Stiftungsrat
  3. der Bürgermeister.
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### § 6

#### Aufgaben des Rates der Gemeinde Schwalmtal

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat folgende Aufgaben:

1. Vergabe von Stiftungsmitteln gem. § 2 Abs. 5,
2. Beschluss über die Jahresrechnung gem. § 9 Abs. 1 c) und gleichzeitiger Entlastungserteilung des Bürgermeisters
3. Zustimmung zu Rechtsgeschäften gem. § 9 Abs. 3,
4. Satzungsänderungen sowie Entscheidungen über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit anderen Stiftungen.

### § 7

#### Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 5 Mitgliedern.
- (2) Dem Stiftungsrat gehören an:
  - der Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal
  - Herr Dr. Werner Joergenshaus, Finkenweg 48, 41366 Schwalmtal sowie nach dessen Ausscheiden ein vom Rat zu benennendes Mitglied
  - der Vorsitzende des Ausschusses für Demografie und Soziales der Gemeinde Schwalmtal
  - der Vorsitzende des Schulausschusses der Gemeinde Schwalmtal
  - die Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Schwalmtal.
- (3) Der/die Kämmerer/in oder der/die sonst für das Finanzwesen zuständige Bedienstete wirkt im Stiftungsrat mit beratender Stimme mit.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Rates einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl des Bürgermeisters in diese Ämter ist nicht zulässig.

### § 8

#### Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:

- (1) Abgabe von Empfehlungen für die Vergabe von Stiftungsmitteln gem. § 2 Abs. 5,
- (2) Abgabe einer Beschlussempfehlung für die vom Bürgermeister zu erstellende Jahresrechnung einschl. des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks gem. § 9 Abs. 1 c).

### § 9

#### Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - b) Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die liquiden Mittel der Stiftung,
  - c) Vorlage einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichts

über die Erfüllung des Stiftungszwecks an den Rat der Gemeinde Schwalmtal innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres.

- (2) Der Bürgermeister vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Rechtsgeschäfte, die die Stiftung verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Rates der Gemeinde Schwalmtal.

## **§ 10**

### Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Bürgermeister kann durch einen seiner Stellvertreter, die Ausschussvorsitzenden durch ihre jeweiligen Stellvertreter im Stiftungsrat vertreten werden.

Die Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten übernimmt ihre Vertreterin im Amt.

- (2) Der Stiftungsrat und der Rat der Gemeinde Schwalmtal fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entsprechend der Bestimmungen der GO NW; Beschlüsse des Rates gem. § 6 Nr. 4 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit im Stiftungsrat entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Bei Beschlussfassung im Wege des schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.

## **§ 11**

### Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Satzungsänderung

- (1) Die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszwecks sind ohne wesentliche Veränderung der Verhältnisse nicht zulässig.
- (2) Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des Finanzamtes.

## **§ 12**

### Anfall des Stiftungsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung an die Gemeinde Schwalmtal, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 Abs. 2 zu verwenden hat.

## **§ 13**

### Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Stiftung werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes (DSG NRW) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Studierenden verarbeitet.
- (2) Den Organen der Stiftung, allen Mitarbeitern oder sonst für die Stiftung Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit oder Funktion für die Stiftung.

## **§ 14**

### Inkrafttreten

Die Satzung der Heinz-Heinenn-Stiftung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Heinz-Heinenn-Stiftung vom 09.02.2000 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Neufassung der Satzung der Heinz-Heinenn-Stiftung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Michael Pesch  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal**

### **Feststellung des Gesamtabschlusses der Gemeinde Schwalmtal zum 31.12.2015 und Entlastung des Bürgermeisters für den Gesamtabschluss 2015**

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 gemäß § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen testierten Gesamtabschluss zum 31.12.2015 einschließlich Gesamtanhang und Gesamtlagebericht bestätigt.

Die Ratsmitglieder der Gemeinde Schwalmtal haben mit Beschluss vom 12.12.2018 dem Bürgermeister gemäß § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung für den Gesamtabschluss 2015 erteilt.

Der Gesamtabschluss 2015 mit seinen Anlagen ist dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Viersen gemäß § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 13.12.2018 angezeigt worden.

Die nachfolgende Gesamtschlussbilanz zum 31.12.2015 sowie die Gesamtergebnis – und die Gesamtkapitalflussrechnung des Haushaltsjahres 2015 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabschluss zum 31.12.2015 mit seinen Anlagen (Gesamtanhang, Gesamtlagebericht, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtkapitalflussrechnung, Beteiligungsbericht und der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes) liegt gemäß § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW ab sofort im Rathaus Waldniel, Zimmer 310, während der Dienststunden bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabschlusses zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

AKTIVA	31.12.2015 EUR	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR	31.12.2014 EUR	PASSIVA	31.12.2014 EUR
<b>1. Anlagevermögen</b>		<b>157.885.517,08</b>		<b>158.951.464,36</b>	<b>1. Eigenkapital</b>	<b>58.469.862,81</b>
<b>1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände</b>		<b>90.092,26</b>		<b>78.755,49</b>	<b>1.1 Allgemeine Rücklage</b>	<b>58.989.113,74</b>
					davon Deckungsrücklage EUR 0,00	
<b>1.2 Sachanlagen</b>		<b>151.402.550,92</b>		<b>152.245.394,75</b>	<b>1.2 Ausgleichsrücklage</b>	<b>0,00</b>
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8.273.447,68	8.322.557,03	8.322.557,03	8.322.557,03	<b>1.3 Gesamtbilanzverlust</b>	<b>-519.250,93</b>
1.2.1.1 Grünflächen	6.405.381,89	6.405.381,89	6.405.381,89	6.405.381,89		
1.2.1.2 Ackerland	504.644,64	504.644,64	504.644,64	504.644,64		
1.2.1.3 Wald, Forsten	99.151,50	104.289,50	104.289,50	104.289,50	<b>2. Sonderposten</b>	<b>64.590.829,47</b>
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.264.269,65	1.304.862,50	1.304.862,50	1.304.862,50	<b>2.1 für Zuwendungen</b>	<b>30.825.572,20</b>
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit	44.524.927,24	45.249.930,49	45.249.930,49	45.249.930,49	<b>2.2 für Beträge</b>	<b>20.401.412,52</b>
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	3.793.336,56	3.849.130,37	3.849.130,37	3.849.130,37	<b>2.3 für den Gebührenaussgleich</b>	<b>1.773.505,76</b>
1.2.2.2 Schulen	32.081.555,32	32.701.213,21	32.701.213,21	32.701.213,21	<b>2.4 Sonstige Sonderposten</b>	<b>11.100.251,90</b>
1.2.2.3 Wohnbauten	675.462,93	696.806,52	696.806,52	696.806,52		
1.2.2.4 Sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	7.974.582,43	8.002.180,39	8.002.180,39	8.002.180,39		
1.2.3 Infrastrukturvermögen	90.313.382,73	91.612.478,86	91.612.478,86	91.612.478,86	<b>3. Rückstellungen</b>	<b>14.159.361,34</b>
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	11.902.408,72	11.885.787,55	11.885.787,55	11.885.787,55	<b>3.1 Pensionsrückstellungen</b>	<b>13.311.114,44</b>
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	602.641,46	592.521,15	592.521,15	592.521,15	<b>3.2 Sonstige Rückstellungen</b>	<b>757.231,01</b>
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	24.568.053,00	25.229.910,00	25.229.910,00	25.229.910,00		
1.2.3.4 Straßennetz einschl. Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	50.011.486,92	50.748.003,99	50.748.003,99	50.748.003,99		
1.2.3.5 Wasserversorgungsanlagen	3.139.917,00	3.062.443,00	3.062.443,00	3.062.443,00	<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>26.116.239,64</b>
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	88.875,63	93.813,17	93.813,17	93.813,17	<b>4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</b>	<b>12.842.379,71</b>
1.2.4 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.287.766,30	980.789,27	980.789,27	980.789,27	<b>4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung</b>	<b>8.792.039,46</b>
1.2.5 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.507.092,38	2.510.306,50	2.510.306,50	2.510.306,50	<b>4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen</b>	<b>134.800,85</b>
1.2.6 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.495.934,59	3.569.932,60	3.569.932,60	3.569.932,60	<b>4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>1.238.253,48</b>
					<b>4.5 Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>1.006.421,45</b>
					<b>4.6 Erhaltene Anzahlungen</b>	<b>2.630.887,68</b>
<b>1.3 Finanzanlagen</b>		<b>6.392.873,90</b>		<b>6.627.314,12</b>	<b>5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>542.691,04 €</b>
1.3.1 Anteile an assoziierten Unternehmen	4.458.961,82	4.683.070,25	4.683.070,25	4.683.070,25		
1.3.2 Übrige Beteiligungen	1.020.588,94	1.020.886,15	1.020.886,15	1.020.886,15		
1.3.3 Wertpapiere des Anlagevermögens	855.396,21	855.246,71	855.246,71	855.246,71		
1.3.4 Ausleihungen	57.946,93	58.311,01	58.311,01	58.311,01		
<b>2. Umlaufvermögen</b>		<b>5.083.453,62</b>		<b>7.122.060,36</b>		
<b>2.1. Vorräte</b>		<b>635.732,33</b>		<b>1.118.825,41</b>		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	101.132,91	90.219,18	90.219,18	90.219,18		
2.1.2 Waren (auch Grundstücke des Umlaufvermögens)	533.457,28	1.022.863,29	1.022.863,29	1.022.863,29		
2.1.3 Fertige Leistungen	1.142,14	5.742,94	5.742,94	5.742,94		
2.1.4 Untertierleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00		
<b>2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>		<b>1.905.023,33</b>		<b>2.318.448,21</b>		
2.2.1 Forderungen	1.286.899,45	1.502.367,58	1.502.367,58	1.502.367,58		
2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände	618.123,88	816.080,63	816.080,63	816.080,63		
<b>2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens</b>		<b>0,00</b>		<b>0,00</b>		
<b>2.4 Liquide Mittel</b>		<b>2.542.697,96</b>		<b>3.684.786,74</b>		
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<b>119.600,83</b>		<b>248.137,32</b>		
<b>Gesamtsumme</b>		<b>163.088.571,53</b>		<b>166.321.662,04</b>	<b>Gesamtsumme</b>	<b>166.321.662,04</b>

## Gesamtergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2015:

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Haushaltsjahres 2015 EUR	Ergebnis des Haushaltsjahres 2014 EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	17.614.573,06	16.065.819,85
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.963.219,99	8.932.746,50
3	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.668.140,50	6.380.759,00
4	Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.743.074,69	3.613.295,52
5	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.003.750,63	271.388,30
6	Sonstige ordentliche Erträge	1.940.370,75	1.838.430,38
7	Aktivierete Eigenleistungen	56.883,01	38.510,20
<b>8</b>	<b>Ordentliche Gesamterträge</b>	<b>38.990.012,63</b>	<b>37.140.949,75</b>
9	Personalaufwendungen	-7.047.905,08	-7.302.536,31
10	Versorgungsaufwendungen	-528.330,41	-638.808,56
11	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-9.803.192,57	-9.801.166,68
12	Bilanzielle Abschreibungen	-4.264.489,87	-4.164.373,11
13	Transferaufwendungen	-14.990.722,95	-13.487.784,53
14	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.841.829,46	-1.853.012,82
<b>15</b>	<b>Ordentliche Gesamtaufwendungen</b>	<b>-38.476.470,34</b>	<b>-37.247.682,01</b>
<b>16</b>	<b>Ordentliches Gesamtergebnis</b>	<b>513.542,29</b>	<b>-106.732,26</b>
17	Finanzerträge	441.197,20	378.756,74
18	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-967.200,57	-788.191,91
<b>19</b>	<b>Gesamtfinanzergebnis</b>	<b>-526.003,37</b>	<b>-409.435,17</b>
<b>20</b>	<b>Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit/ Gesamtjahresfehlbetrag</b>	<b>-12.461,08</b>	<b>-516.167,43</b>
21	Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	96.117,34	-3.083,50
22	Entnahmen/Zuführungen Rücklagen	0,00	0,00
<b>23</b>	<b>Gesamtbilanzverlust</b>	<b>83.656,26</b>	<b>-519.250,93</b>

## Gesamtkapitalflussrechnung für das Haushaltsjahr 2015:

		2015 EUR	2014 EUR
1	Jahresergebnis	-12.461,08	-516.167,43
2 + / -	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	4.264.056,86	4.163.972,41
3 + / -	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-498.734,33	848.404,12
4 + / -	Auflösung von Sonderposten und sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen / Erträge	-1.716.930,97	-1.861.109,63
5 - / +	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-2.583,40	0,00
6 - / +	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1.012.053,37	426.841,43
7 + / -	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-603.083,30	-2.103.139,42
<b>8 =</b>	<b>Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>2.442.317,15</b>	<b>958.801,48</b>
9	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	49.814,16	361.841,55
10 +	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0,00
11 -	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-3.507.170,43	-4.681.662,59
12 -	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-30.494,00	-7.686,00
13 +	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	9.986,01	360,16
14 -	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	-4.917.644,82
15 +	Einzahlungen für Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge sowie sonstige Sonderposten	1.681.460,40	3.440.702,81
16 -	Auszahlungen für Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge sowie sonstige Sonderposten	0,00	0,00
<b>17 =</b>	<b>Cash Flow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-1.796.403,86</b>	<b>-5.804.088,89</b>
18	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0,00	0,00
	Auszahlungen für Gewinnausschüttungen	0,00	0,00
18 +	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten	0,00	3.561.724,49
19 -	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und Krediten	-1.788.002,07	-1.317.962,15
<b>20</b>	<b>Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-1.788.002,07</b>	<b>2.243.762,34</b>
<b>21 =</b>	<b>Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds</b>	<b>-1.142.088,78</b>	<b>-2.601.525,07</b>
<b>22 +</b>	<b>Finanzmittelfonds am Anfang der Periode</b>	<b>3.684.786,74</b>	<b>6.286.311,81</b>
<b>23 =</b>	<b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>2.542.697,96</b>	<b>3.684.786,74</b>

## **Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal**

### **Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schwalmtal zum 31.12.2017 und Entlastung des Bürgermeisters**

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen testierten Jahresabschluss zum 31.12.2017 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt.

Der Jahresüberschuss für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 578.469,13 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Die Ratsmitglieder der Gemeinde Schwalmtal haben mit Beschluss vom 12.12.2018 dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Viersen gem. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 13.12.2018 angezeigt worden.

Die nachfolgende Schlussbilanz zum 31.12.2017 sowie die Gesamtergebnis – und die Gesamtfinanzzrechnung des Haushaltsjahres 2017 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 mit seinen Anlagen (Anhang, Lagebericht, Gesamtergebnisrechnung, Teilergebnisrechnungen, Gesamtfinanzzrechnung, Teilfinanzrechnungen und der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes) liegt gem. § 96 Abs. 2 GO NRW ab sofort im Rathaus Waldniel, Zimmer 310, während der Dienststunden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

**Schlussbilanz zum 31.12.2017**
**Gemeinde Schwalmtal**

<b>Aktiva</b>			<b>Vorjahr</b>
<b>1. Anlagevermögen</b>		<b>140.887.593,31 €</b>	<b>140.282.277,98 €</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	30.282,09 €	<b>30.282,09 €</b>	8.614,07 €
1.2 Sachanlagen		<b>113.963.928,82 €</b>	<b>113.392.572,95 €</b>
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		<b>8.350.334,31 €</b>	<b>8.221.236,17 €</b>
1.2.1.1 Grünflächen	6.695.964,04 €		6.403.564,25 €
1.2.1.2 Ackerland	317.101,83 €		493.777,54 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	108.095,86 €		100.207,59 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.229.172,58 €		1.223.686,79 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		<b>39.575.388,12 €</b>	<b>40.233.030,20 €</b>
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	3.660.974,78 €		3.728.727,87 €
1.2.2.2 Schulen	30.995.296,12 €		31.480.062,55 €
1.2.2.3 Wohnbauten	632.745,73 €		654.099,32 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	4.286.371,49 €		4.370.140,46 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen		<b>63.169.127,51 €</b>	<b>61.599.625,82 €</b>
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	12.172.797,85 €		11.933.538,31 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	561.515,12 €		582.078,27 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen			
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen			
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlage	50.233.132,79 €		48.870.688,69 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	201.681,75 €		213.320,55 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden			
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler			
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	832.539,63 €		931.147,31 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.909.822,52 €		1.894.011,33 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	126.716,73 €		513.522,12 €
1.3 Finanzanlagen		<b>26.893.382,40 €</b>	<b>26.881.090,96 €</b>
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	17.886.864,69 €		17.886.864,69 €
1.3.2 Beteiligungen	8.826.871,09 €		8.814.155,01 €
1.3.3 Sondervermögen			
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	154.688,12 €		154.688,12 €
1.3.5 Ausleihungen			
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen			
1.3.5.2 an Beteiligungen			
1.3.5.3 an Sondervermögen			
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	24.958,50 €		25.383,14 €
<b>2. Umlaufvermögen</b>		<b>3.135.865,82 €</b>	<b>3.327.852,58 €</b>
2.1 Vorräte		<b>453.733,90 €</b>	<b>137.513,24 €</b>
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren			
2.1.2 Geleistete Anzahlungen			
2.1.3 Sonstige Vorräte	453.733,90 €		137.513,24 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		<b>1.654.022,16 €</b>	<b>1.017.722,76 €</b>
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		<b>1.553.875,93 €</b>	<b>937.658,07 €</b>
2.2.1.1 Gebühren	31.495,87 €		47.324,42 €
2.2.1.2 Beiträge	62.867,90 €		75.732,45 €
2.2.1.3 Steuern	392.032,59 €		470.877,75 €
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	740.264,43 €		62.433,63 €
2.2.1.5 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	327.215,14 €		281.289,82 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		<b>71.437,56 €</b>	<b>66.434,53 €</b>
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	10.900,24 €		12.578,78 €
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	28.032,10 €		14.116,70 €
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	29.216,98 €		35.667,23 €
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	3.288,24 €		4.071,82 €
2.2.2.5 gegen Sondervermögen			
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	28.708,67 €	<b>28.708,67 €</b>	13.630,16 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens			
2.4 Liquide Mittel	1.028.109,76 €	<b>1.028.109,76 €</b>	2.172.616,58 €
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	102.456,38 €	<b>102.456,38 €</b>	108.075,90 €
<b>Gesamtsumme</b>	<b>144.125.915,51 €</b>		<b>143.718.206,46 €</b>

<b>Passiva</b>				<b>Vorjahr</b>
<b>1. Eigenkapital</b>			<b>54.705.250,89 €</b>	<b>54.180.910,10 €</b>
1.1 Allgemeine Rücklage	52.903.406,20 €			52.957.534,54 €
1.2 Sonderrücklagen				
1.3 Ausgleichsrücklage	1.223.375,56 €			0,00 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	578.469,13 €			1.223.375,56 €
<b>2. Sonderposten</b>			<b>53.604.585,37 €</b>	<b>51.937.680,12 €</b>
2.1 für Zuwendungen	28.324.964,02 €			28.927.366,80 €
2.2 für Beiträge	12.145.502,98 €			12.121.366,89 €
2.3 für den Gebührenaussgleich	201.435,81 €			74.687,87 €
2.4 Sonstige Sonderposten	12.932.682,56 €			10.814.258,56 €
<b>3. Rückstellungen</b>			<b>13.520.325,25 €</b>	<b>13.089.961,35 €</b>
3.1 Pensionsrückstellungen	12.723.051,00 €			12.214.796,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten				
3.3 Instandhaltungsrückstellungen				
3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW	797.274,25 €			875.165,35 €
<b>4. Verbindlichkeiten</b>			<b>21.724.414,42 €</b>	<b>23.807.636,75 €</b>
4.1 Anleihen				
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen				
4.2.1 von verbundenen Unternehmen				
4.2.2 von Beteiligungen				
4.2.3 von Sondervermögen				
4.2.4 vom öffentlichen Bereich				
4.2.5 von Kreditinstituten	11.165.258,28 €			11.636.444,94 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	4.422.155,16 €			7.322.164,30 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	84.326,41 €			109.426,19 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.048.200,30 €			810.081,47 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	68.966,81 €			47.886,42 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	812.703,65 €			551.289,81 €
4.8 Erhaltene Anzahlungen	4.122.803,81 €			3.330.343,62 €
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	571.339,58 €		<b>571.339,58 €</b>	702.018,14 €
<b>Gesamtsumme</b>	<b>144.125.915,51 €</b>			<b>143.718.206,46 €</b>

## Gesamtergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2017:

Ordentliche Erträge	37.223.343,00	35.686.635,00	35.908.587,92	36.945.173,25
Ordentliche Aufwendungen	39.848.511,00	38.777.582,00	36.388.566,32	36.354.165,39
<b>Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-2.625.168,00</b>	<b>-3.090.947,00</b>	<b>-479.978,40</b>	<b>591.007,86</b>
Finanzerträge	1.397.414,00	1.432.014,00	1.425.938,77	1.065.638,56
Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	426.500,00	552.800,00	367.491,24	433.270,86
<b>Finanzergebnis</b>	<b>970.914,00</b>	<b>879.214,00</b>	<b>1.058.447,53</b>	<b>632.367,70</b>
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-1.654.254,00</b>	<b>-2.211.733,00</b>	<b>578.469,13</b>	<b>1.223.375,56</b>
Erträge aus internen Verrechnungen	619.587,00	621.787,00	639.139,26	633.451,85
Aufwendungen aus internen Verrechnungen	619.587,00	621.787,00	639.139,26	633.451,85
<b>Ergebnis</b>	<b>-1.654.254,00</b>	<b>-2.211.733,00</b>	<b>578.469,13</b>	<b>1.223.375,56</b>
<b>Verbesserung gegenüber Plan</b>			<b>2.232.723,13</b>	<b>3.435.108,56</b>

## Gesamtfinanzrechnung für das Haushaltsjahr 2017:

Bezeichnung	Finanzplan fortgeschr. Ansatz €	Finanz- rechnung €	Abweichung	
			€	%
Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	35.283.547	34.271.014,14	-1.012.532,86	-2,9
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	5.038.958	1.771.268,44	-3.267.689,56	-64,8
Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	867.686	434.291,50	-433.394,50	-49,9
<b>Summe der Einzahlungen</b>	<b>41.190.191</b>	<b>36.476.574,08</b>	<b>-4.713.616,92</b>	<b>-11,4</b>
Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	37.436.348	32.587.276,10	-4.849.071,90	-13,0
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	3.285.579	1.382.934,10	-1.902.644,90	-57,9
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	891.600	3.791.530,24	2.899.930,24	325,3
<b>Summe der Auszahlungen</b>	<b>41.613.527</b>	<b>37.761.740,44</b>	<b>-3.851.786,56</b>	<b>-9,3</b>
<b>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>-423.336</b>	<b>-1.285.166,36</b>	<b>861.830,36</b>	<b>203,6</b>

Schwalmtal, den 13.12.2018

Gemeinde Schwalmtal  
Der Bürgermeister  
gez. Michael Pesch

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1263

## Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

### Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Schwalmtal

#### Inhaltsübersicht

#### Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Stimmbezirk
- § 4 Abstimmungsberechtigung
- § 5 Stimmschein
- § 6 Abstimmungsverzeichnis
- § 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/  
Bekanntmachung
- § 8 Informationsblatt
- § 9 Stimmzettel
- § 10 Öffentlichkeit
- § 11 Stimmabgabe
- § 12 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief
- § 13 Stimmzählung
- § 14 Ungültige Stimmen
- § 15 Feststellung des Ergebnisses

§ 16 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

§ 17 Inkrafttreten

#### Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW, S.90) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV.NRW., S. 383) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV.NRW, S.305) hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal am 12.12.2018 folgende Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden **ausschließlich per Briefabstimmung** im Gebiet der Gemeinde Schwalmtal (Abstimmungsgebiet).

## **§ 2 Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin leitet die Abstimmung. Er/Sie ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bildet einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher/der Vorsteherin, dem stellvertretenden Vorsteher/der Vorsteherin und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers/der Vorsteherin den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder im Abstimmungsvorstand üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

## **§ 3 Stimmbezirk**

Stimmbezirk ist das Gebiet der Gemeinde Schwalmatal.

## **§ 4 Abstimmberechtigung**

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine/ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesre-

publik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

## **§ 5 Stimmschein**

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.
- (2) Ein/e Abstimmberechtigte/r erhält auf Antrag einen Stimmschein.

## **§ 6 Abstimmungsverzeichnis**

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.
- (2) Jede/r Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

## **§ 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung**

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
  1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
  2. ein Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung
  3. die Nummer, unter der der Abstimmberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
  4. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
- (3) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist

in das Abstimmungsverzeichnis macht der Bürgermeister/die Bürgermeisterin öffentlich bekannt

1. Den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage;
2. Wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann;
3. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

## **§ 8 Informationsblatt**

(1) Die Titelseite enthält die Überschrift Informationsblatt der Gemeinde Schwalmtal zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister/der Bürgermeisterin eingegangen sein muss. Im Falle eines Stichentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den der Stichfrage.

(2) Das Informationsblatt enthält

1. Die Unterrichtung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief
2. die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist diese dem Text des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

(3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin über eine Obergrenze für die Länge der Texte

und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Informationsblatt auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und evt. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

(4) Das Informationsblatt wird auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

(5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Informationsblatt abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4. und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

## **§ 9 Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig. Im Falle des Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

## **§ 10 Öffentlichkeit**

(1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungsermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken.

(2) Den Anwesenden ist bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses jede Einflussnahme untersagt.

- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

## **§ 11 Stimmabgabe**

- (1) Der/Die Abstimmende gibt für jede zu entscheidende Frage seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (2) Der Abstimmende hat dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin in dem verschlossenen Stimmbrief
- a) seinen Stimmschein,
  - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihm eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich im Rathaus abgegeben werden.

- (3) Auf dem Stimmschein hat der/die Abstimmende oder die Hilfsperson dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des/der Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

## **§ 12 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief**

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Abstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
  2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
  3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
  4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
  5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine

enthält.

6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Stimme eines/r Abstimmberechtigten, der/die an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er/sie vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein/ihr Stimmrecht verliert.

## **§ 13 Stimmzählung**

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmumschläge zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

## **§ 14 Ungültige Stimmen**

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des/der Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
5. der Stimmumschlag keinen Stimmzettel enthält.

## **§ 15 Feststellung des Ergebnisses**

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids/Stichentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an

dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.

- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 von Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

## **§ 16** **Entsprechende Anwendung der** **Kommunalwahlordnung**

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S. 567), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Oktober 2016 (GV.NRW.S.861) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 11 bis 18, 32 Abs. 6, 56 bis 60, 81 bis 83.

## **§ 17** **Inkrafttreten**

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Schwalmtal in der Fassung der 2. Änderung vom 07.05.2013 außer Kraft.

Gemeinde Schwalmtal  
Der Bürgermeister

Schwalmtal, den 13.12.2018

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Schwalmtal an.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Schwalmtal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Michael Pesch

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1266

## **Bekanntmachung** **der Stadt Tönisvorst**

### **Bekanntmachung des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst**

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 25. September 2018 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 festgestellt und über die Verwendung des Jahresgewinnes wie folgt beschlossen:

Der Rat der Stadt beschließt den von der Betriebsleitung mit einer Bilanzsumme von 35.256.041,62 € aufgestellten Jahresabschluss 2017 für den Städtischen Abwasserbetrieb festzustellen und nimmt den geprüften Lagebericht zur Kenntnis.

Diesem Beschluss liegen die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zugrunde.

Der Beschluss ergeht unter dem Vorbehalt, dass die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen den Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresüberschuss des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst aus dem Wirtschaftsjahr 2017 in Höhe von 922.174,22 € soll wie folgt verwendet werden:

1. Ein Teilbetrag in Höhe von 300.339,50 €, errechnet aus den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten zuzüglich dem Verlustausgleich der Gebührenabrechnung 2015 abzüglich des Verlustes aus der Gebührenabrechnung 2017 wird mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

2. Ein Teilbetrag in Höhe von 621.834,72 €, welcher insgesamt die Höhe der erwirtschafteten Eigenkapitalzinsen widerspiegelt, wird an die Stadt als Gewinn ausgeschüttet.

**Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat den folgenden abschließenden Vermerk erteilt:**

**Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH, Dülmen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 27.07.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NRW und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung NRW liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Abwasserbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeiten und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Abwasserbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung

umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Abwasserbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage des Abwasserbetriebes und stellt die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 27.11.2018  
GPA NRW  
Im Auftrag  
gez.  
Harald Debertshäuser

Jahresabschluss und Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude Hospitalstr. 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 1, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Tönisvorst, den 29.11.2018

gez.  
Waßen  
Kaufm. Betriebsleiterin

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 21/S. 117

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1270

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

### Öffentliche Zustellung an Herrn Lucius Konstantin Wentzel

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94), in der aktuell gültigen Fassung, werden die an

Herrn Lucius Konstantin Wentzel  
letzte bekannte Anschrift:  
Gritzkesweg 30, 41169 Mönchengladbach

gerichteten Bescheide der Stadt Tönisvorst vom **16.11.2018** zum **Aktenzeichen 01031877.7/0200** und **des Finanzamtes Kempen zur Steuer-Nr. 115/5211/1502** öffentlich zugestellt, da diese Bescheide dem Empfänger nicht zugestellt werden konnten.

Die Bescheide können während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung Steuerwesen, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 114 vom Berechtigten oder einem Bevollmächtigten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Sie gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag:  
gez. Blomenkamp

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 21/S. 118

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1272

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

**Einladung zu der 30. Sitzung des Rates der Stadt am 19.12.2018, 18:00 Uhr, Rathaus St. Tönis, Sitzungssaal, I. Etage, Hochstraße 20a, 47918 Tönisvorst**

### Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt
2. Einwohnerfragestunde
3. Schriftliche Einwendungen gegen den öffentlichen Teil

chen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung

4. Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
5. Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
  - 5.1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.12.2018 betreffend Umbesetzungen im Schul- und Kulturausschuss und im Ausschuss für Jugend, Senioren, Soziales und Sport
6. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GONRW
7. Vorgesehene Änderungen der Gemeindeordnung;  
hier: Auswirkungen für die Erstellung künftiger Gesamtabschlüsse
8. Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse
9. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, UWT und FDP zur Haushalt 2019;  
hier: Absenkung des Gewerbesteuerhebesatzes
10. Gemeinsame Anträge der Fraktionen CDU, UWT und FDP zum Haushalt 2019
11. Wirtschaftsplan des Städtischen Abwasserbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2019 mit Gebührekalkulation für leitungsgebundene Anlagen und die Grundstücksentsorgung
12. Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2019
13. Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2019
14. Neufassung der Kanalanschlussbeiträge für die Stadt Tönisvorst
15. Satzung der Stadt Tönisvorst über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe der Geldbeträge für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen gemäß § 48 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) (BauO NRW)
16. Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen für 2019
17. Bebauungsplan Tö-49 „Fasanenstraße/Laschenhütte“, 3. Änderung, Stadtteil St. Tönis

## Satzungsbeschluss

18. 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Tönisvorst im Stadtteil Vorst (Bereich des Bebauungsplanes Vo-47 „An Böntscheshof“)
19. Bebauungsplan Vo-47 „An Böntscheshof“, Stadtteil Vorst
20. Aktualisierung des Zentrenkonzeptes der Stadt Tönisvorst
21. Mitteilungen

### Nichtöffentlicher Teil

22. Schriftliche Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
23. Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan Tö-49 „Fasanenstraße/Laschenhütte“, 3. Änd. Stadtteil St. Tönis
24. Mitteilungen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 21/S. 119

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1272

## Bekanntmachung der Stadt Viersen

### Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Petru Apopeii , zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz, 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 06.12.2018 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 07.12.2018

Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Wolters

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1273

## Bekanntmachung der Stadt Viersen

### Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkunft für obdachlose Einzelpersonen der Stadt Viersen vom 19.12.2018

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Viersen betreibt im Stadtgebiet eine Obdachlosenunterkunft zur vorübergehenden und notdürftigen Unterbringung obdachloser Einzelpersonen als öffentliche Einrichtung.

### § 2 Zweck der Einrichtung

Die in § 1 benannte Unterkunft dient nur der Unterbringung von Einzelpersonen, die obdachlos sind oder denen Obdachlosigkeit unmittelbar droht, es sei denn, besondere Umstände erfordern eine andere Unterbringung. Besondere Umstände im Sinne des Satzes 1 sind z.B. nachgewiesene Gebrechlichkeit, schwere Krankheit oder ähnliches.

### § 3 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr für die in § 1 dieser Satzung genannte Unterkunft beträgt 52,00 € pro Übernachtung.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft. Gebührenpflichtig sind alle Personen, die in der Unterkunft übernachten.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden 1 Woche nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

### § 4 Hausordnung

Der/Die Bürgermeister/in wird ermächtigt, zur Regelung der Ordnung in der Obdachlosenunterkunft eine Hausordnung zu erlassen.

### § 5 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkunft An der Josefskirche 34 in Viersen vom 08.04.1994, zuletzt geändert durch die Zwanzigste Änderungssatzung vom 20.12.2017, außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 18.12.2018 beschlossene Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkunft für obdachlose Einzelpersonen der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 19.12.2018

gez.  
A n e m ü l l e r  
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1273

## **Bekanntmachung der Stadt Viersen**

### **Siebenundzwanzigste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen vom 19.12.2018**

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S.90), und des § 1274

16 der Satzung über die Märkte in der Stadt Viersen (Marktsatzung) vom 28.Juni 1985 in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen vom 28.06.1985, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21.03.2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird in Buchstabe a) die Zahl „0,76“ durch die Zahl „0,64“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 wird unter Buchstabe b)
  - für den 1. bis 20. Quadratmeter:  
die Zahl „1,50“ durch die Zahl „1,75“ ersetzt,
  - für den 21. bis 50. Quadratmeter:  
die Zahl „1,10“ durch die Zahl „1,35“ ersetzt,
  - für den 51. bis 100. Quadratmeter:  
die Zahl „0,70“ durch die Zahl „1,05“ ersetzt,
  - für den 101. bis 300. Quadratmeter:  
die Zahl „0,20“ durch die Zahl „0,35“ ersetzt;
  - für jeden weiteren Quadratmeter:  
die Zahl „0,15“ durch die Zahl „0,30“ ersetzt.
3. In § 1 Absatz 1 wird in Buchstabe c) die Zahl „5,20“ durch die Zahl „6,40“ ersetzt.
4. In § 1 wird folgender Absatz 4 eingefügt:  
„Für die Entrichtung der Standplatzgebühr auf dem Schöppenmarkt wird bei Zahlung am Veranstaltungstag eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 Euro erhoben.“
5. Der § 4 erhält folgende Fassung:  
„Das Marktstandgeld für die Wochenmärkte und den Schöppenmarkt ist am Tag der Veranstaltung fällig. Das Marktstandgeld für die Jahrmärkte ist am ersten Veranstaltungstag fällig.“

### **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 18.12.2018 beschlossene Siebenundzwanzigste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-West-

falen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 19.12.2018

gez.  
A n e m ü l l e r  
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1274

## Bekanntmachung der Stadt Viersen

### Satzung über die Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Viersen vom 19.12.2018

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und des § 89 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (§ 48, Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Stadt unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf deren Herstellung ganz oder teilweise verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen.

#### § 2

Für die Festlegung der Höhe des Geldbetrages je

Stellplatz wird das Gebiet der Stadt in die Zonen I und II aufgeteilt. Die Begrenzung der Zone I ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Alle Teile des Gebietes der Stadt, die außerhalb der Zone I liegen, bilden die Zone II.

#### § 3

Der Geldbetrag je abzulösendem Stellplatz oder Garagenplatz wird

in Zone I auf	7.516 Euro
in Zone II auf	5.164 Euro

festgesetzt.

#### § 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

### Anlage zu § 2 der Satzung über die Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Viersen

Zur Zone I gehört das durch folgende Straßen umgrenzte Gebiet:

- Freiheitsstraße von Krefelder Straße bis Vogteistraße
- Krefelder Straße von Freiheitsstraße bis Bahnhofstraße
- Bahnhofstraße von Krefelder Straße bis Brüsseler Allee
- Brüsseler Allee von Bahnhofstraße bis Freiheitsstraße
- Freiheitsstraße von Brüsseler Allee bis Eichenstraße
- Eichenstraße von Freiheitsstraße bis Josefsring
- Gereonstraße von Eichenstraße bis Josefstraße (einschl. Kreuzungsbereich Josefsring)
- Josefstraße
- An der Josefskirche von Josefstraße bis Greefsgarten
- Greefsgarten
- Gladbacher Straße von Greefsgarten bis Hohlstraße/Josefsring
- Hohlstraße von Gladbacher Straße bis Körnerstraße
- Willy-Brandt-Ring von Körnerstraße bis Freiheitsstraße

Zur Zone II gehören alle Grundstücke außerhalb des Gebietes der Zone I.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 18.12.2018 beschlossene Satzung über die Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 19.12.2018

gez.  
A n e m ü l l e r  
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1275

## **Bekanntmachung der Stadt Viersen**

### **Elfte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen vom 19.12.2018**

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 65, 89 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen vom 21.01.2009, zuletzt geändert durch die Zehnte Änderungssatzung vom 21.12.2016, wird wie folgt geändert:

1. Der Gebührentarif zu § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

#### **Gebührentarif zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren**

**Gebührensätze  
ab  
01.01.2019**

<u>Tarifstelle</u>	<u>Bezeichnung</u>
--------------------	--------------------

<b>1.</b>	<b>Schmutzwassergebühren</b>
-----------	------------------------------

- |     |   |
|-----|---|
| 1.1 | Bei Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage |
|-----|---|

als Kanal angeschlossen sind, beträgt der Gebührensatz nach § 3 Abs. 1 – 3 je m <sup>3</sup> Schmutzwasser	3,39 €
1.2 Bei abflusslosen Gruben beträgt der Gebührensatz nach § 3 Abs. 6 je m <sup>3</sup> Schmutzwasser	6,78 €
1.3 Bei Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal angeschlossen sind, beträgt der gesonderte Gebührensatz nach § 3 Abs. 7 je m <sup>3</sup> Schmutzwasser	1,89 €
<b>2. Niederschlagswassergebühren</b>	
2.1 Der Gebührensatz nach § 4 Abs. 1 beträgt je m <sup>2</sup> abflusswirksamer Fläche 1,41 €	
2.2 Der gesonderte Gebührensatz nach § 4 Abs. 3 Satz 1 beträgt je m <sup>2</sup> abflusswirksamer Fläche	1,00 €
<b>3. Gebühren für die Beseitigung von Klärschlamm aus Abwasserbehandlungsanlagen</b>	
3.1 Der Gebührensatz nach § 5 beträgt je m <sup>3</sup> abgefahrenen Klärschlamm	14,51 €

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 18.12.2018 beschlossene Elfte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 19.12.2018

gez.  
A n e m ü l l e r  
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1276

# Bekanntmachung der Stadt Viersen

## Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung - der Stadt Viersen (AGS) vom 19.12.2018

Der Rat der Stadt hat aufgrund des §§ 7 - 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV.NRW.S.90), und der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S.712/SGV.NRW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV.NRW.S.90), und des § 18 der Satzung über die Entsorgung von Abfall – Abfallentsorgungssatzung (AES) – der Stadt Viersen vom 01. Oktober 2014, in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung - vom 17.12.2014, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 20.12.2017, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren betragen:

1. je Sammelbehälter nach § 3 Absatz 1 Ziffer 1

1.1 mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern im System Graue Tonne	je Veranlagungsjahr	16,90 €
1.2 mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter im System Graue Tonne	je Veranlagungsjahr	25,30 €
1.3 mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter im System Graue Tonne	je Veranlagungsjahr	151,75 €
1.4 mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter im System Braune Tonne	je Veranlagungsjahr	3,60 €
1.5 mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter im System Braune Tonne	je Veranlagungsjahr	7,10 €
1.6 mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter im System Braune Tonne	je Veranlagungsjahr	32,00 €

2. je ausgeführter Sammelbehälterleerung nach § 3 Absatz 1 Ziffern 2 und 3

2.1 für 120 und 240 Liter fassende Sammelbehälter im System Grau  
und Braun ohne Behältertransport 0,89 €

2.2 für 120 und 240 Liter fassende Sammelbehälter im System Grau  
und Braun mit Behältertransport 2,23 €

2.3 für 1.100 Liter fassende Sammelbehälter im System Grau und Braun 3,34 €

2.4 Wird ein Leerungsvorgang aus vom Benutzer zu vertretenden Gründen erschwert  
(Gupf, Verdichtung u.ä.), erhöht sich die Gebühr für je wiederholter Leerung um 0,11 €.

2.5 Ist eine Leerung wegen zu starker Verdichtung der eingefüllten Abfälle nicht möglich, wird dennoch die jeweilige Leerungsgebühr berechnet.

3. je volle 50 Liter nach § 3 Absatz 1 Ziffer 4

3.1 - im System Graue Tonne 1,75 €

3.2 - im System Braune Tonne 0,96 €

4. **je Abfallsack** nach § 3 Absatz 1 Ziffer 5 4,80 €

2. § 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 7 wird eingefügt:

„(7) Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend vom Absatz 4 Satz 1 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.“

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 18.12.2018 beschlossene Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung - der Stadt Viersen (AGS) wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 19.12.2018

gez.  
A n e m ü l l e r  
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1278

## Bekanntmachung der Stadt Viersen

### Sechste Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Viersen vom 19.12.2018

Der Rat der Stadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV.NRW.S.90), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW- StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV.NRW.S.706; ber. 1976 S.12/SGV.NRW.2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV.NRW.S.868), und der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S.712/SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV.NRW.S.90), in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Viersen vom 19. Oktober 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

Das Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

#### Zugänge

<u>Straße oder Straßenteil</u>	<u>Stadtbezirk</u>	<u>Buchstabe</u>
<b>Am Jostenbaum</b>	<b>VIE</b>	<b>A</b>
<b>Am Kettbaum</b>	<b>VIE</b>	<b>A</b>
<b>Am Lindenhof</b>	<b>VIE</b>	<b>A</b>
<b>Am Sandhof</b>	<b>VIE</b>	<b>A</b>
<b>An der Greit</b>	<b>VIE</b>	<b>A</b>
<b>Dinsingstraße</b>	<b>VIE</b>	<b>A</b>
<b>Dorfer Weg, außer Parkplatzfläche</b>	<b>VIE</b>	<b>A</b>
<b>Emil-Flecken-Straße</b>	<b>DÜ</b>	<b>A</b>
<b>Kemperlandweg</b>	<b>VIE</b>	<b>A</b>

<b>Louisenburger Weg</b>	<b>VIE</b>	<b>A</b>
<b>Maasweg</b>	<b>VIE</b>	<b>A</b>
<b>Norderfahrt</b>	<b>VIE</b>	<b>A</b>
<b>Ransberg</b>	<b>DÜ</b>	<b>A</b>
<b>Westgraben, Verbindungsweg zum Westgraben (Flurstück 448)</b>	<b>DÜ</b>	<b>A</b>
<b>Wilhelm-Teuwen-Straße</b>	<b>DÜ</b>	<b>A</b>
<b>Willemsfahrt</b>	<b>VIE</b>	<b>A</b>

#### Abgänge

<u>Straße oder Straßenteil</u>	<u>Stadtbezirk</u>	<u>Buchstabe</u>
<b>Oberrahserstraße, Verbindungsweg zwischen Oberrahserstraße und Spielhofstraße, beginnend zwischen den Häusern Nrn. 81 und 83</b>	<b>VIE</b>	<b>A</b>

#### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 18.12.2018 beschlossene Sechste Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 19.12.2018

gez.  
A n e m ü l l e r  
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1280

---

## Bekanntmachung der Stadt Viersen

### Dreißigste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzungsgebühren für die Übergangsheime der Stadt Viersen vom 19.12.2018

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung über die Benutzungsgebühren für die Übergangsheime der Stadt Viersen vom 03.12.1982, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20.12.2017, wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die nach § 6 der Satzung für die Übergangsheime der Stadt Viersen zu erhebenden monatlichen Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

- 1.) Benutzungsgebühr  
15,24 qm x 4,8572728 € = 74,02 € je Person
- 2.) Verbrauchskosten = 45,88 € je Person“

#### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 18.12.2018 be-

schlossene Dreißigste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzungsgebühren für die Übergangsheime der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 19.12.2018

gez.  
A n e m ü l l e r  
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1281

---

## Bekanntmachung der Stadt Willich

### Friedhofsgebührensatzung der Stadt Willich

(Abl. Krs. Vie. 2002, S. 777)

Erste Änderungssatzung vom 19.12.2003

(Abl. Krs. Vie. 2003, S. 890)

Zweite Änderungssatzung vom 03.02.2005

(Abl. Krs. Vie. 2005, S. 63)

Dritte Änderungssatzung vom 22.12.2005

(Abl. Krs. Vie. 2005, S. 877)

Vierte Änderungssatzung vom 15.12.2006

(Abl. Krs. Vie. 2006, S. 923)

Fünfte Änderungssatzung vom 19.12.2007

(Abl. Krs. Vie. 2007, S. 1064)

Sechste Änderungssatzung vom 19.12.2008

(Abl. Krs. Vie. 2008, S. 1203)

Siebte Änderungssatzung vom 19.12.2009

(Abl. Krs. Vie. 2009, S. 1330)

Achte Änderungssatzung vom 22.12.2010

(Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1294)

Neunte Änderungssatzung vom 21.12.2011

(Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1335)

Zehnte Änderungssatzung vom 18.12.2012

(Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1192)

Elfte Änderungssatzung vom 18.12.2013

(Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1257)

Zwölfte Änderungssatzung vom 16.12.2014

(Abl. Krs. Vie. 2014, S.1441)

Dreizehnte Änderungssatzung vom 17.12.2015

(Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1185)

Vierzehnte Änderungssatzung vom 15.12.2016

Fünfzehnte Änderungssatzung vom 20.12.2017

(Abl. Krs. Vie 2018, S. 46)

Sechzehnte Änderungssatzung vom 19.12.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Willich vom 29.07.2011 (Abl. Krs. Vie. 11.08.2011) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende 16. Änderungssatzung beschlossen:

## § 1

### Gebührenpflichtiger Tatbestand

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im einzelnen nach dem anliegenden Gebührentarif.

## § 2

### Gebührenpflichtige Person(en)

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und/oder die Antragstellerin verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerin.

## § 3

### Entrichtung von Gebühren

Die Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechtes an Grabstätten sind nach der Erteilung der Genehmigung, die übrigen Gebühren nach Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, innerhalb einer Frist von 10 Tagen an die Stadtkasse zu zahlen.

Rückständige Gebühren können im Verwaltungs-zwangungsverfahren beigetrieben werden.

## § 4

### Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Gebühren im Einzelfall gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

## § 5

### Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages verringern sich die Gebühren entsprechend dem Umfang der erbrachten Leistungen bzw. der Inanspruchnahme der Einrichtungen.

## § 6

### Sonderleistungen

Soweit im Einzelfall Leistungen erbracht werden, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

### Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Willich:

#### 1. Leichenhalle

1.1	Unterbringung einer verstorbenen Person in einer Leichenzelle	153,00 €
1.2	Unterbringung einer Urne im Urnenschrank	45,00 €
1.3	Benutzung des Kapellenraumes	309,00 €
1.35	Teilnutzung des Kapellenraumes	109,00 €
1.36	Nutzung der Totenglocke	25,00 €
1.4	Benutzung des Sezierraumes für rituelle Waschungen	153,00 €

#### 2. Bestattungspauschale \*

2.1	Für die Bestattung einer/eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr	
2.11	in einer Wahlgrabstätte	473,00 €
2.12	in einem Reihengrab Typ 1	473,00 €
2.12.1	in einem Reihengrab Typ 1 (Erstbeisetzung)	631,00 €
2.12.2	in einem Reihengrab Typ 1 (Zweitbeisetzung)	473,00 €
2.13	in einem Tiefengrab (Erstbeisetzung)	631,00 €
2.14	in einem Tiefengrab (Zweitbeisetzung)	473,00 €
2.15	in einem Reihengrab Typ 2	473,00 €
2.16	in einem Reihengrab Typ 3	473,00 €

2.2	Für die Bestattung eines Kindes bis zu 5 Jahren		3.22	aus einem Reihengrab in eine Wahlgrabstätte	677,00 €
2.21	in einer Wahlgrabstätte	201,00 €	3.23	aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung) in eine Wahlgrabstätte	1.357,00 €
2.22	in einem Reihengrab	201,00 €	3.24	aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung) in eine Wahlgrabstätte	677,00 €
2.23	in einem Tiefengrab (Erstbeisetzung)	631,00 €	3.25	aus einer Wahlgrabstätte oder einem Reihengrab in ein Tiefengrab (bei Erstbeisetzung)	1.152,00 €
2.24	in einem Tiefengrab (Zweitbeisetzung)	201,00 €	3.3	Umbettung einer Urne	
2.25	in dem Sammelgrab (Leibesfrüchte, Totgeburten)	201,00 €	3.31	aus einer Wahlgrabstätte	352,00 €
2.3	für Aschenbeisetzungen		3.32	aus einer anonymen Reihengrabstätte	352,00 €
2.31	in einer Wahlgrabstätte	198,00 €	3.4	Ausgrabung zur Überführung bei Erwachsenen und Kindern vom 5. Lebensjahr an	
2.32	in einer anonymen Urnengrabstätte	198,00 €	3.41	aus einer Wahlgrabstätte	817,00 €
2.33	in einem Urnenreihengrab	198,00 €	3.42	aus einem Reihengrab	817,00 €
2.34	in einem Sammelgrab (teilanonym)	198,00 €	3.43	aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung)	922,00 €
2.35	in einem Kolumbarium	205,00 €	3.44	aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung)	817,00 €
2.36	in einer anonymen Urnengemeinschaftsgrabanlage (8 Urnen)	542,00 €	3.5	Ausgrabung zur Überführung bei Kindern bis zu 5 Jahren	
2.40	für anonyme Erdbestattungen (Typ 5)	328,00 €	3.51	aus einer Wahlgrabstätte	500,00 €
2.41	für teilanonyme Erdbestattungen (Sammelgrab Typ 4)	328,00 €	3.52	aus einem Reihengrab	500,00 €
	* Die Bestattungspauschale unter Zif. 2ff. beinhaltet:		3.53	aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung)	922,00 €
	a) Aushebung und Verfüllen des Grabes,		3.54	aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung)	500,00 €
	b) Benutzung, soweit erforderlich, eines Bahr- und Kranzwagens sowie eines Sargversenkungsapparates,		3.6	Ausgrabung einer Urne	
	c) Auswerfen des Grabes mit Grabmatten, Abdecken des Erdhügels mit Grabmatten		3.61	aus einer Wahlgrabstätte	181,00 €
<b>3.</b>	<b>Umbettungs- und Ausgrabungsgebühren</b>		3.62	aus einer anonymen Reihengrabstätte	181,00 €
3.1	Umbettung auf dem Friedhof bei Erwachsenen und Kindern vom 5. Lebensjahr an		3.7	Entschädigungspauschalen für Ausgrabung und Umbettungen (außer für Urnen)	
3.11	aus einer Wahlgrabstätte in eine Wahlgrabstätte	1.252,00 €	3.71	bei Ausgraben sowie Umbettungen mit Beisetzung in einer neuen Grabstätte	450,00 €
3.12	aus einem Reihengrab in eine Wahlgrabstätte	1.252,00 €		zu den entsprechenden Gebührenpositionen 3.11-3.15, 3.21-3.25, 3.41-3.44 und 3.51-3.54	
3.13	aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung) in eine Wahlgrabstätte	1.357,00 €	3.72	für Umbettungen innerhalb einer Grabstätte (Tieferlegung)	
3.14	aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung) in eine Wahlgrabstätte	1.252,00 €		bei 0 – 20jähriger Liegezeit	300,00 €
3.15	aus einer Wahlgrabstätte oder einem Reihengrab in ein Tiefengrab (bei Erstbeisetzung)	1.460,00 €		bei 21 – 30jähriger Liegezeit	150,00 €
3.2	Umbettung auf dem Friedhof bei Kindern bis zu 5 Jahren		<b>4.</b>	<b>Einfassungen</b>	
3.21	aus einer Wahlgrabstätte in eine Wahlgrabstätte	677,00 €	4.1	Werden bei Wahlgrabstätten Grüneinfassungen angelegt, so betragen	

	die Kosten einschließlich der Unterhaltung für die 30jährige Nutzungsdauer bei seitlicher Grüneinfassung bei ein- und mehr-stelligen Grabstätten	820,00 €	5.4	allg. Gestaltungsvorschrift Abbau und Entfernung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	157,00 € 181,00 €
4.2	Werden bei Wahlgrabstätten Steineinfassungen angelegt, so betragen die einmaligen Kosten		5.5	Abbau und Entfernung von Liegeplatten bis 0,3 qm ohne Fundamente	79,00 €
4.21	bei seitlicher Einfassung bei ein- und mehrstelligen Grabstätten	427,00 €	<b>6.</b>	<b>Verleihung von Nutzungsrechten</b>	
4.21.1	bei seitlicher Einfassung von Urnengräbern	184,00 €	6.10	Kindergrab mit allg. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 20 Jahren	77,00 €
4.22	bei wegseitiger Steineinfassung je Stelle	151,00 €	6.11	Sammelgrab für Leibesfrüchte und Totgeburten	0,00 €
4.3	Eingrünung von Urnengräbern	374,00 €	6.20	Reihengrab mit allg. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren (Typ 1)	1.095,00 €
4.40	Begrünung und Pflege von anonymen Reihengrabstätten Typ 4 und Typ 5	96,00 €	6.20.1	Reihengrab Typ 1 (Erstbeisetzung)	1.095,00 €
4.41	Begrünung und Pflege von Reihengrabstätten Typ 2 und Typ 3	50,00 €	6.20.2	Reihengrab Typ 1 (Zweitbeisetzung)	1022,00 €
4.42	Begrünung von teilanonymen und anonymen Urnengräbern	50,00 €	6.21	Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren (Typ 2)	695,00 €
4.43	Begrünung und Pflege von pflegefreien Urnengräbern	227,00 €	6.23	Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren (Typ 3)	695,00 €
4.44	Begrünung und Pflege von pflegefreien Wahlgrabstätten	595,00 €	6.31	Anonymes Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren (Typ 5)	692,00 €
4.45	Pflege von Gräbern vor Ablauf der Ruhezeit	97,00 €/Jahr	6.32	Reihengrab Typ 4 (teilanonym-Sammelgrab)	802,00 €
4.451	Herrichten des Grabes einschl. Rasensaat	62,00 €	6.33	Pflegefreie Wahlgrabstätte für jede weitere Stelle	1.242,00 €
4.46	Pflege von Urnengräbern vor Ablauf der Ruhezeit	31,00 €/Jahr	6.331		1.242,00 €
4.461	Herrichten des Urnengrabes einschl. Rasensaat	20,00 €	6.4	Wahlgrabstätten mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren	
<b>5.</b>	<b>Genehmigungen</b>		6.41	1-stellig	1.425,00 €
5.1	Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern, Gedenkplatten und dergl. beträgt in Feldern mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift		6.42	2-stellig	2.850,00 €
5.11	bei aufrecht stehenden Grabmalen	116,00 €	6.43	für jede weitere Stelle	1.425,00 €
5.12	bei Liegeplatten	20,00 €	6.5	Wahlgrabstätten mit allg. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren	
5.2	bei Wahlgrabstätten in Feldern mit allg. Gestaltungsvorschrift bei entsprechend statischem Nachweis		6.51	1-stellig	2.342,00 €
5.21	bei aufrecht stehenden Grabmalen	116,00 €	6.52	2-stellig	4.684,00 €
5.22	bei Liegeplatten	20,00 €	6.53	für jede weitere Stelle	2.342,00 €
5.3	Die Gebühr für die Genehmigung von Steineinfassungen beträgt bei		6.6	Tiefengrabstätten mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren	
5.31	Steineinfassung in Feldern mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift	82,00 €	6.61	1-stellig je Doppelbelegung	1.425,00 €
5.32	Steineinfassung in Feldern allg. Gestaltungsvorschrift	82,00 €	6.62	2-stellig je Doppelbelegung	2.850,00 €
5.33	Grababdeckplatten aus Stein bei Wahlgrabstätten in Feldern mit		6.63	für jede weitere Stelle	1.425,00 €
			6.7	Tiefengrabstätten mit allg. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren	
			6.71	1-stellig je Doppelbelegung	2.342,00 €
			6.8	Urnengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren	

6.81	anonyme Urnengrabstätte	646,00 €	a) Erdbestattung	277,00 €
6.82	Urnenwahlgrabstätte mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift, 4-stellig	1.471,00 €	b) Urnenbestattungen	115,00 €.
6.83	Urnenwahlgrabstätte mit allg. Gestaltungsvorschrift, 4-stellig	1.883,00 €	II.	
6.84	Urnenreihengrab	838,00 €	<b>§ 7 Rechtsmittel</b> –entfällt-	
6.85	Urnengrab teilanonym (Sammelgrab)	728,00 €	III.	
6.86	Pflegefreies Urnengrab	1.196,00€	<b>§ 8 - Schlußbestimmungen</b> - erhält folgende Fassung:	
6.861	für jede weitere Stelle	1.196,00€		
6.87	Kolumbarium	1.333,00 €		
6.88	Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten (8 Urnen)	2.400,00 €	Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.	

## 7. Verlängerung von Nutzungsrechten

- 7.1 Bei Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten für Erdbestattungen um weitere 30 Jahre sind die vollen Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung zum Zeitpunkt des Ablaufes der Nutzungsfrist zu zahlen.
- 7.2 Für Urnenwahlgrabstätten gilt 7.1 entsprechend, jedoch mit einer Nutzungsfrist von 20 Jahren.
- 7.3 Für Kindergrabstätten gem. Zif. 2.21. bis 2.24 bis zum 5. Lebensjahr wird für die Verlängerung des Nutzungsrechtes die Gebühr der Zif. 6.84 zugrunde gelegt.
- 7.4 Zur Wahrung der Ruhefrist von 30 bzw. 20 Jahren ist bei Bestattungen, bei denen die restliche Nutzungsfrist weniger als 30 Jahre bzw. 20 Jahre beträgt, für jedes fehlende volle Jahr 1/30 bzw. 1/20 der Gebühren von 6.1 bis 6.71 und 4.1 bis 4.41 zu zahlen.
- 7.5 Für die Bereithaltung der noch vorhandenen, reservierten Reihengräber sind entsprechend die Gebühren für den Erwerb eines Reihengrabes zu zahlen.

## 8. Sonstige Leistungen

- 8.1 Gemäß der Friedhofssatzung sind Kosten, die eine nutzungsberechtigte Person wegen unterlassener eigener Leistungen zu erstatten hat, diesem aufzuerlegen. Diese Kosten werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand ermittelt. Zu erstatten sind für jede angefangene Stunde

- |                             |         |
|-----------------------------|---------|
| a) eines Friedhofsarbeiters | 54,54 € |
| b) des Friedhofsbaggers     | 42,60 € |

Alle sonstigen Leistungen wie Entsorgungskosten für Abfälle etc. sind in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

- 8.2 Für Bestattungen an Samstagen fallen folgende zusätzliche Kosten an:

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 19.12.2018

gez. Heyes  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1281

## Bekanntmachung der Stadt Willich

**Satzung der Stadt Willich über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgebühren) vom 19.12.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes

vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 1,2 ,3 ,4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S 712) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), sowie des § 4 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Umlagen der Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgebühren) in der Stadt Willich vom 21. Dezember 1982 (Amtsblatt Kreis Viersen 1982 S. 636), hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Gebühr beträgt jährlich im Einzugsgebiet des

Niersverbandes	
für Gewässerunterhaltung	0,0620 €/ar
für Hochwasserschutz	0,0285 €/ar
Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers	0,1044 €/ar
Wasser- und Bodenverbandes Nordkanal	0,0354 €/ar

## § 2

Die Gebühren dieser Satzung ruhen als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren nach § 6 (5) Kommunalabgabensetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## § 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeit tritt die Satzung der Stadt Willich über die Höhe der Gebühren nach § 7 KAG NW für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgebühren) vom 20. Dezember 2017 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 19.12.2018

Gez.  
J. Heyes  
(Bürgermeister)

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1285

## **Bekanntmachung der Stadt Willich**

**Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Willich vom 30.04.2009 (Abl. Krs. Vie. 2009, S.317)**

Erste Änderungssatzung vom 18.12.2009  
(Abl.Krs. Vie. 2009, S. 1313)

Zweite Änderungssatzung vom 22.12.2010  
(Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1308)

Dritte Änderungssatzung vom 21.12.2011  
(Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1316)

Vierte Änderungssatzung vom 18.12.2012  
(Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1200 )

Fünfte Änderungssatzung vom 18.12.2013  
(Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1237)

Sechste Änderungssatzung vom 16.12.2014  
(Abl. Krs. Vie. 2014, S.1448)

Siebte Änderungssatzung vom 17.12.2015  
(Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1207 )

Achte Änderungssatzung vom 15.12.2016  
Neunte Änderungssatzung vom 20.12.2017

(Abl. Krs. Vie. 2018, S. 32)

Zehnte Änderungssatzung vom 19.12.2018

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein- Westfalen und

anderer Gesetze vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 1,2 ,4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 18.12.2018 die 10. Änderungsatzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen.

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung und die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen und geboten ist. Als Gehweg gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.

(2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

Die Straßenreinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen, sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte.

Für die Winterwartung der Gehwege sind die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer zuständig. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergibt sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen mit 1,50 m Breite ab begehbarem

Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

(4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der/des Eigentümer(s) und/oder der Eigentümerin(- innen) der Erbbauberechtigte und/oder die Erbbauberechtigte(n).

## **§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen**

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen (Tarif/Standard 9) wird in dem darin festgelegten Umfange den Eigentümern und Eigentümerinnen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Stadt überträgt darüber hinaus allen Eigentümern und Eigentümerinnen von Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortslage die Reinigung der den Grundstücken vorgelagerten Gehwege. Von der Übertragung ausgenommen sind die als Gehwege geltenden, zwischen Grundstücksgrenze und öffentlicher Verkehrsfläche liegenden, 1,50 m breiten Streifen der verkehrsberuhigten Einkaufsstrassen, sowie die Gehwege, die im Rahmen des Standards 5 gereinigt werden.

Für die Winterwartung der Gehwege sind grundsätzlich die Eigentümerinnen und Eigentümer der hintergelagerten Grundstücke zuständig. Der Umfang der Winterwartung ist § 4 dieser Satzung zu entnehmen.

(2) Auf Antrag der reinigungspflichtigen Person kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine

ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

### § 3

#### Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich freitags oder samstags in der

Zeit vom 01.04. - 30.09. bis spätestens 18.00 Uhr und  
in der Zeit vom 01.10. - 31.03. bis spätestens 16.00 Uhr

zu säubern.

Auf Straßen, bei denen der Gehweg nicht durch Schrammbord, Bordstein oder ähnliche Einrichtungen abgegrenzt ist, ist von den Eigentümern und Eigentümerinnen ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Die Gehwegreinigung umfasst auch die Beseitigung von Algen-, Moos- und Flechtenbewuchs, Gras, Unkraut und sonstigen Verunreinigung, unabhängig vom Verursacher. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

- (2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

### § 4

#### Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (2) Die Gehwege sind von den Eigentümerinnen und

Eigentümern von den hintergelagerten Grundstücken in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Straßen, bei denen der Gehweg nicht durch Schrammbord, Bordstein oder ähnliche Einrichtungen abgegrenzt ist, ist von den Eigentümern und Eigentümerinnen ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, von Eis- bzw. Schneeglätte zu befreien. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

- (3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

- (6) Ist die Fahrbahnreinigung übertragen (Tarif 9), so sind bei Eis- und Schneeglätte  
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege

- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder –eintritten

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfungsmittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 2 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

## § 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Str.ReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.
- (2) Die Gebühren dieser Satzung ruhen als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren nach § 6 Kommunalabgabensatz für das Land Nordrhein-Westfalen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten, der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.

Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinien, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung

des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

- (3) Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben (mit Kraftfahrzeugen befahrbare) Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgeld zugrunde gelegt.
- (4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 3 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (5) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 - 4)
  - a) für Straßen, die einmal wöchentlich mit der Großkehrmaschine gereinigt werden (Tarif 1) 0,76 Euro
  - b) für Straßen, die 14-täglich mit der Kleinkehrmaschine gereinigt werden (Tarif 2) 0,97 Euro
  - c) für Straßen, die dreimal wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer wöchentlichen Reinigung durch Zukehrung mit Hand von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze gereinigt werden (Tarif 3) 2,17 Euro
  - d) für Straßen, die dreimal wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze gereinigt werden (Tarif 4) 3,08 Euro
  - e) für Straßen einschließlich Gehwege, die wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine inklusive Zukehrung per Hand gereinigt werden (Tarif 5) 1,87 Euro
  - f) für Straßen, die wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer 14tägigen Zukehrung per Hand gereinigt werden (Tarif 6) 1,42 Euro
  - g) für Straßen, die wöchentlich abwechselnd mit der Groß- und Kleinkehrmaschine gereinigt werden (Tarif 7) 0,95 Euro
- (6) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 5 Buchstabe a) bis d) genannten Reinigungsstandards, ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).
- (7) Auf Antrag der Mehrheit der Grundstückseigen-

tümer und Grundstückseigentümerinnen eines Straßenzuges oder eines klar abzugrenzenden Straßenabschnittes kann der Reinigungstarif für den entsprechenden Bereich ab dem 01.01. des Folgejahres geändert werden.

Für den Antrag auf Änderung des Reinigungsstandards nach Tarif 1 bis Tarif 7 reicht die einfache Mehrheit; der Antrag auf Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer und Eigentümerinnen ( Tarif 9 ) muss hingegen einstimmig abgegeben werden.

## **§ 7 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer und/oder die Eigentümerin/- innen bzw. der/die Erbbauberechtigte(n) des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerinnen.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels erfolgt die Veranlagungsumschreibung auf Antrag des Alt- bzw. Neueigentümers und/oder der Eigentümerin zum 01. des Folgemonats.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer und/oder die neue Eigentümerin vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Quartals gebührenpflichtig.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

## **§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Nutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung ins-

besondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

- (3) Die Nutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.
- (3) Kleinstbeträge unter 5,00 € werden nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG NW) nicht erstattet.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
  2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 und § 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber

der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 19.12.2018

gez.  
J. Heyes  
(Bürgermeister)

**Anlage** Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung 2019

## **Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Willich**

Tarif / Standard	Reinigungsmodus - Übersicht
1	Reinigung 1 x wöchentlich mit der Großkehrmaschine
2	Reinigung 14-tägig mit der Kleinkehrmaschine
3	Reinigung 3 x wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer wöchentlichen Reinigung durch Zukehrung mit Hand von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze
4	Reinigung 3 x wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze
5	Reinigung wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine inkl. Zukehrung per Hand einschl. Gehwege
6	Reinigung wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer 14täglichen Zukehrung per Hand
7	Reinigung wöchentlich abwechselnd mit der Groß- und Kleinkehrmaschine inkl. bedarfsorientierter Zukehrung per Hand
9	Anliegerstraße; Reinigung auf Grundstückseigentümer übertragen (gem. § 2)

Straßenverzeichnis 2019  
zur Satzung über die Straßenreinigung in der  
Stadt Willich

Ortsteil: Willich

<b>Straße</b>	<b>Tarif/Standard</b>	<b>Bezeichnung</b>
Ackerstr.	1	Bahnstr. bis Wirtschaftsweg
Ackerstr.	1	Stichstraßen
Albert-Granderath-Straße	9	komplett
Alperheide	1	Fischelner Str. bis Nr. 34a/45
Alperheide	9	von Haus Nr. 34a/45 bis Bebauungsende
Altwickerstr.	1	komplett
Am alten Sportplatz	9	einschl. Stichstraßen
Am Anger	6	komplett
Am Bützgeshof	9	komplett
Am Depeskreuz	7	komplett
Am Kuhbusch	9	komplett
Am Park	7	komplett / ohne Stichweg Flurstück 401
Ampferweg	2	komplett
Am Reinershof	1	komplett
Am Sickerskreuz	9	komplett
An den Höfen	2	komplett
An der Schettruh	1	komplett
An Liffersmühle	1	Friedhofstr. bis Maschinenhausstraße (ohne Stichstr.)
An Liffersmühle	9	Stichstraßen
Anna-Rütten-Weg	9	komplett
Anrather Straße	1	Bahnstr. bis Weststr.
Bahnstr.	1	L 382 bis Anrather Str.
Bahnstr.	6	Burgstr. bis L 382
Bahnstr.	3	Markt bis Burgstr.
Beckerstr.	7	komplett
Behringstr.	1	komplett
Bernsteinweg	2	komplett
Bertha-von-Suttner-Weg	2	komplett
Binsenweg	9	komplett
Bonnenring	1	Wekeln-Klein Kempen (ohne Stichweg Hs-Nr.150a-150e)
Brahmsstr.	9	östl. Straßenseite
Brahmstr.	1	westl. Straßenseite (wg. Einbahnstraße)
Brauereistr.	6	komplett
Breite Str.	1	komplett
Brombeerweg	9	komplett
Brucknerstr.	2	komplett
Büdericher Straße	7	Stichstraßen
Büdericher Straße	7	Alperheide bis Düsseldorfer Str.
Bue	7	komplett
Burgstr.	7	komplett
Carl-Friedrich-Benz-Str.	1	komplett
Casinostr.	2	komplett
Charles-Wilp-Straße	1	komplett
Daimlerstr.	1	komplett
Dammstr.	6	komplett
Dietr.-Bonhoeffer-Str.	1	komplett
Domgarten	5	komplett
Domstr.	7	komplett
Drahtzieherstraße	7	komplett
Düsseldorfer Str.	1	Fischelner Str. bis Im Lingesfeld
Elisabeth-Munse-Str.	9	komplett
Emil-Merks-Straße	2	komplett
Erdbeerweg	2	komplett

Straßenverzeichnis 2019  
zur Satzung über die Straßenreinigung in der  
Stadt Willich

Ortsteil: Willich

<b>Straße</b>	<b>Tarif/Standard</b>	<b>Bezeichnung</b>
Erikastr.	9	komplett
Feldstr.	1	komplett
Fischelner Straße	7	komplett (ohne Stichweg)
Fischelner Straße	9	Stichweg zu HsNr. 56 - 62
Fliederweg	1	komplett
Formerweg	7	komplett
Frankenseite	7	von-Rolf-Str. bis Krefelder
Frankenseite	7	Teilstück nördl. Severinstr. bis Nr. 71
Frankenseite	7	Teilstück südl. Severinstr.
Frankenseite	7	Tennishalle bis Am Kuhbusch
Franz-Bayertz-Str.	9	komplett
Franz-Liszt-Str.	1	komplett
Friedhofstr.	1	bis Kurze Straße
Friedhofstr.	9	Kurze Straße bis Parkplatz
Friedrichstr.	3	gepflasterter Bereich
Friedrichstr.	6	Rest komplett
Fröbelstr.	1	westl. Straßenseite (wg. Einbahnstraße)
Fröbelstr.	9	östl. Straßenseite
Gänsedistelweg	2	komplett
Gaspelsweg	1	komplett
Gereonstr.	1	komplett
Gießerallee	7	komplett
Ginsterweg	1	komplett
Goethestr.	7	Bahnstr. / Wendeplatz
Goethestr.	7	Stichstr. zw. Nr. 65+67
Grabenstr.	7	komplett
Grunewallstr.	7	komplett
Günselstr.	2	komplett
H.-M.-Schleyer-Str.	1	komplett einschl. Wendehammer
Hafelsstr.	9	komplett einschl. Verbindungsweg bis zum Wendehammer der Franz-Bayertz-Str.
Halskestr.	1	Anrather Str. bis einschl. Wendehammer
Hammerwerkweg	2	komplett
Hans-Böckler-Str.	1	komplett
Hebelstr.	9	einschl. Stichstraßen Schiefbahner Str. bis Kreuzstr. (ohne Stichstr. zu Nr. 28 + 30)
Heiligenweg	1	
Heiligenweg	9	Stichstr. Zu Nr. 28 + 30
Herzogweg	1	komplett
Himbeerweg	2	komplett
Honschaftsweg	2	komplett
Honselaerweg	2	komplett
Hoverkull	9	Kreuzstr. Bis Ausbauende südl. Straßenseite bis Ende Schulgrundstück
Hoxhöfe	1	(ohne nördl. Straßenseite)
Hoxhöfe	9	nördl. Straßenseite
Hülsonkstr.	3	Markt bis Schiefbahner Str.
Hülsonkstr.	7	Schiefbahner Str. bis Bonnenring incl. Kreisverkehr
Hülsonkstr.	2	Kreisverkehr Bonnenring bis Wekeln
Im alten Erzstift	2	komplett
Im Lingesfeld	7	komplett
Im Mühlenfeld	1	komplett
Im Wegerfeld	7	komplett (ohne Stichstr. zu Nr. 41-59)
Im Wegerfeld	9	Stichstr. Zu HsNr. 41 - 59
Industriestr.	7	komplett

Straßenverzeichnis 2019  
zur Satzung über die Straßenreinigung in der  
Stadt Willich

Ortsteil: Willich

<b>Straße</b>	<b>Tarif/Standard</b>	<b>Bezeichnung</b>
Jadeweg	2	komplett
Jägerstr.	7	Dietr.-Bonhoeffer bis Grunewallstr.
Jägerstr.	7	Stichstr.
Jakob-Kaiser-Str.	1	komplett
Johannisbeerweg	2	komplett
Jupiterstraße	2	komplett
Kaiserplatz	3	komplett
Kalmusstr.	2	komplett
Kantstr.	7	Goethestr. bis Ackerstr. (ohne Goethestr./Wendeplatz und Wohnweg zur St.- Töniser-Str.)
Kantstr.	9	Goethestr./Wendeplatz (inkl. Wohnweg zur St.-Töniser-Str.)
Karl-Arnold-Str.	1	komplett
Karlstr.	1	komplett
Kath.-Esser-Str.	1	komplett einschl. Wendehammer
Kiefernstr.	1	komplett
Kiefernstr.	9	Stichstraßen
Kirchspielweg	2	komplett
Kirchspielweg	9	Stichstraßen
Klein Kempen	2	von Dorfplatz bis Ausbauende
Kochstr.	1	komplett
Kösliner Str.	9	komplett
Kolpingstr.	1	östl. Straßenseiten
Kolpingstr.	9	westl. Straßenseite
Konrad-Zuse-Straße	1	komplett
Krefelder Str.	1	komplett bis Hoxhöfe
Kreuzstr.	3	von Markt bis Dammstr.
Kreuzstr.	1	Dammstr. bis Heiligenweg
Kruse Boom	1	bis Haus-Nr. 38
Kruse Boom	9	von Haus-Nr. 38 bis Ende lt. 1984
Krusestr.	1	komplett
Küferstr.	1	komplett
Kurfürstenweg	1	komplett
Kurze Straße	9	komplett
Laborweg	7	komplett
Lärchenweg	1	komplett
Langenfelsweg	2	komplett
Lauenburger Str.	1	Industriestr. bis Marseillestr. (ohne Marseillestr. bis Ausbauende vor Nr. 1c - 11)
Lauenburger Str.	9	Marseillestr. Bis Ausbauende vor Nr. 1c - 11
Lendersweg	2	komplett
Lessingstr.	1	komplett
Libellenweg	9	komplett
Liebigstr	2	komplett
Linner Weg	2	komplett
Lionstraße	2	komplett
Mälzerstr.	7	komplett ohne Stichweg Haus-Nr. 7-44
Mälzerstr.	2	Stichweg Haus-Nr. 7-44
Marie-Curie-Weg	2	komplett
Marienstr.	7	komplett
Markt	4	komplett
Marseillestr.	7	komplett
Marsweg	2	komplett
Martin-Rieffert-Str.	1	komplett
Maschinenhausstr.	7	komplett

Straßenverzeichnis 2019  
zur Satzung über die Straßenreinigung in der  
Stadt Willich

Ortsteil: Willich

<b>Straße</b>	<b>Tarif/Standard</b>	<b>Bezeichnung</b>
Mathilde- Bauten- Straße	2	komplett
Matth.-Claudius-Str.	9	komplett
Merkurstraße	2	komplett
Mittelstr.	7	komplett
Moltkeplatz	1	komplett
Moltkestr.	7	gesamt befestigte Fahrbahn (ohne Stichweg)
Moltkestr.	9	Stichstraße
Moosheide	7	Osterather Str. bis Nr. 96
Moosweg	9	komplett
Mühlenstr.	6	komplett
Nelly-Sachs-Weg	2	komplett
Neptunstraße	2	komplett
Neusser Str.	1	nordöst. Seite von Kreuzstr. bis Nr. 89
Neusser Str.	1	südöstl. Seite von Kreuzstr. bis Nr. 68
Neusser Str.	2	Stichweg zu den Hs.-Nr. 47 a + b
Neusser Str.	9	Wohnstr. Beidseitig von den HsNr. 88 - 112
Opalstraße	2	komplett
Osterather Str.	1	M.-Rieffert-Str. bis Nr. 42
Otto-Brenner-Str.	1	komplett
Parkstr.	1	komplett
Parkstr.	2	komplett Parzelle 209 ohne Privatweg
Pasteurstr.	2	komplett
Pestalozzistr.	1	komplett
Peterstr.	3	Martin-Rieffert-Str. bis Markt
Peterstr.	1	Martin-Rieffert-Str. bis Parkstr.
Planckstr.	2	komplett
Ploenesweg	1	Willicher Heide bis Nr. 5
Plutoweg	2	komplett
Quirinstr.	1	komplett
Richard-Wagner-Str.	1	komplett
Ritterstr.	1	Neusser Str. bis Heiligenweg
Roeddersfeld	2	bis Ackerstraße HsNr. 78/79 Behringstr. bis Ausbauende / Gehwege (ohne Ausbauende bis Pasteurstr.
Röntgenstr.	1	Stichstr. zu Nr. 2 - 10
Röntgenstr.	9	Ausbauende bis Pasteurstr.
Rohrzieherstr.	7	komplett
Rubinstraße	2	komplett
Saturnstraße	2	komplett
Schiefbahner Str.	1	west. Seite von Hülsdonkstr. bis Südstr.
Schiefbahner Str.	1	östl. Seite von Hülsdonkstr. bis Heiligenweg
Schiefbahner Str.	1	Stichstr. zu Nr. 59-63
Schmelzerstraße	7	komplett
Schubertstr.	9	komplett
Schumannstr.	9	westl. Straßenseite
Schumannstr.	9	östl. Straßenseite
Severinstr.	1	komplett
Siemensring	1	komplett
Siemensring	1	Weg zur Pumpstation
Smaragdweg	2	komplett
St.-Töniser-Str.	1	Parkstr. bis Ende der Bebauung
Stachelbeerweg	2	komplett
Stahlstr.	7	komplett
Stahlwerk Becker	7	komplett
Stettiner Str.	9	komplett

Straßenverzeichnis 2019  
zur Satzung über die Straßenreinigung in der  
Stadt Willich

Ortsteil: Willich

<b>Straße</b>	<b>Tarif/Standard</b>	<b>Bezeichnung</b>
Stralsunder Str.	9	komplett
Südstr.	1	nördl. Straßenseite
Südstr.	9	südl. Straßenseite
Taubnesselweg	2	komplett
Telemannstr.	9	komplett
Tulpenweg	1	komplett
Uranusstraße	2	komplett
Venusstraße	2	komplett
Von-Rolf-Str.	9	komplett
Wachtendonkweg	2	komplett
Walzwerkstraße	7	komplett
Wegerhofstr.	7	Industriestr. bis Weststraße
Wegerhofstr.	7	nordwest. Seite Stichstr. zu Nr. 44-46 (ohne südöstl. Seite Stichstr.)
Wegerhofstr.	9	südöstl. Seite Stichstraße zu den HsNr. 36 - 42
Wegerhofstr.	2	Weststr. Bis Ausbauende
Wegerhofstr.	9	Stichweg Haus-Nr. 49-63
Weiderichstr.	2	komplett
Weißdornweg	9	komplett
Wekeln	1	L 362 (Korschenbroicher Str.) bis Bonnenring
Wekeln	2	Bonnenring bis Hülsdonkstr.
Wekeln	5	Verbindungsfläche Wekeln-Hülsdonkstr.
Werkmeisterstr.	7	komplett
Weststr.	7	Anrather Str. bis Wegerhofstr.
Wielandstr.	9	komplett
Wilhelm-Maaßen-Str.	1	komplett
Wilhelmstr.	7	komplett
Willicher Heide	1	komplett
Zollstr.	9	komplett
Zum Haus Hülsdonk	2	komplett
Zum Löhrhof	2	komplett einschl. Stichweg
Zum Schickerhof	2	von Bonnenring bis Ausbauende
Zum Schwimmbad	1	nördl. Seite entlang Schulgrundstück
Zum Schwimmbad	1	südl. Seite bis Schwimmbad

Straßenverzeichnis 2019  
zur Satzung über die Straßenreinigung in der  
Stadt Willich

Ortsteil: Anrath

<b>Straße</b>	<b>Tarif/Standard</b>	<b>Bezeichnung</b>
Albert-Brülls-Straße	<b>2</b>	komplett
Allee	<b>4</b>	Jakob-Krebs-Str. bis Ende Flurstück Nr. 369
Allee	<b>6</b>	Hindenburgstr. bis Anfang Flurstück Nr. 369
Am Bahnhof	<b>9</b>	komplett
Am Krickerhof	<b>7</b>	westl. Straßenseite von Hochbendstr. bis Schottelstr.
Am Krickerhof	<b>9</b>	Von Rückseite Haus-Nr. 21 bis einschließ- lich Wendehammer
Am Krickerhof	<b>9</b>	östl. Straßenseite von Heinrich-Neusen-Str. bis Hochbendstr.
Am Sandacker	<b>1</b>	Hausbroichstr. bis Fadheiderstr. (ohne Stich)
Am Sandacker	<b>9</b>	Stichstraßen
Am Schronhof	<b>1</b>	komplett
Am Vogelsang	<b>7</b>	westl. Seite von H.Broicher-Str.-Fadheiderstr. - östl. Seite von H.Broicher-Str.-Nr. 37 (ohne Stich zu Nr. 1 - 38)
Am Vogelsang	<b>9</b>	Stichstraße zu den HsNr. 1 - 38
Am Wasser	<b>1</b>	H.-Broicher-Str. bis Fadheiderstr. (ohne Stich)
Am Wasser	<b>9</b>	Stichstraßen
Am Weiher	<b>1</b>	komplett
Amselweg	<b>9</b>	komplett
An der Eschert	<b>7</b>	komplett (ohne östl. Zufahrt und ohne Stichstr., Flur 8, Flurstücke 252 u. 394)
An der Eschert	<b>9</b>	östl. Seite der Zufahrt
An der Eschert	<b>9</b>	Stichstraße, Flur 8, Flurstücke 252 u. 394
An der Kollenburg	<b>7</b>	Kleinkollenburgstr. - Lerchenfeldstr.
An der Kollenburg	<b>1</b>	Lerchenfeldstr. - Ausbauende
Anrather Markt	<b>6</b>	komplett
Auf dem Sand	<b>6</b>	Sassengasse bis Bogenstr.
Auf dem Sand	<b>3</b>	Jak.-Krebs-Str. bis Sassengasse
Auf der Bleiche	<b>7</b>	Weberstr. bis Kirmesplatz
Bachstr.	<b>1</b>	Gietherstr. bis Am Weiher
Bachstr.	<b>9</b>	Stichweg Hs-Nr. 21b - 23 c
Berliner Str.	<b>1</b>	komplett
Bermesgasse	<b>9</b>	komplett
Beudelsdyk	<b>1</b>	Nr. 2 bis Weberstr.
Bleichstr.	<b>1</b>	einschl. befestigte Zufahrten Kirmesplatz
Bogenstr.	<b>1</b>	komplett
Brückenstr.	<b>1</b>	Süchtelner Str. bis Pimpertweg/Kanalstr.
Brückenstr.	<b>2</b>	zwischen Brückenstr./Am Schronhof
Buschstr.	<b>1</b>	Stichstr. entlang Grundstücke Nr. 21-33
Buschstr.	<b>1</b>	Mertensweg bis Hindenburgstr.

Straßenverzeichnis 2019  
zur Satzung über die Straßenreinigung in der  
Stadt Willich

Ortsteil: Anrath

<b>Straße</b>	<b>Tarif/Standard</b>	<b>Bezeichnung</b>
Buschstr.	9	Stichwege Hs-Nr. 30-52 und 20-28
Clörath	9	komplett
De-Mülder-Gasse	9	von Jakob-Krebs-Str. bis Raiffeisenstr.
Dimbkesfeld	7	komplett, einschl. Wendehammer (Hand)
Dohrfelder Str.	1	Steinstr. bis Prinz-Ferdinand-Str.
Doomerstr.	1	komplett
Engerweg	9	komplett
Eugen-Witte-Straße	2	komplett
Fadheiderstr.	7	Schottelstr. bis H.-Broicher-Str.
Fadheiderstr.	7	H.-Broicher-Str. bis Am Sandacker
Fadheiderstr.	9	Am Sandacker bis Ausbauende
Fadheiderstr.	9	Stichweg
Ferdinand-Behr-Weg	9	komplett
Finkenfeld	1	komplett
Flachsweg	9	komplett
Flöthbruchstr.	9	komplett
Franz-van-Kempen-Str.	4	komplett
Furthstr.	7	komplett
Gietherstr.	1	Stichstr. zu Nr. 34 - 62
Gietherstr.	1	Jakob-Krebs-Str. bis Brückenstr.
Grüner Weg	1	komplett
H.-Broicher-Str.	1	von Schottelstr. bis Fadheider Str.
H.-Broicher-Str.	1	von Fadheider Str. bis Am Sandacker
H.-Broicher-Str.	1	Stichweg zu Nr. 73 - 93
H.-Broicher-Str.	9	Stichweg zu den HsNr. 47 - 53
Heinrich-Neusen-Str.	7	komplett
Heribertstr.	9	komplett
Hindenburgstr.	1	komplett
Hochbendstr.	1	Schottelstr. bis Bebauungsende (ohne verkehrsberuhigten Bereich einschl. Wendehammer und Fußweg)
Hochbendstr.	9	verkehrsberuhigter Bereich einschl. Wendehammer und Fußweg
Hochheideweg	1	komplett
Huiskenstr.	1	Steinstr. bis Schageshofstr.
Huiskenstr.	9	Rest komplett
Hüttendyk	1	komplett
Hüttenfeldstr.	1	komplett
Im Sassenfeld	9	komplett
Im Sonnenschein	9	komplett
In der Silbert	9	komplett
Jakob-Beckersgasse	1	nordwestl. Straßenseite
Jakob-Beckersgasse	1	südöstl. Seite von Nr 5 bis Berliner Str. ( ohne südöstl. Seite von Neersener Str. bis Hs. Nr. 1 )
Jakob-Beckersgasse	9	südöstl. Seite von Neersener Str. bis HsNr. 1
Jakob-Krebs-Str.	1	Gietherstr. bis Ende
Jakob-Krebs-Str.	3	Kirchplatz bis Gietherstr.
Jakob-Lüngers-Weg	9	verkehrsberuhigter Bereich

Straßenverzeichnis 2019  
zur Satzung über die Straßenreinigung in der  
Stadt Willich

Ortsteil: Anrath

<b>Straße</b>	<b>Tarif/Standard</b>	<b>Bezeichnung</b>
Johannesstr.	1	komplett
Johannes-Marschang-Str.	2	komplett
Josefplatz	1	Viersener Str. bis Nr. 14/17 (ohne ab Nr. 14/17 komp. einschl. Stich)
Josefsplatz	9	Ab HsNr. 14/17 kompl. Einschl. Stichstraßen
Karl-Gierlichs-Str.	1	komplett (ohne von Am Weiher bis Jakob-Krebs-Str.)
Karl-Gierlichs-Str.	9	von am Weiher bis Jakob-Krebs-Str.
Karl-Echternacht-Str.	2	komplett
Karl-Lange-Str.	1	komplett
Kehner Str.	1	vom Schageshofstr. (Fußweg) bis Steinstr. (ohne von Steinstr. bis Kleinkollenburgstr.)
Kehner Str.	2	von Steinstr. Bis Kollenburgstr.
Kirchplatz	6	komplett
Kleinkollenburgstr.	7	Hochbendstr. bis An der Kollenburg
Kleinkollenburgstr.	7	Stichstr.
Klörather Steg	2	komplett mit Wendehammer (per Hand)
Knabbenweg	9	komplett
Königsberger Str.	9	komplett
Kornelius-Feyen-Str.	1	komplett
Kremmerspfad	1	H.-Broicher-Str. bis Fadheiderstr.
Lerchenfeldstr.	1	Bogenstr. bis Haus Nr. 36 (Ecke Finkenfeld);
Lerchenfeldstr.	6	Finkenfeld bis Kleinkollenburgstraße
Lerchenfeldstr.	1	Kleinkollenburgstr. bis DB
Lindenstr.	1	Süchtelner Str. bis Buschstr.
Lindenstr.	7	Buschstr. bis Gietherstr.
Lindenstr.	1	Gietherstr. bis Jakob-Krebs-Str.
Lindenstr.	9	Wohnwege zu den HsNr. 1 - 9 und Hs-Nr. 35 - 49
Lorenz-Schmitz-Str.	2	komplett
Mallinckrodtstr.	9	komplett
Meisfeldstr.	1	Bogenstr. bis Kleinkollenburgstr. (ohne Stich)
Meisfeldstr.	9	Stichstraße
Mertensweg	1	komplett
Neersener Str.	1	nördl. Seite von Kirchplatz bis Nr. 51
Neersener Str.	1	südl. Seite von Kirchplatz bis einschl. Parkanlage alter Friedhof
Pastoratstr.	2	Berliner Str. bis Wendepplatz
Pastor-Schoenberg-Str.	1	komplett
Paul-Gerhardt-Str.	1	komplett
Prinz-Ferdinand-Platz	9	komplett
Prinz-Ferdinand-Str.	1	komplett, ohne P.-Ferdinand-Platz
Raiffeisenstr.	1	komplett
Regina-Brunner-Str.	9	komplett
Reutersweg	9	Weberstr. Bis Ausbauende

Straßenverzeichnis 2019  
zur Satzung über die Straßenreinigung in der  
Stadt Willich

Ortsteil: Anrath

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Schageshofstr.	1	komplett
Schlesier Str.	9	komplett
Schottelstr.	1	Bogenstr. bis Ausbauende
Schottelstr.	1	Kirchplatz bis Hochbendstr.
Schottelstr.	1	Stichweg von Hochbendstr. bis Haus- Broicher-Str., inklusive Wendehammer
Sassengasse	9	komplett
Seidenstr.	1	nördl. Teil
Seidenstr.	1	südl. Teil bis Nr. 4/11 (ohne südl. Teil Nr. 1 - 9)
Seidenstr.	9	südl. Teil HsNr. 1 - 9
Steinstr.	1	Jakob-Krebs-Str. bis Kehner Str. (ohne von Kehner Str. bis Kleinkollenburgstr.)
Steinstr.	2	von Kehner Str. bis Kleinkollenburgstr.
Süchtelner Str.	7	von Viersener Str. bis Johannesstr. einschl. Stichweg Haus-Nr. 53 u. 57
Süchtelner Str.	6	von Johannesstr. bis Lindenstr.
Süchtelner Str.	7	von Lindenstr. bis Mertensweg
Süchtelner Str.	7	Mertensweg bis Amselweg
Süchtelner Str.	1	Amselweg bis Brückenstraße
Süchtelner Weg	1	komplett
Vennheide	1	komplett von Viersener Str. bis Bebauungsende; beidseitig
Viersener Str.	1	östl. Seite von Kirchplatz bis Kapelle Vennheide
Viersener Str.	1	westl. Seite von Kirchplatz bis Nr. 112
Viersener Str.	1	westl. Seite von den Haus-Nrn. 132 bis Schaadweg
Weberstr.	7	Neersener Str. bis Auf der Bleiche
Weberstr.	7	Auf der Bleiche bis Viersener Str.
Wiesengrund	1	Gietherstr. bis Buschstr. (ohne Stich zu den Nr. 19 - 25)
Wiesengrund	9	Stichstraße zu den HsNr. 19 - 25
Wilhelm-Teuwen-Str.	2	komplett
Zum Beudelshof	9	komplett

Straßenverzeichnis 2019  
zur Satzung über die Straßenreinigung in der  
Stadt Willich

Ortsteil: Schiefbahn

<b>Straße</b>	<b>Tarif/Standard</b>	<b>Bezeichnung</b>
Ackerhofweg	9	Knickelsdorf - Ausbauende
Ahornweg	9	verkehrsberuhigter Bereich komplett, einschließlich Stichweg
Akazienweg	9	von Ahornweg bis Buchenweg, einschl. Stichwege verkehrsberuhigter Bereich
Albert-Oetker-Str.	1	nördl. Seite von Hochstr. bis Haus-Nr. 80
Albert-Oetker-Str.	1	südl. Seite von Hochstr. bis Arnold-Leenen-Str.
Albrecht-Dürer-Str.	1	Tupsheide bis 10 Meter hinter Spitzwegstr.
Albrecht-Dürer-Str.	9	10 Meter nach Spitzwegstr. Bis Rubensweg (Ende)
Alte Landstr.	1	Elserhütte bis Nr. 64
Alte Landstr.	1	Nr. 58 bis Pirolstr.
Alte Landstr.	1	Pirolstr. bis Wilh.-Hörmes-Str.
Alte Pastoratstr.	2	komplett
Alte Poststraße	1	Ortsdurchfahrt bis Wilhelm-Hörmes-Str.
Alte Schmiede	9	komplett
Altufer	7	komplett
Am Kavitt	9	komplett
Am Klosterpark	9	komplett
Am Moorgraben	1	komplett
Am Nordkanal	1	einschl. Wendehammer
Am Ronkholz	9	komplett
Am Schiefbahner Bahnhof	9	komplett
Am Steigerturm	1	komplett
An der Schießrute	1	komplett
Antoniusstr.	1	komplett
Arnold-Leenen-Str.	7	komplett
August-Peters-Str.	9	komplett
Augustinerinnenstr.	9	von Willicher Str. bis Ausbauende einschl. Stichstraßen
Barschbleek	7	Linsellestr. bis Bruchstr.
Barschbleek	7	Bruchstr bis Parkplatz am Friedhof
Beethovenstr.	1	komplett
Bertzeg	1	westl. Seite von Tupsheide bis Rebhuhnweg
Birkenweg	9	komplett
Bleek	1	komplett
Blumenstr.	1	Albert-Oetker-Str. bis Siedlerallee
Blumenstr.	1	Siedlerallee bis Ausbauende
Bruchstr.	1	komplett
Buchenweg	9	verkehrsberuhigter Bereich einschl. Fußweg
Dachsweg	9	komplett
Diepenbroich	1	komplett
Dohlenweg	1	komplett
Eichendorffstr.	9	komplett
En de Hött	9	komplett
Eschenweg	1	komplett
Fasanenweg	9	komplett
Fichtenstr.	1	beidseitig von Knickelsdorf bis Höhe Nr. 25
Florastr.	1	komplett
Fontanestr.	1	bis Schmithuysenweg
Fontanestr.	9	Schmithuysenweg bis Ausbauende
Franz-Nauen-Weg	9	komplett
Friedensstr.	7	von Nr. 4/5 bis Bruchstr.
Fuchsweg	9	komplett

Straßenverzeichnis 2019  
zur Satzung über die Straßenreinigung in der  
Stadt Willich

Ortsteil: Schiefbahn

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Gänsepfad	1	Siedlerallee bis Florastr. (ohne Florastr. bis Ausbauende
Gänsepfad	9	Florastr. Bis Ausbauende
Gladbacher Str.	9	komplett
Grabenweg	9	komplett
Grechte	1	komplett
Grietgen-Haaks-Str.	2	komplett
Grüner Dyk	1	komplett
Händelstr.	1	komplett
Hasenweg	1	komplett
Hauserheide	9	von An der Schießrute bis zum Wendeplatz einschl. Fußweg
Herderweg	9	komplett
Hermann-Löns-Str.	1	komplett (ohne Stichweg)
Hermann-Löns-Str.	9	Stichstraße
Heyerhütte	9	komplett
Hochstr.	2	Stichweg Edeka
Hochstr.	4	von Tupsheide bis Növergasse
Hochstr.	7	von Növergasse bis Blumenstr.
Hoevelsfeldweg	7	komplett
Hölderlinweg	9	komplett
Hubertusplatz	4	komplett
Hubertusstr.	4	Robert-Koch-Str. bis Hochstr.
Hubertusstr.	2	Linsellesstr. bis Robert-Koch-Str.
Illisweg	9	komplett
Im Eschert	9	komplett
Im Fließ	9	Haus-Nr. 38-42 u. 37-43
Im Sitter	9	komplett
Im Sonnenschein	9	komplett
Im Winkel	9	komplett
Jahnplatz	1	komplett
Jahnstraße	1	komplett
Jahnstraße	2	Stichweg Hs.-Nr. 10-28 von Augustinerinnenstr., Ausbaulänge ca. 115 m einschl. Stichweg
Jakob-Germes-Str.	9	komplett
Jakob-Meyer-Weg	9	komplett
Joh.-Schriefers-Weg	2	komplett
Joh.-Spaetgens-Str.	9	Jakob-Germes-Str. bis Ausbauende Flurstück 159 und 302
Joseph-Haydn-Str.	1	komplett
Kaufmannstraße	9	komplett
Kleine Frehn	9	komplett
Klosterweg	1	nur Hs.-Nr. 13 - 29
Knickelsdorf	1	Arnold-Leenen-Str. bis Ulmenstr.
Königsheide	3	Hochstr. bis Bruchstr.
Königsheide	7	Bruchstr bis L 382
Königsheide	1	L 382 bis Unterbruch
Königsheide	9	Stichstraße zu den HsNr. 66 - 70
Langebendstraße	1	Albert-Oetker-Str. bis Johannes-Schrief.
Langebendstraße	1	Johannes-Schrief.-Klosterweg
Langenhofstr.	1	komplett
Liedberger Str.	9	komplett
Linsellestr.	7	Hochstr. bis alte B 7
Linsellestr.	1	Stichweg zum Gewerbegebiet (Hausnr. 93-137)
Martin-Luther-Str.	9	komplett

Straßenverzeichnis 2019  
zur Satzung über die Straßenreinigung in der  
Stadt Willich

Ortsteil: Schiefbahn

<b>Straße</b>	<b>Tarif/Standard</b>	<b>Bezeichnung</b>
Memelstraße	9	komplett
Mergenhofweg	9	Unterbruch bis Rennerstraße
Mozartstr.	1	komplett
Nelkengasse	9	komplett
Neubenden	9	komplett
Niederheide	7	Wilhelm-Hörmes-Str. bis Bahnübergang
Niederheide	9	Stichweg (Hs-Nr. 20-22j)
Niederheide	1	Bahnübergang bis Alte Landstraße
Niederstr.	1	komplett
Növergasse	7	komplett
Pater-Delph-Str.	9	komplett
Paul-Klee-Str.	9	Albrecht-Dürer-Str. bis Wall u. komplett
Pirolstr.	1	komplett
Rabenweg	1	komplett
Rebhuhnweg	1	komplett
Rehweg	9	komplett
Rembrandtstr.	1	Albrecht-Dürer-Str. bis Rubensweg (ohne Nr. 16 u. 18)
Rembrandtstr.	9	Grundstücke 16 und 18
Rennerstr.	9	Unterbruch bis Ausbauende
Riedweg	9	komplett
Robert-Koch-Str.	2	komplett
Roseggerstr.	1	komplett
Rosenweg	1	komplett
Roßstr.	7	komplett
Rubensweg	1	Willicher Str. bis Wallanlage L 382 (ohne Fuß- u. Radweg incl. Stichwege entl. d. Wallanlage)
Rubensweg	9	Fuß- und Radweg incl. Stichwege entlang der Wallanlage
Rübsteckweg	9	komplett
Scheibenstr.	1	komplett
Schilfweg	9	komplett
Schillerstr.	1	komplett
Schnorrenbergstr.	9	komplett
Schulstr.	7	Wallgraben bis Schillerstr.
Schulstr.	3	Hochstr. bis Wallgraben
Schützenstr.	1	Langenhofstr. bis An der Schießrute
Schwanenheide	2	Wallgraben bis Hochstr.
Seidenweberstr.	7	komplett
Siedlerallee	1	komplett
Spitzwegstr.	9	komplett
Straterhofweg	9	Alte Landstr. Bis Ausbauende
Sürderspick	1	komplett
Tannenstr.	1	komplett
Tömp	9	komplett
Torfweg	2	komplett
Tupsheide	3	Hochstr. bis Ende Parkplatz (HS-Nr. 9 bzw. 14)
Tupsheide	1	ab HS-Nr. 11 bzw. 18 komplett
Uhlandstr.	1	komplett
Ulmenstr.	1	von Knickelsdort bis einschl. Höhe Eschenweg Nr. 20
Wallgraben	2	komplett
Wieselweg	9	komplett
Wilhelm-Busch-Str.	1	komplett

Straßenverzeichnis 2019  
zur Satzung über die Straßenreinigung in der  
Stadt Willich

Ortsteil: Schiefbahn

<b>Straße</b>	<b>Tarif/Standard</b>	<b>Bezeichnung</b>
Wilhelm-Hörmes-Str.	<b>1</b>	Ortsdurchfahrt ab Alte Poststraße
Wilhelm-Wirtz-Platz	<b>2</b>	komplett
Wilhelm-Wirtz-Platz	<b>9</b>	Stichstraße
Willicher Str.	<b>3</b>	Tupsheide bis Wallgraben
Willicher Str.	<b>1</b>	Wallgraben bis Rubensweg komplett
Willicher Str.	<b>1</b>	ab Rubensweg westl. Straßenseite bis Hausnr. 73 (=Bebauungsende)
Zehnthofstr.	<b>1</b>	Wallgraben bis Schillerstr. (ohne Schillerstr. bis Ausbauende), ohne Wallgraben bis Hochstr.
Zehnthofstr.	<b>2</b>	Hochstr. bis Wallgraben
Zehnthofstr.	<b>9</b>	Schillerstraße bis Ausbauende

Straßenverzeichnis 2019  
zur Satzung über die Straßenreinigung in der  
Stadt Willich

Ortsteil: Neersen

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Adrian-Wilhelm-Weg	2	komplett
Albert-Schweitzer-Str.	2	komplett einschl. Wendehammer
Am Bruch	9	komplett
Am Huevel	7	komplett
Am Römerfeld	7	komplett (ohne Sackgasse)
Am Römerfeld	9	Sackgasse
Am Roth	2	komplett
Am Schwarzen Pfuhl	1	von Nr. 2 - 6
Am Schloßpark	9	komplett
Auf dem Wall	1	komplett
Bengdbruchstr.	1	Virmondstr. bis Neustr. (ohne Stichstr. zu Hausnr. 20 - 46 und ohne Bereich Hausnr. 27 - 41)
Bengdbruchstr.	9	Stichstraße zu den HsNr. 20 - 46
Bernhard-Hüasers-Straße	2	komplett
Brockelsweg	1	komplett
Cloerbruchallee	9	komplett
Drosselweg	1	komplett ohne Wendehammer
Drosselweg	7	Wendehammer
Eichenweg	1	Kickenstr. bis Verresstr.
Eickerweg	9	komplett bis Bebauungsende
Erlenweg	7	komplett
Fehlingstr.	1	komplett
Finkenweg	1	komplett
Friedrich-Ebert-Str.	1	komplett
Grenzweg	9	komplett
Gustav-Klemme-Weg	9	von am Schloß bis Wendeplatz einschl. Stichstraßen
Hagwinkel	9	komplett
Hauptstr.	7	Kreuzung B7/B57 bis Kirchhofstr.
Hauptstr.	1	Rothweg bis Schloßweg
Hauptstr.	2	Kirchhofstr. bis Rothweg
Heckenrosenweg	9	komplett
Hermann-Brangs-Str.	7	Bengdbruchstr. Bis Hs-Nr. 41/42
Hermann-Brangs-Str.	9	Hs-Nr. 43/44 bis Ende
Hopfenweg	1	komplett
Hörenweg	7	westl. Seite von Kickenstr. bis Fehlingstr. (ohne Fehlingstr. bis Albert-Schweitzer-Str.)
Hörenweg	7	Albert-Schweitzer-Str. bis Am Schw. Pfuhl
Hörenweg	7	östl. Seite komplett
Hörenweg	9	Fehlingstr. Bis Albert-Schweitzer-Str.
Im Langenfeld	1	komplett (ohne Stichstr. zu Nr. 12-18, 11-19, 22-28, 23-31, 35-43 u. ohne Stichweg zur Kirchhofstr.)
Im Langenfeld	9	Stichstraßen zu den HsNr. 12 - 18, 11 - 19, 22 - 28, 23 - 31, 35 - 43
Im Langenfeld	9	Stichweg zur Kirchhofstr.
Josef-Brooren-Str.	9	verkehrsberuhigter Bereich von Virmond- str. bis Bengdbruchstr.
Josef-Herlitz-Str.	7	Bengdbruchstr. bis Nr. 38/39
Josef-Herlitz-Str.	9	Hs-Nr. 40/41 bis Ende
Josef-Schages-Str.	7	komplett
Kapelle	9	bis Ende Bebauung
Kastanienweg	1	Virmondstr. bis Niersweg (ohne Stichstr.)
Kastanienweg	9	Stichstraßen
Kickenstr.	1	komplett
Kirchhofstr.	1	Neustr. bis Bebauungsende

Straßenverzeichnis 2019  
zur Satzung über die Straßenreinigung in der  
Stadt Willich

Ortsteil: Neersen

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Kirchhofstr.	1	Hauptstr. bis Neustr.
Kleinbruchstr.	1	Virmondstr. bis Bengdbruchstr. (ohne Virmondstr. bis Niersweg)
Kleinbruchstr.	9	Virmondstr. Bis Niersweg
Malteserstr.	2	komplett
Meisenweg	1	komplett
Minoritenplatz	2	Stichweg vor Hs-Nr. 3b
Minoritenplatz	3	Hauptstr. bis Eichenweg (ohne Stichstr. zu Nr. 15-21)
Minoritenplatz	9	Stichstr. Zu den HsNr. 15 - 21
Mutschenweg	7	Virmondstr. bis Niersweg ohne Stichwege
Nell-Breuning-Straße	2	komplett
Neustr.	2	Virmondstr. bis Malteserstr.
Neustr.	1	Malteserstr. bis Bengdbruchstr.
Neustr.	1	Bengdbruchstr. bis Kirchhofstr.
Neustr.	2	Stichwege Hs-Nr. 70-84 u. 90-104
Niersplank	1	komplett
Niersweg	1	nur nördl. Seite von Mutschenweg bis Nr. 68
Niersweg	9	südl. Seite von Schloßweg bis Levenweg
Niersweg	9	nördl. Seite von Schloßweg bis Mutschenweg
Niersweg	9	nördl. Seite von Nr. 68 bis Levenweg
Pappelallee	7	komplett bis Ende Schulgrundstück bzw. Kindergarten (ohne Stichstr. zu Nr. 17-31)
Pappelallee	9	Stichstraße zu den HsNr. 17 - 31
Pappelallee	9	Straße zu den HsNr. 33, 49 -59
Pappelallee	2	Stichstraße zu den HsNr. 33 - 49
Ramshof	2	komplett
Reiherweg	9	komplett
Rothweg	1	komplett
Schmiedeweg	9	komplett
Schwalbenstr.	1	komplett
Starenweg	1	komplett
Steene Dyk	9	komplett
Verresstr.	2	nördl. Straßenseite komplett <u>sowie</u> südl. Straßenseite von Haus-nr. 20 bis 24
Verresstr.	2	südl. Seite entlang Parkplatz
Verresstr.	9	südl. Straßenseite vor HsNr. 12 - 20
Verresstr.	9	südl. Straßenseite HsNr. 24 bis Parkplatz
Vinhovenplatz	9	komplett
Virmondstr.	1	nördl. Seite: von Neustr. Bis Haus-Nr. 68 (Ecke Heckenrosenweg); von Bengdbruchstr. bis Haus-Nr. 108
Virmondstr.	1	südl. Seite: Bengdbruchstr. bis Neustr.
Virmondstr.	2	von Neustr. bis Hauptstr.
Von-Ketteler-Str.	9	komplett
Weidenweg	7	nördl. Straßenseite (ohne südl. Straßenseite)
Weidenweg	9	südl. Straßenseite

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1286

# Bekanntmachung der Stadt Willich

## Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich vom 19.12.2018

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG NW -) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Änderungsgesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S.896 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des G zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S.1739 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27.07.2017 (BGBl. I S. 1966), des Batteriegesetzes (BattG) vom 26.06.2009 (BGBl. I 2009 S. 1582) zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 10 des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017 S. 872), sowie des Verpackungsgesetzes (VerpackG- Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen) vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234ff) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich beschlossen:

### § 2 (erhält folgende Fassung) Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Zur städtischen Abfallentsorgung werden ausschließlich Abfälle zugelassen, die der Kreis Viersen im Rahmen seiner Zuständigkeiten, im sogenannten Abfallartenkatalog -der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist- aufgeführt hat.
- (2) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Willich umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen

oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Die Stadt Willich kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

- (3) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll einschließlich gekochter Speisereste und Abfälle tierischer Herkunft.
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei im Abfall enthaltenen biologisch abbaubare Abfallanteile zu verstehen, wie z. B. rohe Küchenabfälle, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baum-astschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle. Nicht hierunter fallen die unter Nr. 1 genannten Speisereste und Abfälle tierischer Herkunft.
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgroßgeräten aus privaten Haushaltungen sowie sonstigen Herkunftsbereichen, soweit sie in Beschaffenheit und Menge privaten Haushaltungen entsprechen.
6. Vorhaltung einer Sammelstelle für Elektrokleinteile und Altbatterien, die vom Endnutzer vom Altgerät zu trennen sind, und deren Abfuhr.

Für Elektrokleinteile ist eine städtische Sammelstelle auf dem Wertstoffhof eingerichtet. Abfallbesitzer haben anfallende zu entsorgende Elektrokleinteile dieser Sammelstelle zuzuführen.

7. Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen werden von der Stadt separat eingesammelt und dem Kreis getrennt von den übrigen Abfällen überlassen.

Dabei hat die Stadt Willich die Benutzungsordnung für die Sortierung und Anlieferung von

Schadstoffen aus Haushaltungen des Kreises Viersen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
10. Einsammeln und Befördern von Altkleidern und Altschuhen

Haushalts- und Gewerbeabfälle dürfen nicht in den von der Stadt aufgestellten oder angebrachten Abfallbehältern abgelagert werden, derartige Behälter durchsucht oder von ihnen Gegenstände entnommen werden.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung.

- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist keine Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z.B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften.

### **§ 3 (erhält folgende Fassung) Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Willich sind gemäß § 20 Abs.2 KrWG ausgeschlossen:
  1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechts-

verordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Willich nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG).

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs.2 Satz 2 KrWG)
- (2) Die Stadt Willich kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG).

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 19.12.2018

gez.  
J. Heyes  
(Bürgermeister)

# Bekanntmachung der Stadt Willich

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Willich vom 19.12.2018

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90) und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich vom 20.12.2017 (Abl.Krs. Vie 2018 S. 39) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gegenstand der Satzung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ nach § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG), erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.

### § 2 Gebührenpflichtige und Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen der an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen Gleichgestellten gemäß § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.
- (2) Maßgebend für die Gebührenpflicht sind die am 01.01. des Veranlagungsjahres bestehenden, durch einen Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes festgestellten Eigentumsverhältnisse. Im Falle eines Eigentumswechsels ist die/der neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Anschluss folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung aufhört.

- (4) Gibt die Stadt dem Antrag nach § 11 (4) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich statt, dann werden die Gebühren ab dem 1. Tag des übernächsten Monats, der auf den Eingang des Antrags auf eine gebührenmindernde Veränderung folgt, neu berechnet und der Gebührenbescheid berichtigt.
- (5) Die Gebühren dieser Satzung ruhen als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren nach § 6 (5) Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### § 3 Gebührenbemessung

- (1) Grundlage für die Gebührenberechnung sind Zahl, Art und Größe der aufgestellten Restabfallbehälter und Restabfallsäcke, sowie Zahl, Art und Größe der aufgestellten freiwilligen zusätzlichen Bio-Tonnen.

Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren. Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang Papier und Pappe, sperrige Abfälle, Sonderabfälle aus Haushaltungen, Bioabfälle sowie Elektrogeräte zur Abfuhr bereitgestellt wurden.

- (2) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich
  - a) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters für 1. Person mit einem Fassungsvermögen von 60 l bei 14-tägiger Leerung 112,14 €
  - b) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 60 l bei 14-tägiger Leerung 142,24 €
  - c) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 80 l bei 14-tägiger Leerung 162,31 €
  - d) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 120 l bei 14-tägiger Leerung 202,44 €
  - e) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen

	von <u>240 l bei 14-tägiger Leerung</u>	322,84 €
f)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>80 l bei wöchentlicher Leerung</u>	324,62 €
g)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>120 l bei wöchentlicher Leerung</u>	404,87 €
h)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>240 l bei wöchentlicher Leerung</u>	645,69 €
i)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>770 l bei wöchentlicher Leerung</u>	1.709,23 €
j)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>1.100 l bei wöchentlicher Leerung</u>	2.371,44 €
k)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>4.500 l bei wöchentlicher Leerung</u>	9.194,19 €
l)	für einen blauen Restabfallsack für Überhangrestabfälle gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich	2,51 €
m)	für einen Bioabfallsack gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich	1,98 €
n)	für einen freiwilligen zusätzlichen Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l	52,00 €
o)	für Einwohnerequivalente (entspricht 20 Liter pro Woche Restabfallvolumen)	81,15 €

#### **§ 4 Gebührenabschlag**

- (1) Liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Bioabfallentsorgung der Stadt vor (§ 8 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Willich), dann reduziert sich die Abfallgebühr nach § 3 Absatz 2 Ziffern a) bis j) um 47,00 €.

- (2) Liegen die Voraussetzungen für eine Entsorgungsgemeinschaft für die gemeinsame Bioabfallentsorgung zweier benachbarter Grundstücke vor (§ 14 (1) der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Willich), dann reduziert sich die Abfallentsorgungsgebühr für die/den Gebührenpflichtige/n des Grundstücks, auf dem kein Bioabfallbehälter aufgestellt wird, um 5,43 €.

#### **§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren nach § 3 werden mit einem Gebührenbescheid angefordert und sind an die im Bescheid bezeichnete Stelle zu zahlen. Die Gebühren sind je zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Erfolgt eine Nachveranlagung der Gebühren, so sind diese innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Überzahlungen werden verrechnet beziehungsweise erstattet. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Die Gebühr für den Restabfallsack (§ 3, Buchst. l) und den Bioabfallsack (§ 3, Buchst. m) ist in dessen Kaufpreis enthalten und wird mit dem Kaufpreis fällig.

#### **§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 156 Abs. 2, 222, 227 Abs. 1, 234 und 261 der Abgabenordnung vom 01. Oktober 2002 in Verbindung mit § 12 KAG sinngemäß.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Willich vom 20.12.2017 außer Kraft.  
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis  
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder

- ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 19.12.2018

Gez.  
J. Heyes  
(Bürgermeister)

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1309

## Bekanntmachung der Stadt Willich

### Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Willich vom 20.12.2017 (Abl. Krs. Vie. 2018, S. 39)

#### 1. Änderung vom 19.12.2018

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90), sowie der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90), und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926) Zuletzt geändert durch Art. 15 G zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934) und des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 f), sowie der §§ 1 ff. der Entwässerungssatzung der Stadt Willich vom 17.12.2015 (Abl. Krs. Vie. 1203), hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Willich beschlossen:

#### § 8 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

Die Entwässerungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

- (1) Für Grundstücke, für die unmittelbar Reinhaltungsbeiträge an den Niersverband zu zahlen sind:

tungsbeiträge an den Niersverband zu zahlen sind:

Schmutzwasser	2,28 €/cbm	bezogenem Frischwasser
Niederschlagswasser	1,08 €/qm	befestigter und bebauter Fläche

- (2) für alle übrigen Grundstücke:

Schmutzwasser	3,34 €/cbm	bezogenem Frischwasser
Niederschlagswasser	1,13 €/qm	befestigter und bebauter Fläche

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 19.12.2018

Stadt Willich  
Gez.  
J. Heyes  
(Bürgermeister)

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1311

## Bekanntmachung der Stadt Willich

### Satzung zur 22. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Willich vom 19.12.2018

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 ( GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), sowie §§ 51 ff. des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), Zuletzt geändert durch Art. 15 G zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), sowie der §§ 1,2,4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) und der Satzung zur Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Willich vom 20.Dezember 1996 (Abl. Krs. Vie. S. 1996, S. 768, hat der Rat der Stadt Willich am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### I.

##### § 14 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei Kleinkläranlagen **87,07 €** je gemeldeter Person und/oder festgesetztem Einwohnergleichwert;
- b) bei abflusslosen Gruben **8,40 €** je Kubikmeter Wassermenge gem. § 11.

#### II.

Diese Änderungssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen die-

1312

ser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 19.12.2018

Gez.  
J. Heyes  
(Bürgermeister)

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1312

## Bekanntmachung der Stadt Willich

### Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Willich (Wettbürosteuersatzung) vom 27.11.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 Transparenzgesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung vom 11.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Steuererhebung

Die Stadt Willich erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

#### § 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Willich das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wett-

büros), die über die geschäftsmäßige Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) hinaus durch den Wettbürobetreiber selbst oder im Zusammenwirken mit Dritten mit weitergehenden Dienstleistungen verbunden sind, die geeignet sind, den Wettbetrieb weiter zu fördern, wie z. B. durch Angebot einer Aufenthaltsmöglichkeit zur Überbrückung von Wartezeiten, die rasche Bekanntgabe von Wetterergebnissen oder das Mitverfolgen der Wettereignisse sowie die Aussicht auf eine rasche Gewinnauszahlung nach Feststehen des Wetterergebnisses auch über die ortsüblichen Ladenöffnungszeiten hinaus ermöglichen.

- (2) Einrichtungen, in denen Wettscheine angenommen werden und kein weiterer Service angeboten wird, unterliegen auch dann der Besteuerung nach Absatz 1, wenn ergänzende Service-Leistungen wie die Auszahlung von Wettgewinnen, die Gelegenheit zum Beobachten und Mitverfolgen des Wettgeschehens und Unterhaltungsmöglichkeiten zur Verkürzung der Wartezeit bis zum Bekanntwerden der Wetterergebnisse unabhängig von der Person des Dienstleisters in einer solchen räumlichen Nähe angeboten werden, dass sich die Wettannahmestelle und die Service-Einrichtung funktional ergänzen. Einrichtungen nach Satz 1 gelten auch als Wettbüro im Sinne dieser Satzung.
- (3) Die Besteuerung erfolgt unabhängig davon, ob ein Wettveranstalter oder Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und/oder Genehmigungen beantragt und erhalten hat.

### **§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in des Wettbüros (Wettbürobetreiber), auch soweit dieser selbst als Veranstalter von Wettereignissen auftritt.
- (2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Bemessungsgrundlage**

Grundlage für die Bemessung der Steuer ist der für eine Wette vom Wettkunden eingesetzte Gesamtbetrag. Dieser umfasst den Nominalbetrag gemäß Wettschein zuzüglich etwaigen weiteren für die Platzierung der Wette zu zahlenden Entgelten ohne jegliche Abzüge (Brutto-Wetteinsatz).

### **§ 5**

### **Steuersatz**

Der Steuersatz beträgt je angefangenen Kalendermonat 2,5 vom Hundert der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Gesamtbeträge (Brutto-Wetteinsatz) im Sinne des § 4.

### **§ 6 Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach der Inbetriebnahme bei der Stadt Willich – Geschäftsbereich Zentrale Finanzen – auf amtlichem Vordruck durch Anmeldung (Anlage 1 dieser Satzung) anzuzeigen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des/der Betreibers/Betreiberin,
- Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros,
- Angaben über die Art der Wettangebote und
- Name und Anschrift des/der Wettveranstalters/Wettveranstalterin sowie
- eine Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber die Anmeldung gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzunehmen.

- (2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters), ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Stadt Willich – Geschäftsbereich Zentrale Finanzen – schriftlich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache an Amtsstelle oder des Posteinganges der Mitteilung zu Grunde gelegt.
- (3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt Willich – Geschäftsbereich Zentrale Finanzen – innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Stadt Willich ist berechtigt, die genutzte Räumlichkeit jederzeit in Augenschein zu nehmen.

- (5) Die Stadt Willich ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Diese wird durch Steuerbescheid festgesetzt.

## **§ 7**

### **Abwicklung der Besteuerung**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes (Annahme eines Wetteinsatzes).
- (2) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war, ansonsten wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Monat steuerpflichtig.
- (3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer für den angefangenen Kalendermonat der Schließung beim bisherigen Betreiber an.
- (4) Die Steuer wird in der Regel für den Kalendermonat festgesetzt. Hierbei steht die Abgabe der Steuererklärung als Selbsterklärung gemäß Absatz 6 gegenüber der Stadt Willich einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung im Sinne der §§ 164, 168 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 12 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) gleich. Insoweit wird kein gesonderter Steuerbescheid und keine weitere Zahlungsaufforderung erteilt.
- (5) Die Wettbürosteuer ist bis zum 15. Tag des auf den zu besteuerten Monat folgenden Monats, unter Angabe des Kassenzeichens gemäß der Steuererklärung nach Absatz 6, auf das Konto der Stadtkasse Willich bei der Sparkasse Krefeld – IBAN: DE60 3205 0000 0042 1015 27 zu überweisen.
- (6) Der Steuerschuldner hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne der §§ 4 und 5 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, bis zum 10. Kalendertag des auf den zu besteuerten Monat folgenden Monats an die Stadt Willich mitzuteilen (Steuererklärung durch Selbsterklärung). Die Selbsterklärung hat unter Verwendung des amtlichen Formulars (Anlage 2 dieser Satzung) zu erfolgen. In dieser Steuererklärung ist die Steuer vom Steuerschuldner selbst zu berechnen. Die Steuererklärung muss von dem erklärenden Steuerschuldner oder seinem dazu

bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

- (7) Der Selbsterklärung sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z.B. Umsatzlisten oder ähnliches, nachzuweisen.
- (8) Die Stadt Willich –Geschäftsbereich Zentrale Finanzen– kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nur in besonderen Fällen zulassen, dass der Steuerschuldner die Übermittlung nach Abs. 6 (Selbsterklärung) abweichend abgibt und auf die Beifügung der Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter sowie auf die Übermittlung der geeigneten Unterlagen des Wettveranstalters über die für den Wettabschluss entgegengenommenen Beträge nach Abs. 7 verzichtet.
- (9) Die Wettbürosteuer wird durch gesonderten Steuerbescheid festgesetzt, wenn die Festsetzung zu einer gegenüber der Steuererklärung nach Absatz 6 abweichenden Steuer führt oder der Steuerschuldner die Steueranmeldung nicht abgibt. Die Wettbürosteuer ist in diesen Fällen innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

## **§ 8**

### **Steuerschätzung und Verspätungszuschlag**

- (1) Soweit die Selbsterklärung nicht fristgerecht abgegeben wird und die Stadt Willich die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 AO schätzen.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

## **§ 9**

### **Steueraufsicht**

Für die Steueraufsicht gelten die Vorschriften der Abgabenordnung. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften der §§ 90, 93, 98 und 99 AO.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 6, § 7 oder § 9 dieser Satzung zuwiderhandelt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Willich, den 27.11.2018

Stadt Willich  
Der Bürgermeister  
gez.  
J. Heyes  
Bürgermeister



Stadt Willich – Der Bürgermeister –

## Anlage 1 zur Wettbürosteuersatzung vom 27.11.2018

### Amtliches Formular zu § 6 Absatz 1

#### (Anmeldung eines Wettbüros zur Wettbürosteuer)

Stadt Willich  
GB Zentrale Finanzen  
Team Steuern  
47875 Willich

Fax: 02156 949209  
E-Mail: [steuern.guebuehren@stadt-willich.de](mailto:steuern.guebuehren@stadt-willich.de)

#### 1. Angaben Wettbürobetreiber

Nachname / Vorname bzw. Firma	bei Firma: Ansprechpartner/in
Straße / Hausnummer	PLZ / Ort
<b>Kontaktdaten</b> Telefon	Fax
E-Mail	

#### 2. Angaben Wettveranstalter

Nachname / Vorname bzw. Firma	bei Firma: Ansprechpartner/in
Straße / Hausnummer	PLZ / Ort
<b>Kontaktdaten</b> Telefon	Fax
E-Mail	

#### 3. Angaben zum Veranstaltungsort

Name des Betriebes	<b>Zeitpunkt der Eröffnung</b>
Straße / Hausnummer	PLZ / Ort

weiter Seite 2

**Seite 2 zur Anmeldung eines Wettbüros zur Wettbürosteuer**

**4. Angaben über die Art der Wettangebote**

---

---

---

**5. Auflistung der Wettterminals und ähnlichen Wettvorrichtungen nach § 2 Absatz 1**

Bezeichnung des Gerätes	Gerätenummer des Wettterminals

**6. Hinweise**

Der Steuersatz beträgt je angefangenen Kalendermonat 2,5 vom Hundert des Brutto-Wetteinsatzes im Sinne des § 4 der Satzung. Die Wettbürosteuer ist bis zum 15. Tag des auf den zu steuernden Monat folgenden Monats gemäß der Steuererklärung durch Selbsterklärung nach Anlage 2 zu § 7 Absatz 6 auf das darin bezeichnete Konto unter Angabe des nach dieser Anmeldung mitgeteilten Kassenzeichens zu überweisen.

Die Abgabe der Steuererklärung gegenüber der Stadt Willich steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung im Sinne der §§ 164, 168 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 12 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NW) gleich.

Bitte beachten Sie, dass insoweit kein gesonderter Steuerbescheid und keine weitere Zahlungsaufforderung erteilt werden.

Die Steuererklärung ist bis zum 10. Kalendertag des auf den zu steuernden Monat folgenden Monats an die Stadt Willich abzugeben. Dafür ist das amtliche Formular der Anlage 2 der Wettbürosteuersatzung zu verwenden.

Ich versichere, dass ich die Angaben in dieser Anmeldung wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------



Stadt Willich – Der Bürgermeister –

## Anlage 2 zur Wettbürosteuersatzung vom 27.11.2018

### Amtliches Formular zu § 7 Absatz 6

### (Steuererklärung zur Wettbürosteuer)

Stadt Willich  
GB Zentrale Finanzen  
Team Steuern  
47875 Willich

Fax: 02156 949209  
E-Mail: [steuern.guebuehren@stadt-willich.de](mailto:steuern.guebuehren@stadt-willich.de)

#### 1. Angaben Wettbürobetreiber

Nachname / Vorname bzw. Firma	bei Firma: Ansprechpartner/in
Straße / Hausnummer	PLZ / Ort
<b>Kontaktdaten</b> Telefon	Fax
E-Mail	

#### 2. Angaben Wettveranstalter

Nachname / Vorname bzw. Firma	bei Firma: Ansprechpartner/in
Straße / Hausnummer	PLZ / Ort
<b>Kontaktdaten</b> Telefon	Fax
E-Mail	

**Wettbürosteuer**

**Kassenzeichen: 01**         **/0530**

Steuererklärung für den Monat \_\_\_\_\_ des Kalenderjahres 20\_\_

Nach § 7 Abs. 6 der Wettbürosteuersatzung ist dem Geschäftsbereich Zentrale Finanzen der Stadt Willich bis zum 10. Kalendertag des auf den zu besteuerten Monat folgenden Monats eine Steuererklärung durch Selbsterklärung abzugeben. In dieser Steuererklärung ist die Steuer von dem Steuerschuldner selbst zu berechnen. Die Steuererklärung muss von dem erklärenden Steuerschuldner oder seinem dazu nachweislich bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

**weiter Seite 2**



## Bekanntmachung der Stadt Willich

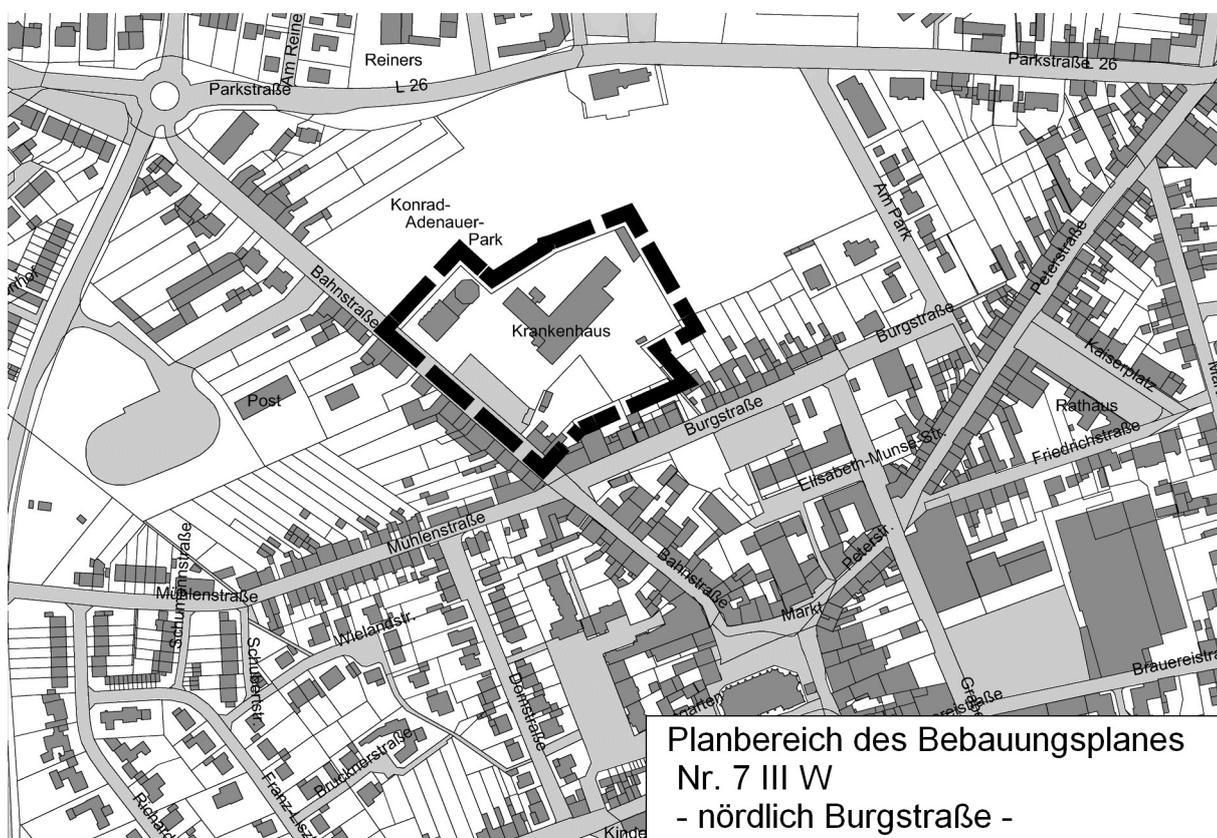
### Bekanntmachung über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 7 III W – nördlich Burgstraße –

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 27.11.18 folgenden Beschluss gefasst:

Der Planungsausschuss beschließt, den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Nr. 7 III W – nördlich Burgstraße vom 28.04.2010 (Veröffentlichung im Amtsblatt am 29.07.2010) aufzuheben. Der Bebauungsplanbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Willich, 06.12.18

In Vertretung  
gez.  
Martina Stall  
Techn. Beigeordnete



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1320

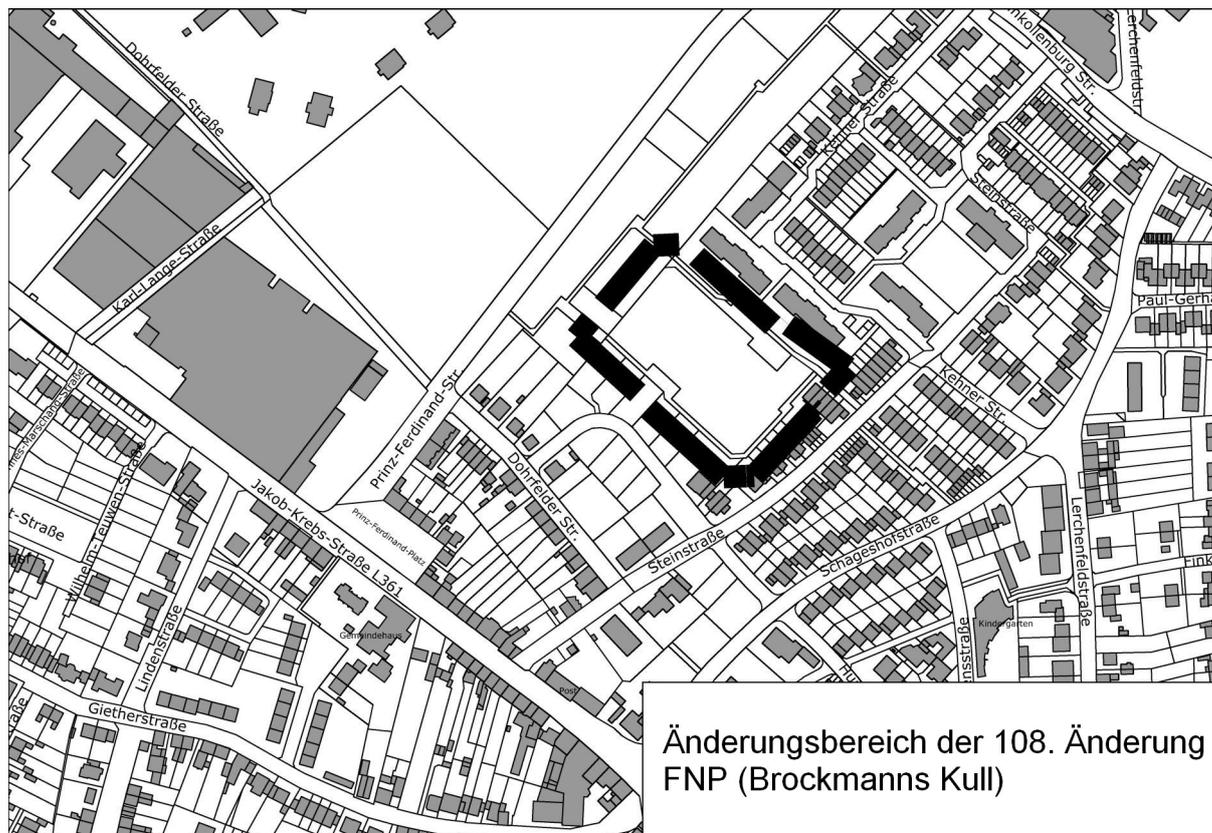
## Bekanntmachung der Stadt Willich

### Bekanntmachung der Stadt Willich über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 108. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (Brockmanns Kull)

Der Rat der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 21.11.18 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Willich beschließt einstimmig, den Beschluss zur Aufstellung der 108. Änderung des Flächennutzungsplanes (Brockmanns Kull) - vom 11.09.2007 (Veröffentlichung im Amtsblatt am 20.03.2008) aufzuheben. Der Planbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der Bereich ist aus den folgendem Übersichtsplan zu entnehmen.



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1320

## Bekanntmachung der Stadt Willich

### Bekanntmachung der Stadt Willich über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 1/69 V A – Brockmanns Kull –

Der Rat der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 21.11.18 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Willich beschließt einstimmig, den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/69 V A – Brockmanns Kull - vom 11.09.2007 (Veröffentlichung im Amtsblatt am 20.03.2008) aufzuheben. Der Bebauungsplanbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Willich, 06.12.18

In Vertretung  
gez.  
Martina Stall  
Techn. Beigeordnete



# Bekanntmachung der Schwalmthalwerke AöR

Anlage 2 der Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, BGBl. I 1980, S. 750

Allgemeine Tarife für die Wasserversorgung von Tarifkunden aus dem Wasserversorgungsnetz der Schwalmthalwerke AöR

## § 1 Grundpreis

- (1) Der Abnehmer ist verpflichtet, ohne Rücksicht auf die abgenommene Wassermenge für die von der Schwalmthalwerke AöR zur Verfügung gestellten Wassermesser folgende Grundpreise zu zahlen:

### Mechanische Zähler:

Wassermesser Qn 2,5	10,60 € mtl.
Wassermesser Q3=4	10,60 € mtl.
Wassermesser Qn 2,5 Impuls	21,87 € mtl.
Wassermesser Qn 6	42,40 € mtl.
Wassermesser Q3=10	42,40 € mtl.
Wassermesser Q3=16	67,84 € mtl.
Wassermesser Qn 40	155,58 € mtl.
Wassermesser Qn 60	186,69 € mtl.

### Ultraschallzähler:

Wassermesser Q3=2,5	10,60 € mtl.
Wassermesser Q3=6,3	26,71 € mtl.
Wassermesser Q3=10	42,40 € mtl.
Wassermesser Q3=16	67,84 € mtl.
Wassermesser Q3=40	129,65 € mtl.
Wassermesser Q3=63	155,58 € mtl.

### Verbundzähler:

Wassermesser Qn 15 mit Qn 2,5	78,44 € mtl.
Wassermesser Qn 40 mit Qn 2,5	180,20 € mtl.
Wassermesser Qn 60 mit Qn 2,5	277,72 € mtl.

- (2) Bei der Berechnung des Grundpreises wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten, oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für jeden vollen Monat der Unterbrechung kein Grundpreis erhoben.

## § 2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen. Die so ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zugrundegelegt, wenn

sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.

Der Arbeitspreis beträgt 1,50 € je Kubikmeter Wasser.

### § 3

#### Wasserverbrauch auf Friedhöfen

Der Wasserverbrauch auf den Friedhöfen bemisst sich, soweit kein Wasserzähler vorhanden, nach der Größe des Friedhofes. Für je 10 volle qm Friedhofsfläche wird ein Verbrauch von 0,10 cbm Wasser jährlich berechnet.

### § 4

#### Wasserabgabe aus öffentlichen Hydranten

Für den Bezug von Wasser aus öffentlichen Hydranten über Standrohrzähler (UHydr.) oder Anbauzähler (OHydr.) werden berechnet:

Arbeitspreis	1,50 €/cbm
Mietpreis für Standrohrzähler	2,00 €/Tag
Kautionssumme für Standrohrzähler	500,00 €

### § 5

#### Umsatzsteuer

Die aufgeführten Preise sind Nettopreise. Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe wird, mit Ausnahme der Kautions für Standrohre, zusätzlich in Rechnung gestellt.

### § 6

#### Inkrafttreten

Die vorstehenden allgemeinen Tarife treten mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Anlage 2 der Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) außer Kraft.

Schwalmtal, den 13.12.2018

Schwalmtalwerke  
Anstalt des öffentlichen Rechts



- Dirk Lankes -  
Vorstand



# Bekanntmachung der Schwalmthalwerke AöR

## 9. Änderungssatzung vom 13.12.2018 zur Satzung der Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 08. Dezember 2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW S. 666), der 62, 64, 66, 67, 68 und 69, des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) sowie der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Verwaltungsrat der Schwalmthalwerke Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgende 9. Änderungssatzung zur Satzung der Schwalmthalwerke AöR über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 08. Dezember 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 17.12.2009) beschlossen:

### Artikel 1

#### § 3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren betragen je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Grundstücksfläche:

- für das Schwalmverbandsgebiet:	- versiegelte Fläche:	0,2812 €
	- unversiegelte Fläche:	0,0008 €
- für das Netteverbandsgebiet:	- versiegelte Fläche:	0,6922 €
	- unversiegelte Fläche:	0,0006 €
- für das Niersverbandsgebiet:	- versiegelte Fläche:	0,2435 €
	- unversiegelte Fläche:	0,0002 €

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 Abs. 5 der Satzung der Schwalmthalwerke AöR über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 08. Dezember 2009 in der Fassung der 8. Änderung vom 13.12.2017 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### HINWEIS

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmtalwerke AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 13.12.2018



- Michael Pesch -  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

## **Bekanntmachung der Schwalmthalwerke AöR**

### **10. Änderungssatzung vom 13.12.2018 zur Satzung der Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung vom 17.12.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 3 der Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 15.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 23.12.2010), in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.05.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 24.05.2018), sowie der §§ 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW.S.712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 2 und 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54 und 98 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW.S.926/SGV NRW 77)), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli.2016 (GV. NRW.S.559) und der Satzung der Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Beseitigung von Abwasser, die Erhebung von Abwassergebühren, den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse und die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen –Abwasserbeseitigungssatzung/Abws - vom 18. März 2015 in Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05. Juli 2018 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 19. Juli 2018) hat der Verwaltungsrat der Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgende 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung vom 17.12.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 30.12.2008) beschlossen:

#### **Artikel I**

##### **§ 1 erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser beträgt je cbm

- für das Kalenderjahr 2019

2,68 Euro.

**§ 2 erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm

- für das Kalenderjahr 2019 1,82 Euro.

**§ 3 erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus wasserdichten (abflusslosen) Gruben beträgt je cbm

- für das Kalenderjahr 2019 11,70 Euro.

**§ 4 erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt je cbm

- für das Kalenderjahr 2019 30,61 Euro.

**Artikel II**

Diese 10. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### H I N W E I S

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmtalwerke AÖR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 13.12.2018

  
- Michael Pesch -  
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1327

### **Bekanntmachung der Entwicklungsgesellschaft der Stadt Viersen mbH**

Die Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft der Stadt Viersen mbH hat am 11.07.2018 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 festgestellt und beschlossen den Jahresüberschuss 2017 in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte WIBERA Wirtschafts- und Wirtschaftsbera-

tungsaktiengesellschaft, Düsseldorf hat nach Ergebnis der Prüfung folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Entwicklungsgesellschaft der Stadt Viersen mbH, Viersen

*Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der Entwicklungsgesellschaft der Stadt Viersen mbH, Viersen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Entwicklungsgesellschaft der Stadt Viersen mbH, Viersen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2017 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als

Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgend- eine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

#### *Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deut-

schen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtig-

keiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-,

Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, den 3. Juli 2018

WIBERA Wirtschaftsberatung  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stephan Schims  
Wirtschaftsprüfer

Ralph von der Kluse  
Wirtschaftsprüfer

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1329

## **Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal**

Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO– in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung der Stadt Nettetal für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „NetteBetrieb“ vom 19.12.2007, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2009 ist der Kreis der Vertretungsberechtigten sowie der Umfang der

Vertretungsbefugnis von der Betriebsleitung entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Zur öffentlichen Bekanntmachung der Vertretungsberechtigten sowie dem Umfang der Vertretungsbefugnis im Amtsblatt des Kreises Viersen 2010, S. 787, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2012, S. 18, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2013, S. 300, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2014, S. 868, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2015, S. 122, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 601, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 914, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 947, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 310, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 668, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 932, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 304, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 363, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 726, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 810 im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 1094 und im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 1377 wird nun folgende Änderung bekannt gemacht:

Ausscheidend aus der Betriebsleitung und damit nicht mehr unterzeichnungsberechtigt ab dem 01.01.2019 ist: Susanne Fritzsche

Nicht mehr vertretungsberechtigt ist: Peter Funken  
Die Beauftragte Agnes Loska heißt jetzt Agnes Steinmetz

Zusätzlich beauftragt sind: Heinz-Gerd Schummers, Lucas Kierdorf, Claudia Facius

Nicht mehr beauftragt sind: Ursula Flüggen, Ute Römmlen, Thomas Gotzen

Damit bestehende Berechtigungen:

Unterzeichnungsberechtigt ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses: Susanne Fritzsche (bis 31.12.2018), Harald Rothen

Vertretungsberechtigt: Ronald van Zanten, Rudolf Ucher, Joachim Prikulis, Jens Giese

Beauftragt: Michaela Thelen, Sandra Brouwers, Bernd Buzalski, Dieter Cox, Marita Dickmanns, Thomas Dohmen, Dirk Hendrix, Jörg Jacobs, Birgit Kneip, Peter Klocke, Ewald Meier, Heike Meinert, Ulrike Mertens, Gabriele Peters, Renate Schiffer, Birgit Schmidt, Werner Schrievers, Björn Schwan, Sonja Stangenberg, Astrid Strommenger-Reich, Jochen Wigger, Wilfried Das, Kerstin Engels, Uwe Siegersma, Helmut Thoenissen, Holger Wefers, Johannes Sprünger, Wilfried Borkowsky, Astrid Giesen, Nicola Heitzer, Anna Hudala, Norbert Bing, Torben Feikes, Stefanie Obst, Michaela Bechtel, Nils Hauschild, Yvonne Friedrich, Jens Kolmans, Dietmar Tillmanns, Heinz Gerd Schummers, Lucas Kierdorf, Claudia Facius

Nettetal, den 17.12.2018



Susanne Fritzsche  
Erste Betriebsleiterin



Harald Rothen  
Kaufmännischer  
Betriebsleiter

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1332

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### 9. Änderung vom 17.12.2018 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2, 3, 5, 5 a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.6.1988 (GV NRW S. 250) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen vom 12.12.2003 beschlossen:

#### I.

Die Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt geändert:

1. § 5 „Entsorgungsanlagen“ wird wie folgt geändert:

(1) Der Kreis stellt folgende Entsorgungsanlagen zur Verfügung und ordnet die Anlieferungen gemäß der Anlage zu § 3 Abs. 1 a) zu:

Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

für Altpapier und Altpappe die durch Beauftragung der Fa. Schönackers bereitgestellten Anlieferstellen:

- a) Am Selder 9 in 47906 Kempen (Fa. Schönackers) für die Gemeinde Grefrath und die Städte Nettetal, Kempen und Tönisvorst
- b) Boettgerstr. 33, 41066 Mönchengladbach (Fa. A. & P. Drekopf GmbH & Co. KG) für die Gemeinden Brüggen, Schwalmthal, Niederkrüchten und die Städte Viersen und Willich

Anlieferzeiten:  
montags – samstags

#### II.

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die 9. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 17.12.2018

gez.  
Dr. Coenen  
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1333

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### 1. Änderung vom 17.12.2018 der Satzungen vom 20.12.2017 über die Umlage der Kosten der Kreisleitstelle und über die Umlage der Kosten des Kreises Viersen als Träger des Rettungsdienstes

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 6, 7, 7a, 8 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen für das Land Nordrhein-Westfalen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458) in der zurzeit geltenden Fassung und § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 28 Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag am 13.12.2018

folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Der § 2 Absatz 5 der Satzung des Kreises Viersen vom 20.12.2017 über die Umlage der Kosten der Kreisleitstelle wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 2 Kostenaufteilung**

(5) Der auf die Einsatzart „Notfallrettung“ entfallende Kostenanteil der Kreisleitstelle wird auf die Träger der Rettungswachen im Kreis Viersen umgelegt. Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Zahl der Rettungswageneinsätze des Vorjahres nach der Einsatzstatistik der Kreisleitstelle.

### **Artikel 2**

Der § 2 Absatz 4 der Satzung des Kreises Viersen vom 20.12.2017 über die Umlage der Kosten des Kreises Viersen als Träger des Rettungsdienstes wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 2 Kostenaufteilung**

(4) Der auf die Einsatzart „Notfallrettung“ entfallende Anteil der Kosten wird auf die Träger der Rettungswachen im Kreis Viersen umgelegt. Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Zahl der Rettungswageneinsätze des Vorjahres nach der Einsatzstatistik der Kreisleitstelle.

### **Artikel 3**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt, frühestens jedoch zum 01.01.2019 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die 1. Änderung der Satzungen vom 20.12.2017 über die Umlage der Kosten der Kreisleitstelle und über die Umlage der Kosten des Kreises Viersen als Träger des Rettungsdienstes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 17.12.2018

gez.  
Dr. Coenen  
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1333

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **1. Änderung vom 17.12.2018 der Satzung vom 20.12.2017 über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des kreisweiten Krankentransports**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung und § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen für das Land Nordrhein-Westfalen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag am 13.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Der § 3 Abs. 3 der Satzung des Kreises Viersen vom 20.12.2017 über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des kreisweiten Krankentransports wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 3 Benutzungsgebühren**

- (3) Die Gebühr beträgt
  - a) für den Einsatz eines Krankentransportwagens 391,20 €

### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt, frühestens jedoch zum 01.01.2019 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von

Gebühren für Leistungen des kreisweiten Krankentransports wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 17.12.2018

gez.  
Dr. Coenen  
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1334

## **Bekanntmachung der Stadt Willich**

### **Satzung der Stadt Willich vom 18.12.2018 über die Ablösung von Stellplätzen gemäß § 48 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

Der Rat der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und des § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) für Wohn- oder Gewerbebauvorhaben nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Willich auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Willich einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen.

#### **§ 2**

(1) In der Stadt Willich werden folgende Gebietszonen festgelegt:

- Gebietszone 1 – Ortskern Willich
- Gebietszone 2 – Ortskern Anrath
- Gebietszone 3 – Ortskern Schiefbahn
- Gebietszone 4 – Ortskern Neersen
- Gebietszone 5 – Alle Grundstücke im Stadtgebiet, die nicht in den Gebietszonen 1 bis 4 liegen

(2) Die Gebietszonen 1 bis 4 befinden sich innerhalb der in den Anlagen beigefügt liniert dargestellten Abgrenzungen, die Bestandteil dieser Satzung sind. Gebietszone 5 bezeichnet alle Grundstücke im Stadtgebiet, die außerhalb der Gebietszonen 1 bis 4 liegen.

#### **§ 3**

(1) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz- oder Garagenstellplatz

- in Gebietszone 1 auf 7.680,- Euro
- in Gebietszone 2 auf 6.640,- Euro
- in Gebietszone 3 auf 7.280,- Euro
- in Gebietszone 4 auf 6.560,- Euro
- in Gebietszone 5 auf 6.320,- Euro

festgesetzt.

#### **§ 4**

Die Erhebung des Geldbetrages erfolgt durch schriftliche Ablösungsvereinbarung zwischen der Stadt Willich und dem zur Herstellung der Stellplätze Verpflichteten.

#### **§ 5**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Willich vom 09.10.2001 über die Festlegung der Gebietszonen und des Geldbetrages für Stellplätze gemäß § 51 Abs. 5 BauO NRW außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht

#### **Hinweis:**

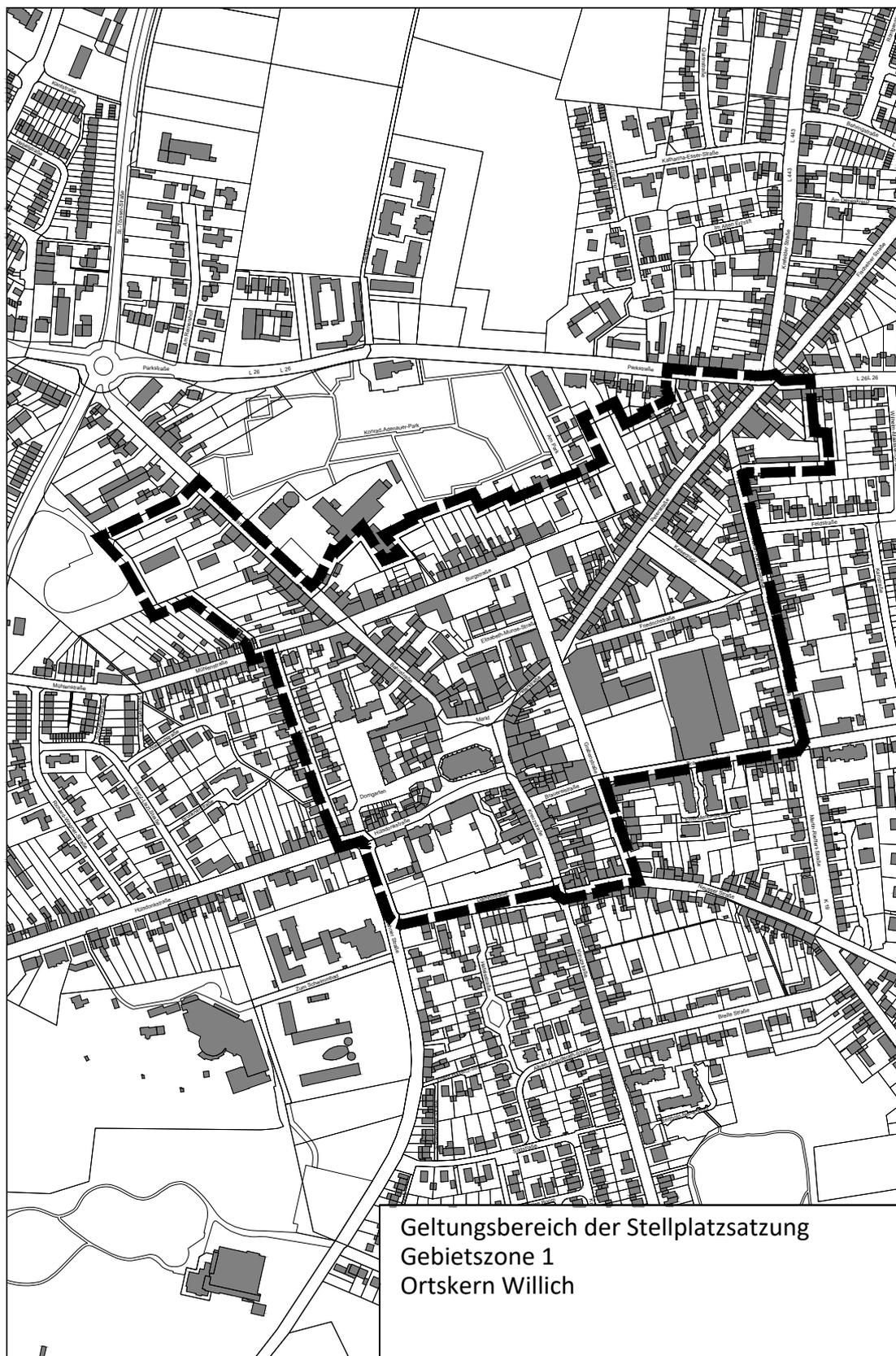
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder

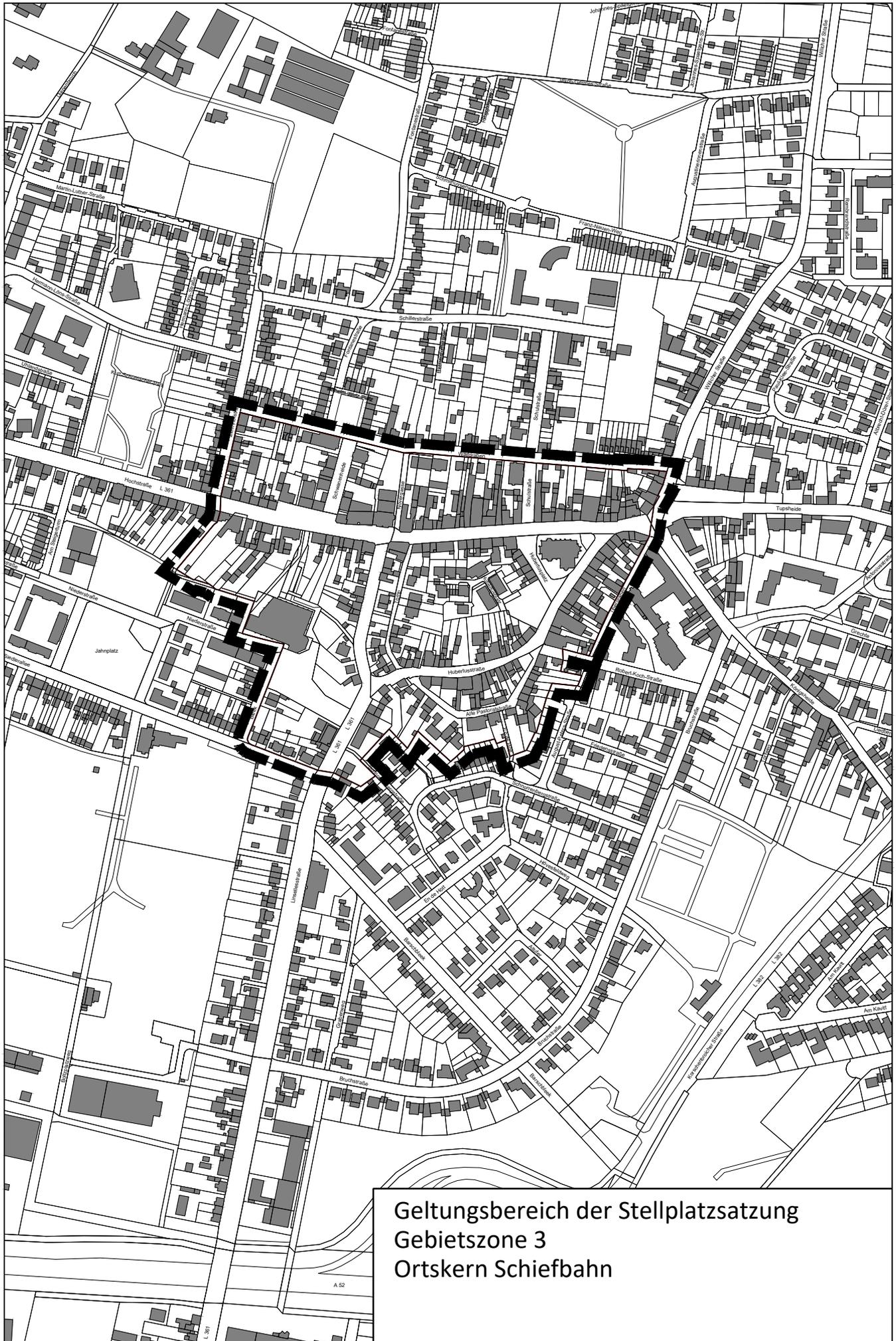
- ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,  
oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 18.12.2018

gez.  
Josef Heyes  
Bürgermeister







Geltungsbereich der Stellplatzsatzung  
Gebietszone 3  
Ortskern Schiefbahn







**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

---